

Jahresbericht

22



Rechtsanwaltskammer
München

Impressum

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Tal 33, 80331 München
Telefon: (089) 53 29 44-0
Telefax: (089) 53 29 44-28
E-Mail: info@rak-m.de
www.rak-muenchen.de

Vertretungsberechtigte:

Präsidentin Rechtsanwältin Anne Riethmüller

Redaktionsleitung:

Rechtsanwältin Brigitte Doppler, Geschäftsführerin

INHALTSVERZEICHNIS

VORWORT	5
<hr/>	
SCHWERPUNKTTHEMEN DER RAK MÜNCHEN IM JAHR 2022	8
<hr/>	
SCHLAGLICHTER 2022	12
<hr/>	
AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS	13
<hr/>	
Präsidium und Vorstand	14
Kalender der Rechtsanwaltskammer München 2022	17
Klageverfahren gegen die RAK München	21
Kammerversammlung	23
Wiederholung der Vorstandswahl 2020	59
Satzungsversammlung	62
PERSONALIA	63
<hr/>	
LAGE DER ANWALTSCHAFT	
IM OBERLANDESGERICHTSBEZIRK MÜNCHEN	65
<hr/>	
Mitgliederentwicklung	66
Fachanwaltschaften	70
Berufsrecht	74
Vermittlungsverfahren	77
Widerruf, Vertretung und Abwicklung	78
Geldwäsche	79

Aus- und Fortbildung	80
Geschäftsführung und Geschäftsstelle	90
Anwaltsgericht	91
Unterstützungsfonds	92
Jour-Dienst	94
Öffentlichkeitsarbeit	95

SCHON GEWUSST?	98
----------------	----

INTERESSENSWAHRNEHMUNG IN DER BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER	101
--	-----

GREMIEN DER RECHTSANWALTSKAMMER MÜNCHEN	104
---	-----

VORWORT



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

2022 war ein ereignisreiches Jahr für die Gesellschaft, die Anwaltschaft, die Kammer und für jede und jeden Einzelne/n von uns. Zu Jahresbeginn war Corona immer noch das beherrschende Thema, seit Ende Februar 2022 herrscht wieder Krieg in Europa – das so unmöglich Scheinende wurde traurige Realität. Seitdem halten uns Ukraine-Krieg, Inflation, steigende Energie- und Lebensmittelpreise in Atem. Mit verschiedenen Maßnahmen versucht die Bundesregierung, den finanziellen Belastungen für die Bevölkerung entgegenzusteuern.

Auch die Anwaltschaft spürt die Auswirkungen der steigenden Preise. Die wirtschaftlichen Herausforderungen gepaart mit dem zunehmenden Fachkräftemangel erschweren mehr und mehr einen reibungslosen Kanzleibetrieb. Umso wichtiger ist es, dass sich die BRAK und auch die Rechtsanwaltskammer München weiterhin für eine regelmäßige lineare Erhöhung der anwaltlichen Vergütung einsetzen. Und für alle, die dem Fachkräftemangel entgentreten und selbst ausbilden (möchten): In den Mitteilungen 04/2021 sind zahlreiche Informationen zu finden, wie die Rechtsanwaltskammer München Sie dabei unterstützt.

Ein Meilenstein für alle Kolleginnen und Kollegen war sicherlich das Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 01.08.2022. Die neue Versicherungspflicht für Anwaltsgesellschaften führte dazu, dass sich alle Gesellschaften, unabhängig von der Organisationsform, pflichtversichern müssen.

Darüber hinaus wurde zum 01.11.2022 die Zulassungspflicht für die meisten Berufsausübungsgesellschaften eingeführt: Alle zulassungsbedürftigen Berufsausübungsgesellschaften, d.h. alle

inländischen oder europäischen Gesellschaften mit einer Haftungsbeschränkung der natürlichen Personen und alle Auslandsgesellschaften unabhängig von einer etwaigen Haftungsbeschränkung mussten ihren Zulassungsantrag bei der für sie zuständigen Rechtsanwaltskammer stellen, um weiter postulionsfähig zu bleiben.

Aufgrund einer Änderung in den Auslegungs- und Anwendungshinweisen der BaFin zum Geldwäschegesetz kam es seit Beginn des Jahres 2022 bankseitig zu zahlreichen Kündigungen von Sammelanderkonten. Die BRAK hat unmittelbar Gespräche mit Ministerien und Verbänden aufgenommen, um negative Folgen für die Anwaltschaft zu vermindern. Auch hat die Satzungsversammlung eine Anpassung von § 4 BORA beschlossen, die den Banken ein Führen von Sammelanderkonten ohne erhöhten Aufwand im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen ermöglichen soll.

Erstmals nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause konnte die Rechtsanwaltskammer München im Jahr 2022 ihre Kammerversammlung wieder als Präsenzveranstaltung durchführen und einen persönlichen Austausch im Kolleginnen- und Kollegenkreis ermöglichen. Darüber habe ich mich sehr gefreut! Zahlreiche Änderungen zur Beitrags-, Gebühren-, Entschädigungs- und Wahlordnung wurden mehrheitlich beschlossen. Eine ausführliche Zusammenfassung zu den Beschlüssen der Kammerversammlung ist in diesem Bericht zu finden.

Für die Kammer war 2022 ein ganz besonders intensives Jahr: Zweimal wurden Vorstandswahlen der Kammer organisiert und durchgeführt: Im Zeitraum vom 16.03.2022 bis 30.03.2022 fand die turnusgemäße Vorstandswahl 2022 einschließlich einer im LG-Bezirk Augsburg erforderlichen Nachwahl als Briefwahl statt. Am 01.06.2022 kam der neue Vorstand der RAK München zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und nahm seine Arbeit auf. Nachdem der Bundesgerichtshof im Oktober 2022 die Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I teilweise für ungültig erklärt hatte, sind die betroffenen elf Vorstandsmitglieder mit sofortiger Wirkung aus dem Kammervorstand ausgeschieden. Die Wiederholungswahl fand vom 21.11.2022 bis 05.12.2022 elektronisch statt. Am 16.12.2022 kam der wieder vervollständigte Vorstand der RAK München zusammen und wählte das neue Präsidium.

In diesem Jahresbericht möchten wir einen Einblick in die Arbeit der Kammer im vergangenen Jahr geben: Neben Statistiken zu den Mitgliederzahlen, der Entwicklung der Fachanwaltschaften, der Arbeit des Kammervorstands und der Aus- und Fortbildung sind in den Rubriken „Schlaglichter 2022“ und „Schon gewusst?“ aktuelle Entwicklungen nachzulesen. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre!

Ihre



RAin Anne Riethmüller

Präsidentin

Schwerpunktt Themen der RAK München im Jahr 2022

Das Jahr 2022 wird in der Rechtsanwaltskammer München als ein ganz besonders intensives Jahr eingehen. Kammerinterne Themen wie auch überregionale und berufspolitische Themen haben das Jahr geprägt.

Zu Jahresbeginn wurden aufgrund einer Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin zum Geldwäschegesetz bankseitig zahlreiche Sammelanderkonten gekündigt. Sofort trat die BRAK in Gespräche mit Ministerien und Verbänden ein, um die negativen Folgen für die Anwaltschaft so gering wie möglich zu halten. Im Dezember 2022 wurde in der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung als Reaktion auf diese Änderung eine Anpassung von § 4 BORA beschlossen, die es den Banken ermöglichen soll, Rechtsanwaltsammelanderkonten wie in der Vergangenheit ohne einen erhöhten Aufwand im Rahmen der geldwäscherechtlichen Verpflichtungen anzubieten.

Nach dem Angriff Russlands auf die Ukraine hat die Rechtsanwaltskammer München an prominenter Stelle auf der Website die Rubrik „Ukraine Unterstützung“ eingerichtet, in welcher Informationen zu finden sind, an wen sich aus der Ukraine Geflüchtete wenden können und wie ukrainischen Kolleginnen und Kollegen geholfen werden kann.

Zweimal wurden im Jahr 2022 Vorstandswahlen der Kammer organisiert und durchgeführt: Im Zeitraum vom 16.03.2022 bis 30.03.2022 fand die turnusgemäße Vorstandswahl 2022 und eine im LG-Bezirk Augsburg erforderliche Nachwahl als Briefwahl statt. Am 01.06.2022 kam der neue Vorstand der RAK München zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen und nahm seine Arbeit auf.

Im Herbst hat der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 12.09.2022, Az. AnwZ (Bfng) 41/21, die Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I teilweise für ungültig erklärt. Betroffene Vorstandsmitglieder schieden mit sofortiger Wirkung aus dem Kammervorstand aus. Auch das Präsidium war mit Präsident Michael Then, Vizepräsident und Schriftführer Andreas von Máriássy und Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund betroffen. Vom 21.11.2022 bis 05.12.2022 fand die Wiederholungswahl elektronisch statt, sodass schon am 16.12.2022 der wieder vollständige Vorstand der RAK München zusammenkam und das neue Präsidium wählte. Ausführliche Informationen sind unter „Wiederholung der Vorstandswahl 2020“ nachzulesen.

Im Jahr 2022 wurden erstmals zwei Jours Fixes – am 18.05.2022 und am 14.11.2022 – zwischen dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den bayerischen Rechtsanwaltskammern Bamberg, München und Nürnberg abgehalten. Dieser Austausch wird künftig regelmäßig stattfinden.

Ein wichtiges berufsrechtliches Thema im Jahr 2022 war die große BRAO-Reform: Mit Inkrafttreten der neuen BRAO am 01.08.2022 wurde jede anwaltliche Berufsausübungsgesellschaft dazu verpflichtet, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und zu unterhalten. Aufgrund der ebenfalls neu eingeführten Zulassungspflicht für haftungsbeschränkte Berufsausübungsgesellschaften ist die Rechtsanwaltskammer München allein um 467 Berufsausübungsgesellschaften und 373 nichtanwaltliche Pflichtmitglieder gem. § 60 BRAO im Jahr 2022 gewachsen.

Die Möglichkeiten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, sich mit anderen Berufen zur gemeinschaftlichen Berufsausübung zu verbinden, wurden durch diese Reform wesentlich erweitert und erleichtert. Nun ist der berufliche Zusammenschluss in sämtlichen Rechtsformen nach deutschem Recht einschließlich der bislang ausgeschlossenen Handelsgesellschaften (KG, OHG) sowie in allen Rechtsformen europäischer Gesellschaften und solcher Gesellschaften, die nach dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zulässig sind, gestattet (§ 59b Abs. 2 BRAO). Auch Ein-Personen-Gesellschaften sind zulässig.

Neu eingeführt wurde der Begriff der Berufsausübungsgesellschaft (§ 59b BRAO), die nach § 59f BRAO grundsätzlich der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer bedarf. Keiner Zulassung bedürfen nach § 59f Abs. 1 Satz 2 BRAO lediglich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt (also die klassische Sozietät in Form einer GbR oder die klassische Partnerschaftsgesellschaft ohne beschränkte Berufshaftung) und deren Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich aus Rechtsanwälten sowie den Angehörigen eines bereits bisher genannten sozietätsfähigen Berufs bestehen (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO). Diese Gesellschaften können die Zulassung jedoch gem. § 59f Abs. 1 Satz 3 BRAO freiwillig beantragen, etwa, weil sie als Gesellschaft im BRAV verzeichnet sein möchten oder sie ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für die Gesellschaft wünschen.

Relevant war die BRAO-Reform vor allem für alle beruflichen Zusammenschlüsse in der Form einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung, die seit 01.08.2022 zulassungspflichtig

sind und bis 01.11.2022 einen Zulassungsantrag stellen mussten, um weiterhin postulionsfähig zu sein.

Für die Bearbeitung der Zulassungsanträge von Berufsausübungsgesellschaften wurde seitens der Geschäftsstelle eine eigene Abteilung eingerichtet, die das aufwendige und prüfungsintensive Verfahren ab Mitte 2022 betreut hat. Gerade die Zulassung größerer Partnerschaftsgesellschaften und die Zulassung von ausländischen Berufsausübungsgesellschaften mit teilweise bis zu 250 Gesellschaftern, die alle im bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis veröffentlicht werden müssen, hat viele Kapazitäten gebunden.

Ein weiteres wichtiges Thema im Kanzlei Alltag war erneut das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Das erste Jahr der aktiven Nutzungspflicht wurde von der Anwaltschaft erfolgreich gemeistert. Dabei waren vor allem der beA-Kartentausch, die 2022 von der Bundesnotarkammer neu eingeführte Fernsignatur und die Integration des beA in die jeweilige Kanzleisoftware die beherrschenden Themen, über welche die RAK München über die Mitteilungen, Newsletter, auf der Website und über LinkedIn informierte. Insbesondere der Kartentausch der beA-Karten der neuen Generation stellte die Anwaltschaft vor Herausforderungen: Die Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer musste im Jahr 2022 alle beA-Karten austauschen, da bei zahlreichen Karten das fortgeschrittene Zertifikat für die Anmeldung am beA zum 08.09.2022 oder später endete, im Übrigen endete die sicherheitstechnische Zulassung der bisherigen beA-Karten Signatur mit Ablauf des 31.12.2022, weil die auf den Karten befindlichen qualifizierten Zertifikate zum 31.12.2022, 00:00 Uhr endeten.

Der Versand der neuen Karten erfolgte automatisch an alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an die im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene Kanzleiadresse. Der Erhalt der Karte musste über einen eigens hierfür zur Verfügung gestellten Link bestätigt werden, um im Anschluss den PIN-Brief zu erhalten und die neue Karte anschließend im beA zu hinterlegen. Dieser Vorgang lief leider nicht ganz reibungslos. Die Rechtsanwaltskammer München erreichten zahlreiche Anfragen und Beschwerden, da es seitens der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer insbesondere bei Rückfragen zu teils erheblichen Verzögerungen kam. Auch aufgrund dieser Verzögerungen wurde die Frist für den Ablauf der Zertifikate zur Anmeldung am beA über den 31.12.2022 hinaus bis zum 18.03.2023 verlängert. Diese verlängerte Frist galt jedoch nicht für die Signaturzertifikate und somit für die qualifizierte elektronische Signatur.

Nach pandemiebedingter Pause konnten im Jahr 2022 wieder Veranstaltungen stattfinden, auf die wir in den letzten Jahren verzichten mussten: Die „Kammer-Biennale“ – ein Netzwerktreffen von Vertretern aus Anwaltschaft, Justiz, Politik, befreundeten Kammern, Verbänden und Anwaltsvereinen – im Oktober im Kunstlabor überzeugte nicht nur durch die Ausstellung, sondern vor allem auch durch Prof. Dr. Alena Buyx, approbierte Ärztin, Professorin für Ethik der Medizin und Gesundheitstechnologien an der Technischen Universität München, Vorsitzende des Deutschen Ethikrats und Festrednerin des Abends. Sie ging in ihrem Vortrag „Künstliche Intelligenz aus medizin-ethischer Perspektive“ auf selbstlernende Algorithmen für radiologische Diagnostik, „künstlich intelligente“ Psychotherapie-Apps oder smarte Roboter bei chirurgischen Eingriffen ein, verbunden mit einem Ausblick für die zukünftige klinische und gesellschaftliche Praxis.

Außerdem konnte die Kammerversammlung nach zweijähriger Pause wieder in Präsenz abgehalten werden. Dabei wurde eine Vielzahl von Änderungen zur Beitrags-, Gebühren- und Entschädigungsordnung diskutiert und beschlossen.

Der im Jahr 2021 eingeführte LinkedIn-Account der Rechtsanwaltskammer München wurde im Jahr 2022 erfolgreich weitergeführt. Eine Vernetzung der Anwaltschaft und eine prägnante Präsentation allgemeiner sowie kammerspezifischer Themen für die Allgemeinheit und die Mitglieder unserer Kammer stehen dabei im Fokus. Der LinkedIn-Account der Rechtsanwaltskammer München wird mit über 1.500 Followern (Stand: Januar 2023) bisher sehr gut angenommen.

Kurz zusammengefasst: 2022 war ein arbeitsintensives Jahr für die Rechtsanwaltskammer München. Lesen Sie auf den kommenden Seiten mehr über die Arbeit des Präsidiums, des Vorstands und der Geschäftsstelle der Kammer.

Schlaglichter 2022

(Stand: 31.12.2022)





AUS DER ARBEIT DES VORSTANDS

Präsidium und Vorstand

Der Vorstand und seine Abteilungen

Das Jahr 2022 war für die Rechtsanwaltskammer München von internen Themen geprägt: Neben der turnusgemäßen Vorstandswahl 2022 einschließlich einer im LG-Bezirk Augsburg erforderlichen Nachwahl fand Ende 2022 eine Wiederholungswahl statt, nachdem die Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I vom BGH teilweise für ungültig erklärt worden war.

Außerdem prägte das Inkrafttreten der BRAO-Reform mit Versicherungs- und Zulassungspflicht der Berufsausübungsgesellschaften den Arbeitsalltag in der Kammer.

SCHWERPUNKTTHEMEN 2022 IN PRÄSIDIUM UND VORSTAND

- Zulassungs- und Widerrufssachen
- Geldwäscheaufsicht
- Abwicklungen / Amtsvertretungen
- Unterstützungsfonds / Sterbegeld
- Kammerversammlung 2022
- Bayerisches Lobbyregister
- Vorstandswahlen 2022
- Wahlwiederholung 2020, LG-Bezirk München I
- Ausgestaltung eines zivilgerichtlichen Online-Verfahrens
- beA
- Kündigung Sammelanderkonten
- Inkrafttreten BRAO-Reform: Versicherungspflicht und Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften

Vorstand der RAK München

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München setzt sich regelhaft aus 36 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusammen, die ehrenamtlich tätig sind. Nach der Vorstandswahl 2022, die vom 16.03.2022 bis 30.03.2022 stattfand, kam der neue Vorstand der RAK München am 01.06.2022 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Aufgrund des BGH-Urteils vom 12.09.2022, Az. AnwZ (Brfg) 41/21, schieden mit Zustellung des Urteils am 19.10.2022 elf Mitglieder des Kammervorstands mit sofortiger Wirkung aus dem Vorstand aus, da der Bundesgerichtshof die Vorstandswahl 2020 im LG-Bezirk München I teilweise für ungültig erklärt hatte. Nach der Wiederholungswahl im Zeitraum vom 21.11.2022 bis 05.12.2022 kam der vervollständigte Vorstand am 16.12.2022 wieder zusammen und wählte das neue Präsidium.

Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u.a., die Kammermitglieder in Fragen ihrer Berufspflichten zu beraten und deren Einhaltung zu überwachen, die Interessen der Anwaltschaft nach außen zu vertreten und bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern sowie zwischen Mitgliedern und ihren Mandanten zu vermitteln.

Der Vorstand kam im Jahr 2022 zu 14 Sitzungen zusammen. Aufgrund der erforderlichen Schutzmaßnahmen und Hygienekonzepte konnte über die Hälfte der Sitzungen in Präsenz stattfinden, die weiteren Sitzungen wurde per Videokonferenz abgehalten. Der Vorstand gliederte sich in 15 Abteilungen.

Abteilung I	Berufsrecht
Abteilung II	Berufsrecht
Abteilung III	Gebührenrecht
Abteilung IV	Gebührenrecht (derzeit nicht besetzt)
Abteilung V	Gebührenrecht
Abteilung VI	Fachanwaltschaften, RDG
Abteilung VII	Aus- und Fortbildung
Abteilung VIII	Öffentlichkeitsarbeit
Abteilung IX	Internationale Beziehungen und europäisches Recht
Abteilung X	Berufsrecht
Abteilung XI	Aufgaben nach dem BBiG, Beschwerden nach § 28 BORA
Abteilung XII	Angelegenheiten nach § 73 Abs. 2 Ziff. 2 und 3 BRAO
Abteilung XIII	Syndikusrechtsanwälte
Abteilung XIV	Anwaltsrichterwahl
Abteilung XV	Geldwäscheprävention

Alle Abteilungen trafen sich zu insgesamt 71 Sitzungen, davon 40 per Videokonferenz.

Sechs Mitglieder des Vorstandes bildeten das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München, das im vergangenen Jahr 18 Sitzungen abhielt, davon sieben Sitzungen per Videokonferenz.

Präsidium der RAK München

Das Präsidium der RAK setzte sich zusammen aus einem Präsidenten/einer Präsidentin und fünf Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen.

Präsidium vom 01.01.2022 bis 31.05.2022:

- Michael Then, Präsident
- Dr. Thomas Weckbach, Vizepräsident
- Andreas von Máriássy, Vizepräsident und Schriftführer
- Rolf Pohlmann, Vizepräsident und Schatzmeister
- Anne Riethmüller, Vizepräsidentin
- Konstantin Kalaitzis, Vizepräsident

Präsidium vom 01.06.2022 bis 18.10.2022:

- Michael Then, Präsident
- Anne Riethmüller, Vizepräsidentin
- Andreas von Máriássy, Vizepräsident und Schriftführer
- Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident und Schatzmeister
- Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin
- Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident

Präsidium vom 19.10.2022 bis 15.12.2022:

- Anne Riethmüller, Vizepräsidentin
- Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident und Schatzmeister
- Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin

Präsidium ab 16.12.2022:

- Anne Riethmüller, Präsidentin
- Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident
- Dr. Frank Remmertz,
Vizepräsident und Schriftführer
- Dr. Thomas Kuhn,
Vizepräsident und Schatzmeister
- Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin
- Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident

Mai

03.05.2022 – Präsidiumssitzung

10.05.2022 – Jour Fixe mit Vertretern der ordentlichen Gerichtsbarkeit

13.05.2022 – Vorstandssitzung

18.05.2022 – Jour Fixe zwischen den Vertretern des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz und den bayerischen Rechtsanwaltskammern

19.05.2022 – Mitgliederversammlung des DAI als Hybridveranstaltung

20.05.2022 – Promotionsfeier der Universität Passau mit Promotionspreis der RAK München

20.05.2022 – Gemeinsame Vorstandssitzung der bayerischen Rechtsanwaltskammern in Regensburg

31.05.2022 – Präsidiumssitzung

Juni

01.06.2022 – Konstituierende Vorstandssitzung

03.06.2022 – 162. BRAK-HV in Reutlingen

21.06.2022 – Präsidiumssitzung

24.06.2022 – Verabschiedung und Begrüßung des alten und neuen Vorstands der RAK München

28.06.2022 – 23. Sitzung der RAK AG Geldwäscheaufsicht (VK)

Juli

05.07.2022 – Präsidiumssitzung

13.07.2022 – Fachgespräch Arbeitskreis für Recht, Verfassung, Parlamentsfragen und Integration der CSU Fraktion zum Thema „Anhebung des Zuständigkeitsstreitwerts“

22.07.2022 – Vorstandssitzung

August

01.08.2022 – Gemeinsame Präsidiumssitzung der StBK München und RAK München

01.08.2022 – Präsidiumssitzung

04.08.2022 – Präsidiumssitzung (VK)

31.08.2022 – Sitzung Ausschuss 2 der 7. Satzungsversammlung (VK)

September

08.09.2022 – 163. BRAK-HV in Stuttgart

15.09.2022 – Präsidiumssitzung

16.09.2022 – Vorstandssitzung

19.09.2022 – Jour Fixe mit den Vertretern der Verwaltungsgerichtsbarkeit und den drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

22.09.2022 – Rentrée der Rechtsanwaltskammer Bordeaux in Bordeaux

24.09.2022 – 81. Tagung der Gebührenreferenten in Papenburg

30.09.2022 – 12. Schatzmeisterkonferenz in Berlin

Oktober

04.10.2022 – Präsidiumssitzung

07.10.2022 – Sitzung Ausschuss 7 der 7. Satzungsversammlung (VK)

07.10.2022 – Biennale

14.10.2022 – Vorstandssitzung (VK)

19.10.2022 – Präsidiumssitzung (VK)

21.10.2022 – Vorstandssitzung (VK)

26.10.2022 – Vorstandssitzung (VK)

November

03.11.2022 – Festakt mit anschließendem Empfang aus Anlass des Wechsels im Amt des Präsidenten des Bundesfinanzhofs

08.11.2022 – Präsidiumssitzung

09.11.2022 – Delegiertenversammlung des Verbands Freier Berufe

11.11.2022 – Konferenz Anwaltschaft im Blick der Wissenschaft „Digitalisierung – Rekonstruktion – Zugang zur Verteidigung. Neue Herausforderungen für die Anwaltschaft“ in Hannover

14.11.2022 – Jour Fixe mit dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz und den drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

16.11.2022 – Workshop des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz; Reallabor „Strukturvorgaben im Zivilprozess“ (VK)

18.11.2022 – Vorstandssitzung

18.11.2022 – Verleihung Max-Friedlaender-Preis 2022

21.11.2022 – Präsidiumssitzung (VK)

22.11.2022 – Kammerversammlung

Dezember

05.12.2022 – 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung in Berlin

06.12.2022 – Präsidiumssitzung

14.12.2022 – Präsidiumssitzung (VK)

16.12.2022 – Vorstandssitzung

21.12.2022 – Präsidiumssitzung

Klageverfahren gegen die RAK München

Beschlüsse der Kammerversammlung 2019

Die Kammerversammlung 2019 hatte einen von mehreren Mitgliedern gestellten Antrag zur Nutzung des Seehauses abgelehnt. Mit diesem sollte der Vorstand aufgefordert werden, die Mitglieder über aktuelle und zukünftige Beschlüsse und Maßnahmen zum Seehaus zu informieren, eine Nutzung des Seehauses für die Mitglieder wieder aufzunehmen, den Renovierungsbedarf feststellen zu lassen, sowie keine Maßnahmen zu treffen, die den tatsächlichen oder rechtlichen Bestand des Seehauses oder dessen Nutzung ändern oder beeinträchtigen. Bei der Auszählung der Stimmen gab es über die Art und Weise der Abstimmung Beschwerden, weshalb gegen die Beschlüsse von Mitgliedern Klage erhoben wurde. Die Klage wurde vom BayAGH als unzulässig abgewiesen, der BGH hat den Antrag auf Zulassung der Berufung mit Beschluss vom 19.04.2022, Az.: BGH, AnwZ (Brfg) 51/21, abgelehnt.

Beschlüsse der Kammerversammlung 2020

Die Kammerversammlung 2020 fand pandemiebedingt per schriftlicher Abstimmung bzw. Beschlussfassung (§ 2 Abs. 3 COVID-19-FKG) statt. Die dort gestellten Anträge zum Seehaus wurden von der Kammerversammlung mehrheitlich angenommen. Die RAK München sollte u.a. eine Stiftung als Trägerin des Seehauses gründen sowie das sogenannte Hausmeistergrundstück als Verbrauchervermögen in die zu gründende Stiftung einbringen.

Ein Mitglied der Rechtsanwaltskammer München erhob Klage zum Bayerischen Anwaltsgerichtshof mit dem Ziel, diese Beschlüsse für ungültig bzw. nichtig erklären zu lassen. Der BayAGH erklärte mit Urteil vom 22.03.2022, Az.: BayAGH II-4-1/21 die Beschlüsse zu den Ziffern 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 für nichtig. Die Rechtsanwaltskammer München hat gegen dieses Urteil einen Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt, um Rechtssicherheit zu erlangen. Diesen Antrag hat der BGH mit Beschluss vom 28.09.2022, Az.: BGH, AnwZ (Brfg.) 11/22, abgelehnt.

In beiden Verfahren stellten die Gerichte klar, dass der Kammerversammlung keine Zuständigkeit für Beschlüsse und Entscheidungen in Bezug auf die Verwaltung und Nutzung des Seehauses und anderer Immobilien der Rechtsanwaltskammer zusteht. Deshalb waren die hierzu gefassten Beschlüsse der Kammerversammlung 2020 nichtig. Alle Immobilien im Eigentum der Rechtsanwaltskammer München gehören zu deren Vermögen. Die Verwaltung des Kammervermögens ist laut § 79 Abs. 2 Satz 1 BRAO allein dem Präsidium zugewiesen. Auch stellt das Seehaus keine Fürsorgeeinrichtung i.S.d. § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO dar.

Senkung des Kammerbeitrags

Mehrere Kläger wendeten sich gegen die Beitragsbescheide der Rechtsanwaltskammer München für den Kammerbeitrag im Jahr 2021, in welchen der Beitrag auf EUR 285,00 festgesetzt war. Bei der Kammerversammlung 2020, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gemäß § 2 Abs. 3 COVID-19-FKG stattgefunden hatte, war der Beschluss gefasst worden, den Beitrag auf EUR 200,00 zu senken. Mit ihrer Klage wollten die Kläger eine Aufhebung des Beitragsbescheids für den Kammerbeitrag 2021 erreichen. Der Bayerische Anwaltsgerichtshof hat eine der Klagen mit Urteil vom 22.03.2022 abgelehnt mit der Begründung, dass der Beitragsbescheid rechtmäßig sei. Der im Rahmen der Kammerversammlung 2020 gefasste Beschluss zur Ermäßigung des Beitrags auf EUR 200,00 sei so auszulegen, dass die Ermäßigung erst ab dem Jahr 2022 gelten solle. Am 25.08.2022 wurde der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung vom Bundesgerichtshof abgelehnt. Das Urteil ist rechtskräftig.

Weitere Klagen beim Bayerischen Anwaltsgerichtshof sind noch anhängig.

Kammerversammlung

Stimmabgabe erstmals mittels elektronischer Abstimmgeräte

Nach zwei Jahren pandemiebedingter Pause fand 2022 die Kammerversammlung der RAK München wieder als Präsenzveranstaltung am 22.11.2022 in der Alten Kongresshalle in München statt.

05.07.2022	Terminbekanntgabe Kammerversammlung sowie Aufforderung zur Einreichung von Anträgen zur Tagesordnung gemäß § 5 Nr. 1 GO im Mitteilungsblatt
03.11.2022	Versand der Einladung zur Kammerversammlung sowie Finanzenheft gemäß § 5 Nr. 2, 4 GO i.V.m. § 86 BRAO und Synopse Wahlordnung per beA
22.11.2022	Kammerversammlung 2022

Mit der Einladung zur Kammerversammlung erhielten die Mitglieder alle zur Beschlussfassung anstehenden Anträge und deren Begründung. Auch das Finanzenheft mit der Jahresrechnung für das Jahr 2021 samt Etatvorschlag in Gegenüberstellung zu den tatsächlichen Ausgaben sowie der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2023 (2024) samt ausführlicher Erläuterungen wurden verschickt. Außerdem wurde eine Synopse für die beantragten Änderungen der Wahlordnung übermittelt. Die Stimmabgabe zu den zur Abstimmung anstehenden Anträgen fand erstmals mittels elektronischer Abstimmgeräte statt.

Die Beschlüsse wurden am 22.12.2022 als Amtliche Bekanntmachungen in den Mitteilungen der RAK München veröffentlicht.

Entlastung des Kammervorstands und Haushalt

Mit der Einladung zur Kammerversammlung 2022 wurde in Teil 1 des Finanzenhefts die vollständige Jahresrechnung für das Vorjahr (2021) sowie in Teil 2 die Haushaltsplanung für das Jahr 2023 (2024) mit detaillierten Erläuterungen zu jedem Haushaltstitel an alle Mitglieder kommuniziert. Sowohl die Jahresrechnung 2021, als auch der Haushaltsvoranschlag für das Geschäftsjahr 2023 (2024) enthielten die in der Geschäftsordnung vorgeschriebene Gegenüberstellung der Plan-Zahlen 2021 zu den Ist-Zahlen. Schatzmeister Dr. Kuhn erläuterte detailliert die Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens 2021. Im Rahmen der Abstimmung erteilte die Mehrheit der Mitglieder dem Kammervorstand die Entlastung. Auch der Antrag des Schatzmeisters, gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO die Mittel nach Maßgabe des Haushaltsentwurfs 2023/2024 zu bewilligen, wurde angenommen.

Die Anträge des Vorstands...

... auf Änderung der Beitragsordnung mit Erhöhung des Kammergrundbeitrags von EUR 300,00 auf EUR 340,00 sowie Anpassung der übrigen Beiträge,

... auf Änderung der Gebührenordnung u.a. mit Einführung einer Gebühr für die Durchführung des Kammerident-Verfahrens sowie Reduzierung der Gebühr für die Ausstellung des Anwaltsausweises,

... auf Änderung der Entschädigungsordnung mit Erhöhung der Kilometerpauschale sowie

... auf Änderung der Wahlordnung u.a. mit Einführung einer Nachrückerregelung bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

wurden mehrheitlich beschlossen.

Im Hinblick auf die Neuregelung der Wahlordnung durch die Kammerversammlung 2021 wurde für die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung im Jahr 2023 erstmals ein Wahlbeobachterausschuss gewählt. Diesem gehören an: Johannes Albrecht, Martin Arendts, Susanne Gutjahr, Michael Heidinger, Stephan Kopp, Claudia Leipnitz, Jens Alexander Müller, Wolf-Dieter Schoepe und Irene Voerste.

Der Antrag zum Seehaus sowie weitere Anträge einzelner Mitglieder wurden nach Diskussion zurückgenommen. Beim Antrag zum Termin der Kammerversammlung ergab ein unter den anwesenden Mitgliedern eingeholtes Meinungsbild den Wunsch, die Kammerversammlung wieder auf einen Freitag festzulegen.

Im Folgenden ist die Einladung zur Kammerversammlung 2022 mit allen Anträgen abgebildet.

- Antrag auf Entlastung des Kammervorstands
- Antrag auf Bewilligung der Mittel für die Geschäftsjahre 2023/2024
- Antrag auf Änderung der Beitragsordnung
- Antrag auf Änderung der Gebührenordnung
- Antrag auf Änderung der Entschädigungsordnung
- Antrag auf Änderung der Wahlordnung
- Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Wahlbeobachterausschusses für die Satzungsversammlungswahl 2023
- Antrag zum Seehaus
- Antrag zur Vermietung von Kammerimmobilien
- Antrag zur Nutzung der Kammerräumlichkeiten
- Antrag zum Fortbildungsangebot
- Antrag zum Termin Kammerversammlung

Im Anschluss ist das vollständige Abstimmungsprotokoll mit den Ergebnissen aller Abstimmungen zu finden.



**Einladung zur
Kammerversammlung
am 22. November 2022
um 14.00 Uhr in der
Alten Kongresshalle**



Tagesordnung

Anträge mit Begründung (ab Seite 4)

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

Anlagen: Finanzenheft (§ 5 Nr. 4 GO)
Synopsis Wahlordnung
Rückmeldeformular

Anmeldung und
weitere Informationen:



Einladung

zur ordentlichen Kammerversammlung 2022
der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München

am Dienstag, den 22.11.2022, um 14.00 Uhr in der Alten Kongresshalle,
Am Bavariapark 14, 80339 München

Hinweis: Es gelten die aktuellen Verordnungen zum Coronavirus SARS-CoV-2 in Bayern

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht aus dem Vorstand
3. Bericht des Schatzmeisters gem. § 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO
4. Bericht aus der Geschäftsführung
5. Aussprache über die Berichte
6. Entlastung des Kammervorstands
7. Bewilligung der Mittel für das Geschäftsjahr 2023 gem. § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO
8. Änderung der Beitragsordnung; Erhöhung des Kammerbeitrags
9. Änderung der Gebührenordnung
10. Änderung der Entschädigungsordnung
11. Änderungen der Wahlordnung zur Wahl des Vorstands und der Mitglieder der Satzungsversammlung
 - 11.1 Anträge des Vorstands der RAK München
 - 11.2 Anträge einzelner Mitglieder
12. Satzungsversammlungswahl 2023:
Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Wahlbeobachterausschusses
13. Antrag Seehaus
14. Antrag Vermietung von Kammerimmobilien
15. Antrag Nutzung der Kammerräumlichkeiten
16. Antrag Fortbildungsangebot
17. Antrag Termin Kammerversammlung
18. Verschiedenes

Hiermit berufe ich die Kammerversammlung 2022 ein (§ 86 Satz 1 BRAO). Die genaue Formulierung zu den in der Tagesordnung genannten Anträgen entnehmen Sie bitte der Anlage.

gez. RAin Anne Riethmüller
Vizepräsidentin

Hinweis: Die aktuellen Satzungen der RAK München finden Sie unter
www.rak-muenchen.de/rak-muenchen/aufgaben-der-kammer/satzungen



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Ich lade Sie hiermit herzlich zur diesjährigen Kammerversammlung am 22.11.2022 ein. Nach zwei Jahren, in denen die Beschlussfassungen der Kammerversammlung pandemiebedingt ausschließlich im Wege der schriftlichen Abstimmung erfolgen konnten, ist es mir eine besondere Freude, Sie in diesem Jahr endlich wieder zum persönlichen Austausch begrüßen zu können.

Wie Sie den Veröffentlichungen der Rechtsanwaltskammer München sicherlich bereits entnommen haben, findet die Kammerversammlung 2022 mit einem derzeit auf 25 Mitglieder reduzierten Kammervorstand statt, nachdem der BGH kürzlich die Vorstandswahl 2020 für den LG Bezirk München I für ungültig erklärt hat. Die Vorbereitungen für die nun erforderliche Wiederholung der Wahl sind in vollem Gange; Sie haben vor wenigen Tagen bereits die entsprechende Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erhalten. Bis zum Jahresende wird unser Vorstand demnach wieder vollständig besetzt sein. Bis dahin werde ich und werden die verbliebenen Kammervorstandsmitglieder Ihre Interessen weiterhin engagiert vertreten und Ihnen auch auf der Kammerversammlung als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

Wie bei den vergangenen Kammerversammlungen in Präsenz werden Ihnen auch in diesem Jahr wieder Vertreter der Bundesrechtsanwaltskammer und Bundesnotarkammer für Fragen rund ums beA an einem Infostand zur Verfügung stehen.

Mit dieser Einladung zur Kammerversammlung 2022 erhalten Sie die eingegangenen Anträge nebst Erläuterungen sowie den Haushaltsvorschlag für das Geschäftsjahr 2023.

Die Abstimmung wird in diesem Jahr erstmalig elektronisch unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmgeräte stattfinden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern. Eine entsprechende Kurzanleitung finden Sie ebenfalls als Anlage zu dieser Einladung. Selbstverständlich werden Ihnen die Mitarbeiter vor Ort die Funktion der Geräte nochmals eingehend erläutern.

Ich möchte Sie herzlich bitten, sich als Mitglied der größten Rechtsanwaltskammer Deutschlands aktiv an der Diskussion und der Gestaltung der Zukunftsaufgaben unserer Selbstverwaltung zu beteiligen sowie von Ihrem Stimmrecht bei der Abstimmung über die Anträge an die Kammerversammlung 2022 Gebrauch zu machen.

Aus organisatorischen Gründen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie uns bis zum 15.11.2022 per E-Mail (kammerversammlung@rak-m.de), per Telefax (089 53 29 44-957), per beA oder postalisch eine kurze Rückmeldung zukommen lassen könnten, ob Sie an der Kammerversammlung teilnehmen werden. Hierfür können Sie gern das beigegefügte Formular verwenden.

Ich freue mich darauf, Sie auf der Kammerversammlung 2022 begrüßen zu können.

Mit herzlichen kollegialen Grüßen

RAin Anne Riethmüller
1. Vizepräsidentin der
Rechtsanwaltskammer München

Zu TOP 8 Änderung der Beitragsordnung; Erhöhung des Kammerbeitrags

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 300,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 395,-.</p>	<p>1. Der Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, beträgt EUR 300,- 340,-, für Kammermitglieder, die keine natürlichen Personen sind, EUR 395,- 445,-.</p>
<p>2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 230,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 175,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.</p>	<p>2. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, ermäßigt sich der Kammerbeitrag für das Kalenderjahr der Erstzulassung und die zwei darauf folgenden Kalenderjahre auf EUR 230,- 260,-. Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes in nicht unerheblicher Weise eingeschränkt ist, ermäßigt sich der Kammerbeitrag auf Antrag auf EUR 175,- 197,-; die Ermäßigung wird längstens für drei Jahre ab Geburt gewährt.</p>
<p>3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 230,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 230,-.</p>	<p>3. Für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, der Kammer seit mindestens 10 Jahren angehören und vor Beginn des Geschäftsjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, beträgt der Kammerbeitrag EUR 230,- 260,-. Für Kammermitglieder, die voll erwerbsgemindert sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 SGB VI), beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag EUR 100,- 113,-, bei teilweiser Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 1 Satz 2 SGB VI) auf Antrag EUR 230,- 260,-.</p>
<p>8. Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>8. Die von der Kammerversammlung 2021 2022 beschlossenen Änderungen der Beitragsordnung treten am 01. Januar 2022 2023 in Kraft.</p>

Begründung:

Die Kammerversammlung 2021 hatte beschlossen, den Kammerbeitrag für Kammermitglieder, die natürliche Personen sind, auf EUR 300,- zu erhöhen. Mit der Erhöhung des Regelbeitrages auf EUR 300,- wurden auch die übrigen Beiträge angepasst. Lediglich auf eine Erhöhung des Beitrags für vollerwerbsgeminderte Personen war verzichtet worden. Die Vermögensreserven der Kammer sind indes aufgezehrt; aus einem Regel-Kammerbeitrag i.H.v. EUR 300,- lassen sich die notwendigen Ausgaben nicht mehr decken.

Die Ausgaben können auch nicht mehr durch weitere Einsparungen gekürzt werden, soll die Rechtsanwaltskammer ihren gesetzlichen Aufgaben, auch im Mitgliederservice, nachkommen. Für ein ohnehin sparsames und wirtschaftliches Finanzgebaren sorgen Vergleichs- und Prüf-Prozesse bei der Haushaltsaufstellung und beim Haushaltsvollzug.



Auf Bundesebene findet regelmäßig ein Austausch unter den Kammern statt, um Abweichungen erkennen und aufklären zu können. Zudem lässt sich die Rechtsanwaltskammer seit vielen Jahren freiwillig von unabhängigen Wirtschaftsprüfern, auch in Bezug auf die Einhaltung der Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsgrundsätze prüfen, seit zwei Jahren vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband, der als Körperschaft des öffentlichen Rechts das Gegenstück zum Bayerischen Obersten Rechnungshof auf kommunaler Ebene bildet. Diese Prüfungen ergaben bislang keinerlei Beanstandungen.

Durch verschiedene Gesetzesänderungen – zuletzt insbesondere durch die Neuregelungen der anwaltlichen Berufsausübungsgesellschaften zum 01.08.2022 – wurden der Rechtsanwaltskammer München neue Aufgabenbereiche zugewiesen, die teils erhebliche Ressourcen binden. Die zusätzlichen Aufgaben verursachen höhere Kosten sowohl im personellen Bereich als auch für die sächliche Ausstattung und Software bzw. IT. Der Kammerbeitrag beinhaltet – anders als bei vielen anderen Rechtsanwaltskammern – zudem den vollständigen Mitgliedsbeitrag, der unsererseits gemäß § 178 BRAO an die Bundesrechtsanwaltskammer abzuführen ist. Dieser beträgt für das Jahr 2023 EUR 116, – (Haushalt: EUR 40,50; ERV (beA): EUR 70,–; Schlichtungsstelle: EUR 5,50) pro Mitglied. Daraus ergibt sich, dass für das Jahr 2023 unter Zugrundelegung eines Regel-Beitrags i.H.v. EUR 300,– hiervon lediglich EUR 184, – pro Mitglied für unsere eigenen Aufgaben als Rechtsanwaltskammer München zur Verfügung stünden.

Um die notwendige Liquidität zu sichern, ist eine Erhöhung des Regelbeitrags auf EUR 340,– für natürliche Personen erforderlich. Mit dieser Erhöhung entspricht der Kammerbeitrag demjenigen aus dem Jahr 2002. Nach der von der Kammerversammlung 2001 beschlossenen Änderung der Beiträge von DM auf EURO-Beträge betrug der Kammerbeitrag mit Wirkung zum 01.01.2002 für Kammermitglieder, die natürliche Personen und zugleich beim Oberlandesgericht zugelassen waren, EUR 340, –. Es ist somit sachgerecht, auf den Kammerbeitrag für die OLG-Zulassung zurückzugehen. Mit der Anpassung des Regelbeitrags auf EUR 340, – sind auch die übrigen Beiträge anzupassen.

Zu TOP 9 Änderung der Gebührenordnung

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>Artikel 6 Fachanwaltssachen</p> <p>1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,–. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.</p>	<p>Artikel 6 Fachanwaltssachen</p> <p>1. Die Rechtsanwaltskammer erhebt für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43 c, 192 BRAO, §§ 1 ff. FAO) eine Gebühr von EUR 450,–. Im Falle der Prüfung eines Antrags auf Wiedererteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung (§§ 43c, 192 BRAO, §§ 1 ff FAO) ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 200,–. Die Gebühr ist mit dem Antrag fällig.</p>
<p>Artikel 7 Anwaltsausweis</p> <p>1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,–, wenn der Ausweis</p>	<p>Artikel 7 Anwaltsausweis</p> <p>1. Für die Bearbeitung des Antrags auf Ausstellung eines Anwaltsausweises wird eine einmalige Gebühr erhoben; diese beträgt EUR 24,– 20,–, wenn</p>

Einladung Kammerversammlung 2022		 6
online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 29,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.	der Ausweis online über die Internetpräsenz der Kammer und EUR 29,-, wenn der Ausweis schriftlich beantragt wird.	
Kein Text	Artikel 12 Kammerident-Verfahren	
Kein Text	Für die Bestätigung der Identität im Kammerident-Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von EUR 20,- erhoben.	
Artikel 12 Inkrafttreten	Artikel 12 13 Inkrafttreten	
Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.	Die von der Kammerversammlung 2021 2022 beschlossenen Änderungen der Gebührenordnung treten am 01. Januar 2022 2023 in Kraft.	
<p>Begründung:</p> <p>Aktuell erhebt die Rechtsanwaltskammer München für die Prüfung eines Antrags auf Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung eine Gebühr i.H.v. EUR 450,-. Dies lässt jedoch die Fälle unberücksichtigt, in denen Kammermitglieder die Wiedererteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung beantragen. Mangels anderweitiger Regelung wird auch in diesen Fällen eine Gebühr i.H.v. EUR 450,- erhoben. Dies ist unbillig. Mit der Prüfung eines Antrags auf Wiedererteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung geht ein wesentlich geringerer Verwaltungsaufwand einher, da – im Vergleich zur Prüfung eines Antrags auf erstmalige Erteilung der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung – die nach der FAO vorgeschriebene Prüfung durch den Fachausschuss entfällt.</p> <p>Die Neuregelung in Art. 7 ist insofern erforderlich, als dass der Anwaltsausweis inzwischen ausschließlich online zu beantragen ist. Eine Antragstellung in Papierform ist nicht mehr möglich. Hierdurch werden die internen Arbeitsabläufe aufgrund der damit verbundenen Automatisierung deutlich erleichtert. Die Unterscheidung zwischen Online-Antrag und anderweitigem Antrag fällt damit weg. Da die Anwaltsausweise mittlerweile durch die Kammer selbst ausgestellt werden, haben sich die Kosten im Vergleich zur vormaligen Fremdproduktion verringert. Die insoweit abgesenkte Gebühr von EUR 20,- ist kostendeckend.</p> <p>Da für die Durchführung des Kammerident-Verfahrens nunmehr Kosten erhoben werden, muss ein entsprechender Artikel 12 neu eingefügt werden.</p> <p>Bislang war die Durchführung des Kammerident-Verfahrens kostenlos, so dass alle Mitglieder die Kosten eines Services getragen haben, der jedoch nur einzelnen Mitgliedern zugute kommt, da nur ein Teil der Mitglieder auf die qualifizierte elektronische Signatur angewiesen ist. Nach dem individuellen Äquivalenzprinzip soll infolge der Neuregelung in Art. 12 nunmehr die Gebühr als Gegenleistung für eine erbrachte Leistung erhoben werden. Dabei bleiben die von der Rechtsanwaltskammer erhobenen Gebühren deutlich hinter den Gebühren des alternativ durchzuführenden Notaridentverfahrens zurück. Die Gebühren für das Notaridentverfahren betragen EUR 50,- bzw. EUR 60,-.</p>		



Zu TOP 10 Änderung der Entschädigungsordnung

Antrag des Vorstands der RAK München:

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
<p>Art. 2 Reisekostenvergütung 1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung, i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.</p>	<p>Art. 2 Reisekostenvergütung 1. Notwendige Reisekosten werden wie folgt gegen Nachweis erstattet: a) Bahnfahrt 1. Klasse, b) Flugzeug Economy Class bzw. Business Class bei Interkontinentalflügen, c) Taxi, d) eigener PKW in Höhe von EUR 0,40 0,42 je Kilometer, e) Parkgebühren, f) Öffentliche Verkehrsmittel, g) Mietwagen und Carsharing, h) angemessene Übernachtungskosten (ohne Frühstück) bzw. pauschal EUR 30,- bei privater Übernachtung, i) sonstige Auslagen, soweit sie angemessen sind.</p>
<p>Art. 9 Inkrafttreten Die in der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>Art. 9 Inkrafttreten Die in der Kammerversammlung 2021 2022 beschlossenen Änderungen der Entschädigungsordnung treten tritt am 01. Januar 2022-2023 in Kraft.</p>

Begründung:

Aktuell wird bei Fahrten mit dem eigenen PKW lediglich eine Kilometerpauschale i.H.v. EUR 0,40 erstattet. Die Änderung dient der Anpassung an die Regelung des Nr. 7003 VV RVG, nach welcher die Kilometerpauschale EUR 0,42 beträgt.

Zu TOP 11 Änderungen der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes und der Mitglieder der Satzungsversammlung (§§ 64 Abs. 2, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO)

Zu TOP 11.1 Anträge des Vorstandes der RAK München

Aktuelle Fassung	Änderungsvorschlag
(Keine Überschrift)	I. Allgemeines
§ 1 Grundzüge	§ 1 Grundzüge



<p>4. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied der Kammer ist und - den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. <p>Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist; - gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist; - gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft erkannt worden ist. 	<p>4. Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 65 BRAO nur gewählt werden, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mitglied der Kammer ist und - den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. <p>Zum Mitglied des Vorstandes oder der Satzungsversammlung kann gem. § 66 BRAO nicht gewählt werden ein Rechtsanwalt,</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegen den ein anwaltsgerichtliches Verfahren eingeleitet oder ein Berufs- oder Vertretungsverbot i.S.v. §§ 150, 161a BRAO verhängt worden ist; - gegen den die öffentliche Klage wegen einer Straftat, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, erhoben ist; - gegen den die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet ist; - gegen den in den letzten fünf Jahren ein Verweis i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 2 BRAO oder eine Geldbuße i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 3 BRAO oder in den letzten zehn Jahren ein Vertretungsverbot i.S.v. § 114 Abs. 1 Nr. 4 BRAO verhängt oder der in den letzten fünfzehn Jahren auf die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen erkannt worden ist-; - bei dem in den letzten fünf Jahren nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen worden ist, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre.
<p>5. Jedes Kammermitglied hat so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder zu wählen sind.</p>	<p>5. Jedes Kammermitglied hat je Wahlbezirk so viele Stimmen, wie Vorstandsmitglieder oder Satzungsversammlungsmitglieder im jeweiligen Wahlbezirk zu wählen sind.</p>
<p>6. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar.</p>	<p>6. Die Ausübung des Wahlrechts kann nur persönlich geschehen, das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Bei Vorliegen einer körperlichen Behinderung darf sich der Wahlberechtigte der Hilfe einer Hilfsperson bedienen.</p>



Begründung:

Durch das am 01.08.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften wurde zum 01.08.2022 § 66 BRAO neu gefasst. § 66 BRAO sieht nunmehr vor, dass auch Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, gegen die die sofortige Vollziehung der Rücknahme oder des Widerrufs der Zulassung angeordnet wurde oder bei denen in den letzten fünf Jahren nach § 115b BRAO von einer anwaltsgerichtlichen Ahndung abgesehen worden ist, sofern ohne die anderweitige Ahndung voraussichtlich ein Verweis oder eine Geldbuße verhängt worden wäre, nicht zu Mitgliedern des Vorstands gewählt werden können. Die Änderung in Abs. 4 dient der Anpassung an die aktuelle Gesetzeslage.

Durch die Änderung in Abs. 5 soll zudem klargestellt werden, dass die Stimmen auf die jeweiligen Wahlbezirke zu verteilen sind und nicht ausschließlich in einem Wahlbezirk vergeben werden dürfen.

Die Änderung des Abs. 6 dient der Anpassung an die Regelungen zu anderen Wahlen, beispielsweise der Bundestagswahl (§ 33 Abs. 2 BWG, § 14 Abs. 5 BWG). Sie soll der Benachteiligung von Wahlberechtigten mit körperlicher Behinderung entgegenwirken.

<p>§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter</p> <p>7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem Wahlergebnis bekannt gemacht.</p>	<p>§ 3a Ausschuss der Wahlbeobachter</p> <p>7. Der Ausschuss der Wahlbeobachter erstellt nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht über die Korrektheit oder die Mängel bei der Durchführung der Wahl aufgrund seiner Feststellungen während der Vorbereitung und der Durchführung der Wahl. Dieser Abschlussbericht wird zusammen mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht.</p>
<p>8. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung.</p>	<p>8. gestrichen</p>

Begründung:

§ 3a Abs. 7 sieht vor, dass der Wahlbeobachterausschuss nach Abschluss der Wahl einen Abschlussbericht erstellt. Dieser wird zusammen mit dem Wahlergebnis bekannt gemacht. Die Änderung des § 3a Abs. 7 dient der Klarstellung, dass der Abschlussbericht zusammen mit dem endgültigen Wahlergebnis bekannt gemacht wird.

Der bisherige § 3a Abs. 8 WO, nach dem die Mitglieder des Wahlausschusses eine Aufwandsentschädigung erhalten, hat in der BRAO keine gesetzliche Grundlage. Nach § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO obliegt es der Kammerversammlung, Richtlinien für die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenvergütung aufzustellen, die

- a) den in § 43 c Abs. 3 und den §§ 75, 95, 140 und 191b BRAO genannten Personen zu gewähren ist;
 - b) nach Maßgabe des § 40 Abs. 6 und des § 77 Abs. 3 des BBiG für die dort genannten Tätigkeiten zu gewähren ist.
- Die Regelungskompetenz in § 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO ist abschließend und ein „Wahlausschuss“ oder „Ausschuss der Wahlbeobachter“ wird dort nicht genannt. Zur Anpassung an die gesetzlichen Vorgaben wird die entsprechende Regelung ersatzlos gestrichen.

<p>§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis</p> <p>Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Den Stichtag für die Auslegung und die</p>	<p>§ 7 Einsehbares Wählerverzeichnis</p> <p>Der Wahlausschuss erstellt ein Verzeichnis der wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer (Wählerverzeichnis). Den Stichtag für die Auslegung</p>
--	--



Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

und die Auslegungsfrist des Wählerverzeichnisses legt der Wahlausschuss fest. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten mit Familiennamen, Vornamen und Anschrift **entsprechend § 31 BRAO** in alphabetischer Reihenfolge aufzunehmen; **bei Berufsausübungsgesellschaften tritt an die Stelle des Familiennamens und Vornamens der Name oder die Firma**. Das Wählerverzeichnis enthält ferner Spalten für Berichtigungen und Bemerkungen. Das Wählerverzeichnis ist während der Auslegungsfrist in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer zu den üblichen Dienstzeiten zur Einsicht für die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer vorzuhalten.

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen im Zusammenhang mit der Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts durch das am 01.08.2021 in Kraft getretene Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften. Da seit dem 01.08.2022 auch Berufsausübungsgesellschaften zulassungspflichtig und dadurch Mitglieder der Rechtsanwaltskammern sind, war die Regelung entsprechend an juristische Personen anzupassen. Der Verweis auf § 31 BRAO dient der Klarstellung, dass als Anschrift die im bundesweiten amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragene Anschrift gilt.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

1. Jeder Wahlberechtigte kann Einspruch gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses einlegen. Der Einspruch muss beim Wahlausschuss eingelegt werden; er bedarf der Schriftform und muss bis zum Ende der Auslegungsfrist bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer eingegangen sein. Der Einspruch ist mit Beweismitteln zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss innerhalb von drei Tagen. **Bei der Berechnung der Drei-Tages-Frist bleiben Samstage, Sonntage und staatlich anerkannte Feiertage unberücksichtigt**. Die Entscheidung ist dem Einspruchsführer und dem durch den Einspruch betroffenen Mitglied unverzüglich mitzuteilen.

Begründung:

Die Änderung dient dem Zweck, gleiche Voraussetzungen für die Beschlussfassung über jeden eingehenden Antrag zu schaffen. Nach der aktuellen Rechtslage kann sich eine Verkürzung des dem Wahlausschuss zur Beschlussfassung zur Verfügung stehenden Zeitraums ergeben, wenn der Einspruch z.B. an einem Samstag eingelegt wird. Da es sich um eine Tätigkeit aus der beruflichen Sphäre des Wahlausschusses handelt, kann dieser jedoch ausschließlich außerhalb des Wochenendes sowie von Feiertagen zur Beratung zusammentreten. Die Regelung orientiert sich inhaltlich an der entsprechenden Regelung des § 193 BGB.



<p>§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge</p> <p>2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte. Unterlässt das Kammermitglied eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:</p>	<p>§ 10 Prüfung der Wahlvorschläge</p> <p>2. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist. Die Entscheidung über die Nichtzulassung von Wahlvorschlägen ist zu begründen und dem Kandidaten mitzuteilen. Kann ein Kammermitglied in zulässiger Weise in verschiedenen Wahlbezirken zur Wahl antreten, so fordert ihn der Vorsitzende des Wahlausschusses unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist auf, binnen einer Woche zu erklären, für welchen Wahlbezirk er antreten möchte; die Erklärung kann unaufgefordert erfolgen. Unterlässt das Kammermitglied auf Aufforderung eine Erklärung, wird der Wahlvorschlag nach folgendem Modus einem Wahlbezirk zugeordnet:</p>
--	---

Begründung:

Verfügt eine Kandidatin oder ein Kandidat über eine Doppelzulassung als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwältin oder Syndikusrechtsanwalt und liegen die Kanzleisitze in unterschiedlichen Wahlbezirken oder unterhält eine Kandidatin oder ein Kandidat mehrere Kanzleien in verschiedenen Wahlbezirken, obliegt es der Entscheidung der Kandidatin oder des Kandidaten, für welchen Wahlbezirk sie oder er antritt (§ 2 Abs. 2 S. 3 WO). Liegt ein solcher Fall vor, fordert die oder der Vorsitzende des Wahlausschusses die Kandidatin oder den Kandidaten nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf, binnen Wochenfrist zu erklären, für welchen Wahlbezirk sie oder er antreten möchte. Mit der Änderung soll es ermöglicht werden, die Erklärung, für welchen Wahlbezirk sie oder er antreten möchte, bereits zu einem früheren Zeitpunkt abzugeben.

(keine Überschrift)	II. Briefwahl
§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl	§ 11 Stimmabgabe bei Briefwahl
<p>1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält; die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. – einem Wahlumschlag und – einem Rücksendeumschlag. 	<p>1. Die Wahlunterlagen werden per Post an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> – dem Stimmzettel, der die zugelassenen Bewerber mit Familiennamen, Vornamen und Anschriften enthält; die Reihenfolge der Bewerber bestimmt der Wahlausschuss im Rahmen des Losverfahrens; hierauf ist auf dem Stimmzettel hinzuweisen. – einem Wahlumschlag und, – einem Rücksendeumschlag und – einem Wahlschein.
<p>3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er</p>	<p>3. Der Wahlberechtigte gibt seine Stimmen in der Weise ab, dass er</p>



<ul style="list-style-type: none"> - auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet; - den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen. <p>Die Stimme gilt als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - auf dem Stimmzettel die Bewerber, denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen an der dafür vorgesehenen Stelle kennzeichnet; - den Stimmzettel in den Wahlumschlag und diesen in den Rücksendeumschlag einlegt und diesen verschließt; - in den Rücksendeumschlag den mit dem Stimmzettel versehenen Wahlumschlag und den unterzeichneten Wahlschein einlegt und diesen dem Wahlausschuss übermittelt. Der Rücksendeumschlag ist mit Namen und Anschrift des Absenders durch diesen zu versehen. <p>Die Stimmen gilt gelten als rechtzeitig abgegeben, wenn der Rücksendeumschlag spätestens am letzten Tag der Wahlfrist bei dem Wahlausschuss eingegangen ist.</p>
--	---

Begründung:

§ 11 wird aus redaktionellen Gründen umbenannt, da infolge der neu eingefügten Zwischenüberschrift „II. Briefwahl“ ein erneuter Hinweis auf die Briefwahl obsolet geworden ist.

Die Ergänzung in Abs. 1 stellt eine Anpassung an die klassischen Briefwahlunterlagen dar: Mithilfe des Wahlscheins kann bei der Auszählung der Stimmen die Wahlberechtigung geprüft werden.

Die redaktionellen Änderungen in Abs. 3 sollen die korrekte Vorgehensweise bei der Stimmabgabe deutlicher als bisher beschreiben. Durch die Einführung des Wahlscheins ist die Angabe des Absenders auf dem Rücksendeumschlag obsolet geworden.

<p>§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 17</p>	<p>§ 11a Umgang mit Wahlbriefen bis zur Ermittlung des Abstimmungsergebnisses nach § 17</p> <p>§ 12 Ermittlung des Wahlergebnisses</p>
---	---

<p>1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.</p>	<p>1. Eingehende Rücksendeumschläge sind mit dem Eingangsstempel zu versehen. Die Rücksendeumschläge sind bis zum Ablauf der Wahlfrist ungeöffnet unter Verschluss zu halten.</p>
---	--

<p>2. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist, der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren</p>	<p>2. Die vom Wahlausschuss beauftragten Wahlhelfer prüfen die eingegangenen Rücksendeumschläge und die Wahlberechtigung des Absenders. Unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist stellt der Wahlausschuss die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und prüft diese. Dabei darf der Wahlumschlag nicht geöffnet werden. Ein Rücksendeumschlag ist insbesondere zurückzuweisen, wenn er nicht rechtzeitig oder unverschlossen eingegangen ist, der Absender nicht</p>
---	--



<p>unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme.</p>	<p>zweifelsfrei angegeben ist, der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder der Stimmzettel nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist. Sie gelten als nicht abgegebene Stimme. Im Anschluss wird die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt. Diese Vorgänge werden den Mitgliedern vorab mitgeteilt und müssen für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.</p>
<p>(kein Text)</p>	<p>3. Verspätet eingegangene Rücksendeumschläge werden mit einem Vermerk über den Zeitpunkt ihres Eingangs ungeöffnet dem Wahlausschuss vorgelegt. Sie gelten als nicht abgegebene Stimmen.</p>
<p>(kein Text)</p>	<p>4. Sofern</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Rücksendeumschlag einen Stimmzettel enthält, der nicht in einen verschlossenen Wahlumschlag eingelegt wurde (wobei ein nicht festverklebter oder nur eingeschobener Wahlumschlag als verschlossen gilt), - der Rücksendeumschlag mehr als einen Wahlschein enthält, - der Rücksendeumschlag keinen Wahlschein enthält, <p>wird der Rücksendeumschlag samt seinem Inhalt dem Wahlausschuss zur Prüfung vorgelegt. Die Entscheidung, dass der Rücksendeumschlag zurückzuweisen ist, trifft der Wahlausschuss. Der Stimmzettel ist in diesem Fall ungültig.</p>
<p>3. Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.</p>	<p>5. 3- Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und (ohne Öffnung des Wahlumschlags) versiegelt als Anlage der Wahl Niederschrift beizufügen.</p>
<p>4. Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag ungeöffnet in die Wahlurne, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.</p>	<p>6. 4- Nach Vermerk der Stimmabgabe werden die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge Nach Prüfung eines jeden Rücksendeumschlags wirft der Vorsitzende des Wahlausschusses oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlausschusses den Wahlumschlag ungeöffnet in eine die Wahlurne eingeworfen, nachdem zuvor die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis vermerkt worden ist.</p>

	<p>Dieser Vorgang wird den Mitgliedern vorab mitgeteilt und muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein. Die Wahlurne muss so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können.</p>
(kein Text)	<p>7. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der abgegebenen Stimmen. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Wahlhelfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, überprüfen anhand der Stimmabgabevermerke deren Gesamtzahl, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel.</p>
(kein Text)	<p>8. Im Anschluss wird die Gültigkeit der Stimmzettel geprüft. Über die Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln Anlass geben, und über alle bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Beschluss fassen muss, sind der Wahlniederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.</p>
(kein Text)	<p>9. Nach Prüfung der Gültigkeit der Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Zahl der gültigen Stimmzettel fest.</p>
(kein Text)	<p>10. Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden gültigen Stimmen gezählt.</p>
(kein Text)	<p>11. Die Sitzung, in der das Wahlergebnis festgestellt wird, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.</p>

Begründung:

Die in § 11a und § 17 geregelten Abläufe werden in einem Paragraphen (§ 12 n.F.) zusammengefasst, was zu Verschiebungen und Ergänzungen innerhalb der einzelnen Absätze führt. Inhaltlich werden die bisherigen Regelungen des § 11a Abs. 2 a.F. sowie des § 17 a.F. in § 12 vollständig übernommen.

Neu eingeführt wird, dass die bei der Rechtsanwaltskammer eingegangenen Rücksendeumschläge bereits während des Wahlzeitraums durch die beauftragten Wahlhelfer geöffnet werden, um die Wahlberechtigung zu prüfen und die Stimmabgabe zu vermerken. Problematische Rücksendeumschläge werden dem Wahlausschuss zur Entscheidung vorgelegt.

Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der öffentlichen Überprüfung unterliegen. Daher soll geregelt werden, dass bei der Durchführung von Briefwahlen sowohl die Prüfung der eingegangenen Rücksendeumschläge und der Wahlberechtigung als auch der Vermerk der Stimmabgabe für alle Wahlberechtigten zugänglich sein muss. Die Termine, an dem diese Vorgänge stattfinden, sind den Kammermitgliedern vorab bekannt zu geben. Zusätzlich soll geregelt werden, dass bei der Durchführung von Briefwahlen der Einwurf



der Wahlumschläge in die Wahlurne öffentlich erfolgt. Der Termin hierfür ist den Kammermitgliedern vorab bekannt zu geben.

§ 11b Ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben	§ 11b 13 Ungültige Stimmzettel und Stimmabgaben
<p>4. Ungültig sind Stimmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden; – denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist; – die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind; – wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet; – die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig. 	<p>gestrichen</p>
<p>5. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.</p>	<p>gestrichen</p>

Begründung:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Die Regelung in § 11b Abs. 4 a.F., welche Stimmen ungültig sind, findet sich in § 14 Abs. 1 n.F. Die Regelung in § 11b Abs. 5 a.F., wie mit ungültigen Stimmen umzugehen ist, findet sich nunmehr in § 14 Abs. 2 n.F.

(keine Überschrift)	§ 14 Ungültige Stimmen
(kein Text)	<p>1. Ungültig sind Stimmen,</p> <ul style="list-style-type: none"> – bei denen nicht erkennbar ist, für welchen der Bewerber sie abgegeben wurden; – denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist; – die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind; – wenn der Stimmzettel die zur Verfügung stehende Gesamtstimmenzahl überschreitet; – die einem Bewerber im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.
(kein Text)	<p>2. Ungültige Stimmen sind bei der Ermittlung des Wahlergebnisses nicht anzurechnen.</p>



Begründung:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: § 14 Abs. 1 n.F. enthält die bisherige Regelung aus § 11b Abs. 4 a.F. zu der Frage, welche Stimmen ungültig sind, während § 14 Abs. 2 n.F. die bisherige Regelung aus § 11b Abs. 5 a.F. zum Umgang mit ungültigen Stimmen enthält.

(keine Überschrift)	III. Elektronische Wahl
---------------------	-------------------------

§ 12 Elektronische Stimmabgabe	§ 12 15 Elektronische Stimmabgabe
1. Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.	1. Die Wahlunterlagen werden per Post oder über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) an die wahlberechtigten Mitglieder der Rechtsanwaltskammer versandt. Die Wahlunterlagen bestehen aus dem Wahlschreiben mit den Zugangsdaten sowie Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. Das Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels. § 11 Abs. 1 1. Spiegelstrich gilt entsprechend.
5. Ein Absenden der Stimme ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.	5. Ein Absenden der Stimmen ist erst nach elektronischer Bestätigung durch den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.

Begründung: Die Änderung dient der Anpassung an die Regelungen zum Stimmzettel im Rahmen der Briefwahl, § 11 Abs. 1 WO.

§ 13 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl	§ 13 16 Technische Bedingungen der elektronischen Wahl
---	---

3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.	3. Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimmen des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es ist zu gewährleisten, dass eine Veränderung der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen ist.
4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische	4. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische



Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.	Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimmen nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen.
--	---

5. Die Speicherung der abgegebenen Stimme in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.	5. Die Speicherung der abgegebenen Stimmen in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Nach der Stimmabgabe ist der Zugang zum Wahlsystem zu sperren. Die Anmeldung am Wahlsystem sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
--	---

Begründung:

Die Einführung von Abschnitten I., II., III. und IV. zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung bedingt eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen. Im Übrigen liegt eine sprachliche Korrektur vor.

§ 14 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl	§ 14 17 Technische Anforderungen an die elektronische Wahl
---	---

4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 Abs. 7).	4. Die Datenübermittlung hat Ende-zu-Ende verschlüsselt zu erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist (§ 13 16 Abs. 7).
--	--

Begründung:

Die Einführung von Abschnitten I., II., III. und IV. zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung bedingt eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen. Im Übrigen liegt eine sprachliche Korrektur vor.

§ 15 Störung der elektronischen Wahl	§ 15 18 Störung der elektronischen Wahl
--------------------------------------	--

§ 16 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl	§ 16 19 Stimmauszählung bei elektronischer Wahl
--	--

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen.	1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der elektronisch abgegebenen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die
---	--



benen Stimmen. Das Wahlsystem zählt die elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teilergebnis der elektronischen Wahl.	elektronisch abgegebenen Stimmen aus und berechnet das Teile Ergebnis der elektronischen Wahl.
--	---

Begründung:

Die Einführung von Abschnitten I., II., III. und IV. zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung bedingt eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen. Im Übrigen liegt eine sprachliche Korrektur vor.

§ 17 Stimmauszählung bei Briefwahl	gestrichen
------------------------------------	------------

1. Am Tag der Stimmauszählung veranlasst der Wahlausschuss die Auszählung der per Briefwahl abgegebenen Stimmen.	gestrichen
--	------------

<p>2. Im Fall der Briefwahl wird das Wahlergebnis wie folgt ermittelt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zunächst werden die Wahlumschläge der Wahlurne entnommen und ungeöffnet gezählt. Sodann wird die Zahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis festgestellt. Ergibt sich dabei auch nach wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahl Niederschrift anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern. - Nach der Zählung der Wahlumschläge und der Stimmabgabevermerke entnimmt der Wahlausschuss die Stimmzettel den Wahlumschlägen und prüft ihre Gültigkeit. - Der Wahlausschuss stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel und der gültigen und ungültigen Stimmen fest. - Danach werden die auf jeden Bewerber entfallenden Stimmen gezählt. - Nach Abschluss der Auszählung stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest. 	gestrichen
---	------------

3. Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, und über alle bei der Wahlhandlung und bei der Ermittlung des Wahlergebnisses sich ergebenden Fragen entscheidet der Wahlausschuss. In der Wahl Niederschrift ist die Ungültigkeit eines Stimmzettels bzw. einer Stimme stichwortartig zu begründen. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss Be-	gestrichen
--	------------



schluss fassen muss, sind der Wahlniederschrift anzuschließen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt werden mussten.	
--	--

4. Die Sitzung, in der die Wahlumschläge in die Wahlurne eingeworfen werden und in das Wahlergebnis festgestellt wurde, muss für alle Wahlberechtigten zugänglich sein.	gestrichen
---	------------

Begründung:

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Anpassung, da die Regelung zum Auszählprozess aus § 17 a.F. in § 12 n.F. neu verortet wird.

(keine Überschrift)	IV. Wahlergebnis, vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds, Wahlanfechtung, Aufbewahrung der Wahlunterlagen, Inkrafttreten
---------------------	--

§ 18 Wahlergebnis	§ 18 20 Wahlergebnis
1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.	1. Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten, die in dem entsprechenden Wahlbezirk die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehende Los.

2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.	2. Unverzüglich nach Abschluss der Wahl stellt der Wahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis fest, fertigt über den Wahlverlauf eine Niederschrift an und macht die Namen der gewählten Kandidaten, die auf jeden Kandidaten entfallende Stimmzahl sowie die Wahlbeteiligung bekannt.
--	--

4. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.	4. Werden von einem Gewählten zulässige Ablehnungsgründe vorgebracht, ist an seiner Stelle derjenige Bewerber gewählt, der für den betreffenden Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmzahl auf sich vereinigt.
--	---

5. Der Wahlausschuss gibt im Anschluss die Namen der in den Vorstand oder in die Satzungsversammlung Gewählten abschließend bekannt.	5. Der Wahlausschuss gibt im Anschluss die Namen der in den Vorstand oder in die Satzungsversammlung Gewählten abschließend das endgültige Wahlergebnis bekannt.
--	---

Begründung:

§ 20 Abs. 1 n.F. dient der Klarstellung, dass diejenigen Kandidaten gewählt sind, die in ihrem Wahlbezirk die meisten Stimmen erhalten haben.

Derzeit sieht § 18 Abs. 2 a.F. vor, dass der Wahlausschuss unverzüglich nach Ablauf der Wahl das Wahlergebnis feststellt. Künftig soll unverzüglich nach Abschluss der Wahl zunächst ein vorläufiges Wahlergebnis festgestellt werden. So kann sich z.B. bei der Durchführung von Briefwahlen die Wahlbeteiligung geringfügig ändern, wenn nach Wahlende noch Rücksendeumschläge verspätet eingehen. Korrespondierend dazu soll künftig auch ein endgültiges Wahlergebnis bekannt gegeben werden.

Lehnt ein Gewählter die Annahme der Wahl aus einem der in § 67 BRAO genannten Gründen ab, ist an seiner Stelle derjenige gewählt, der die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat. Mit der Neureglung in § 20 Abs. 4 soll klargestellt werden, dass sich dies auf die Person bezieht, die in dem betroffenen Wahlbezirk die nächsthöchste Stimmenzahl erreicht hat.

<p>§ 19 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist. Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.</p>	<p>§ 19 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds</p> <p>Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, wird die Nachwahl mit der nächsten Vorstandswahl verbunden, soweit dies nach § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO zulässig ist, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Wenn in dem betroffenen Wahlbezirk zeitgleich die turnusmäßige Wahl stattfindet, ist bei der Nachwahl die Person gewählt, die im Rahmen der turnusmäßigen Wahl für den betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt wurde. Für die Nachwahl gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend. Die Ersetzung erfolgt durch das Nachrücken der Person, die bei der letzten Wahl in dem betroffenen Bezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist. Ist in dem betroffenen Wahlbezirk keine bei der letzten Wahl nicht gewählte Person (Nachrücker) vorhanden, bleibt der Vorstandssitz bis zum Ende der regulären Amtszeit unbesetzt, es sei denn, die Zahl der Vorstandsmitglieder sinkt unter sieben, § 69 Abs. 3 BRAO.</p>
---	---

Begründung:

Die Bundesrechtsanwaltsordnung regelt in § 69 Abs. 3 S. 1, dass für den Fall, dass ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen ist. Davon kann abgesehen werden, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder nicht unter sieben sinkt, § 69 Abs. 3 S. 2 BRAO. Die Ersetzung kann durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen (§ 69 Abs. 3 S. 3 BRAO). Die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer hat sich in § 19 für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens für die Durchführung einer Nachwahl entschieden, die mit der nächsten turnusgemäßen Vorstandswahl stattfindet. Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 12.09.2022, Az. AnwZ (Brfg) 41/21, entschieden, dass die gleichzeitige Durchführung turnusgemäßer Neuwahlen und Nachwahlen in einem Wahlbezirk in einem Wahlgang nicht zulässig ist. Mit der Neufassung des § 21 soll nunmehr eine sog. Nachrücker-Regelung eingeführt werden, um



zeit- und vor allem kostenintensive Nachwahlen innerhalb der laufenden Amtsperioden zu vermeiden. Die Ersetzung soll stattdessen durch das Nachrücken der Person erfolgen, die bei der letzten Wahl in dem betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist. Ist kein Nachrücker vorhanden, soll der Vorstandssitz bis zum Ende der regulären Amtszeit unbesetzt bleiben, es sei denn, die Zahl der Vorstandsmitglieder sinkt unter sieben, § 69 Abs. S. 2 BRAO.

§ 20 Wahlanfechtung	§ 20 22 Wahlanfechtung
§ 21 Aufbewahrung der Wahlunterlagen	§ 21 23 Aufbewahrung der Wahlunterlagen
<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>Die von der Kammerversammlung 2021 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2022 in Kraft.</p>	<p>§ 22 24 Inkrafttreten</p> <p>Die von der Kammerversammlung 2021 2022 beschlossenen Änderungen der Wahlordnung treten am 01. Januar 2022 2023 in Kraft.</p>

Begründung:

Die Einführung von Abschnitten I., II., III. und IV. zur besseren Lesbarkeit der Wahlordnung bedingt eine Änderung der Nummerierung der Paragraphen.

Zu TOP 11.2 Anträge einzelner Mitglieder

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RA Dr. Klaus Großmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Marcel Schnell, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Elisabeth Wunder, RAin Dr. Sabine Zischka

Die Kammerversammlung möge beschließen:

Änderung der Wahlordnung:

Vorbemerkung:

Das Präsidium und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München haben ihre Vorschläge für die Änderung der Wahlordnung bereits umfangreich nachgebessert und dadurch gerade den Grundsätzen der Transparenz und Objektivität Rechnung getragen. Dennoch sind noch Verbesserungen hinsichtlich der Mitgliederinformation und Mitgliederbeteiligung möglich. Zudem soll das Verfahren im Falle einer Mandatsniederlegung gewährleisten, dass der Wählerwille zur Geltung kommt und im Vorstand die Vertretung der Kammermitglieder aus allen Wahlbezirken stets bestehen bleibt.

Folgende Vorschriften sollen daher unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Kammervorstands, wie nachfolgend angegeben, geändert werden.

Zur besseren Veranschaulichung für die Mitglieder und zur vereinfachten Durchführung der Abstimmung wird angeregt, in der Einladung zur Kammerversammlung zum TOP Beschlussfassung über die Wahlordnung eine Synopse abzudrucken, die aus vier Spalten besteht:

- Spalte 1: Wahlordnung in der bisherigen Fassung
- Spalte 2: Änderungsvorschläge aufgrund der Mehrheitsbeschlüsse im Vorstand
- Spalte 3: Änderungsvorschläge einzelner Kolleginnen und Kollegen im Kammervorstand und anderer Kammermitglieder
- Spalte 4: Begründungen der Antragsteller zu ihren Anträgen

Anträge zur Änderung der Wahlordnung:

Antrag 1.1 § 1 Ziff. 7 wird ergänzt (Änderung in rot):

Alle Veröffentlichungen und Bekanntmachungen zu diesen Wahlen erfolgen über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer. Die Mitglieder werden per elektronischer Mitteilung (E-Mail, beA o.a.) über die Tatsache der Veröffentlichung oder Bekanntmachung informiert.

Begründung:

Eine Veröffentlichung der Ankündigungen, Mitteilungen, Hinweise oder Bekanntmachungen allein über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer reicht nicht aus, um die Mitglieder ausreichend zu informieren. Es muss ein gesonderter Hinweis auf diese Veröffentlichungen erfolgen.

Antrag 1.2 § 3a Ziff. 8 (Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter) wird nicht gestrichen, sondern bleibt erhalten. Statt des Wortes „Wahlausschusses“ heißt es „Ausschusses der Wahlbeobachter“.

Antrag 1.2 § 3a Ziff. 8 (Aufwandsentschädigung für die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter) wird nicht gestrichen, sondern bleibt erhalten. Statt des Wortes „Wahlausschusses“ heißt es „Ausschusses der Wahlbeobachter“.

Begründung:

Die Mehrheit des Vorstands will die Regelung der Entschädigung der Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter streichen. Sie ist jedoch aufrechtzuerhalten. Die Regelungskompetenz für die Kammerversammlung in § 89 Abs. 2 Nr. 5a BRAO ist zu Gunsten der Kammerversammlung abschließend. Nach dem Wortlaut des § 89 Abs. 2 BRAO heißt es: „Der Kammerversammlung obliegt insbesondere, ...“ Das heißt, dass der Aufgabenkatalog nicht abschließend ist und auch Entschädigungsregelungen für Kammergremien beschlossen werden können, die in der BRAO nicht explizit genannt werden. Die Ersetzung der Bezeichnung „Ausschusses der Wahlbeobachter“ dient lediglich der Berichtigung des Satzungstextes.

Antrag 1.3 § 6 Ziff. 1 wird, wie folgt, ergänzt (Änderung in rot):

Die Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses erfolgt an alle Mitglieder der Rechtsanwaltskammer über das digitale Mitteilungsblatt und die Internetpräsenz der Rechtsanwaltskammer. § 1 Ziff. 7 Satz 2 (n.F.) gilt entsprechend.

Begründung:

§ 1 Ziff. 7 Satz 2 (n.F.) lautet: „Die Mitglieder werden per elektronischer Mitteilung (E-Mail, beA o.a.) über die Tatsache der Veröffentlichung oder Bekanntmachung informiert.“ Die Ergänzung des Verweises auf § 1 Ziff. 7 Satz 2 (n.F.) in § 6 Ziff. 1 Satz 2 (n.F.) dient der Klarheit, dass die Mitglieder auch auf die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung des Wahlausschusses explizit hingewiesen werden müssen.

Antrag 1.4 § 12 (n.F.) Ziff. 1 (n.F.) ist um einen zweiten neuen Satz zu ergänzen:

Der Wahlausschuss stellt die Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge fest und vermerkt diese im Wahlprotokoll.

Begründung:

Diese Überprüfung und die Registrierung der Gesamtzahl der eingegangenen Rücksendeumschläge ist nicht vorgesehen, aber zur Überprüfung der Vollständigkeit der abgegebenen Stimmzettel während des gesamten Auszählungsvorgangs ab Eingang der Wahlbriefumschläge bis zur Ermittlung des Endergebnisses der Wahl erforderlich.

Antrag 1.5

Die Regelung der Nachwahl in dem vom Vorstand neu vorgeschlagenen § 21, der den bisherigen § 19 ersetzen soll, soll folgendermaßen geändert werden (Änderung in rot):

§ 21 Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so ist es für den Rest seiner Amtszeit durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Die Ersetzung erfolgt durch das Nachrücken der Person, die bei der letzten Wahl, **in der das ausscheidende Vorstandsmitglied gewählt worden ist, in dem betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist (Nachrücker)**. Steht der Nachrücker nicht mehr zur Verfügung oder hat er die Voraussetzungen der Wählbarkeit (§§ 65, 66 BRAO) verloren, rückt die jeweils nächste Person nach. Ist in dem betroffenen Wahlbezirk keine bei der letzten Wahl, **in der das ausscheidende Vorstandsmitglied gewählt worden ist, nicht gewählte Person (Nachrücker)** vorhanden, erfolgt innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden des Vorstandsmitglieds eine Nachwahl. Die Nachwahl entfällt nur, wenn in dem betroffenen Wahlbezirk die nächste Neuwahl für den Sitz des ausscheidenden Vorstandsmitglieds in weniger als einem Jahr stattfindet und die Zahl der Vorstandsmitglieder durch das Entfallen der Nachwahl nicht unter sieben sinkt (§ 69 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Die Nachwahl wird getrennt von anderen Wahlen durchgeführt. Für die Durchführung der Nachwahl sind im Übrigen die Regelungen für die Neuwahl sinngemäß anzuwenden.

Begründung:

Der Regelungsvorschlag der Mehrheit des Vorstands geht in Satz 2 vom Nachrücken einer Person aus, die bei der letzten Wahl in dem betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist. Es handelt sich hierbei nach der Auffassung der Mehrheit des Vorstands jeweils um die dem Zeitpunkt der Amtsniederlegung vorausgehende Wahl.

Sollte das niederlegende Vorstandsmitglied allerdings nicht bei der zeitlich letzten Wahl (z.B. im Jahre 2022), sondern bei der vorletzten und damit letzten Wahl des niederlegenden Vorstandsmitglieds (also zwei Jahre vorher im Jahre 2020) gewählt worden sein, würde bei der Regelung des Vorstands nicht die Person nachrücken, die bei dieser (vor-)letzten Wahl des niederlegenden Vorstandsmitglieds (also 2020) in dem betroffenen Wahlbezirk (zum Beispiel LG-Bezirk München I) mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist, sondern die Person, die erst in der darauffolgenden Wahl (also 2022) in dem betroffenen Wahlbezirk mit den meisten Stimmen nicht gewählt worden ist.

Dieses Ergebnis ist allerdings unbillig und entspricht nicht dem Wählerwillen bei der vorletzten Wahl (also 2020). Auch würde für den Rest der zu besetzenden Amtszeit (§ 69 Abs. 3 Satz 1 BRAO: in unserem Fall 2020 - 2024), nicht diejenige Person nachrücken, die für diese Amtszeit kandidiert hatte, sondern eine Person nachrücken, die in der nächsten „letzten“ Wahl (also 2022) für eine völlig andere Amtsperiode (nämlich 2022 – 2026) kandidiert hatte und seine Wählerstimmen erhalten hat. Dieser Nachrücker aus der letzten Wahl (also 2022) würde bei der Regelung des Vorstands dann auch im Falle einer Amtsniederlegung eines Vorstandsmitglieds aus der zeitlich letzten Wahl (also 2022) nicht mehr für den Rest der Amtslaufzeit des niederlegenden Vorstandsmitglieds (also 2022 – 2026) nachrücken können. Seine Amtszeit würde sich um rund zwei Jahre verkürzen, wenn er für ein Vorstandsmitglied aus der vorletzten Wahl (also 2020) nachrücken müsste. Dies entspricht nicht dem Wählerwillen bei der letzten Wahl (also 2022).

Die weitere Neuregelung, die die Mehrheit des Vorstands in § 21 Satz 3 n.F. vorsieht, wonach der Vorstandssitz bis zum Ende der regulären Amtszeit unbesetzt bleiben soll, wenn „in dem betroffenen Wahlbezirk keine bei der (...) Wahl nicht gewählte Person (Nachrücker) vorhanden“ ist, ist ebenso unbillig, da die Mitglieder des betroffenen LG-Bezirks dann nicht mehr im Vorstand vertreten sind. Deshalb soll in diesem Fall eine Neuwahl durchzuführen sein. Dies wird mit dem vorliegenden Antrag angestrebt.

Zu TOP 12 Satzungsversammlungswahl 2023: Berufung der Mitglieder und Stellvertreter des Wahlbeobachterausschusses

Im Jahr 2023 finden die Wahlen zur 8. Satzungsversammlung statt. § 3a Abs. 3 der Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München sieht vor, dass die Kammerversammlung auf Vorschlag aus ihrer Mitte in der Kammerversammlung vor dem Termin der Wahl die Mitglieder des Ausschusses der Wahlbeobachter sowie für jedes Mitglied je einen Stellvertreter beruft. Nach § 3a Wahlordnung sind 10 Mitglieder für den Wahlbeobachterausschuss sowie weitere 10 Stellvertreter für sie zu wählen.

Zu TOP 13 Antrag Seehaus

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Nutzung und Betretungsrecht des Seehauses für Mitglieder (das muss zumindest zulässig sein und gewährt werden können):

- a) Das Anwesen des „Seehauses der Rechtsanwaltskammer München“ in Seeshaupt am Starnberger See wird ab sofort wieder für die Mitglieder zum Zweck des Betretens und Verweilens geöffnet.
- b) Der Vorstand bildet eine Arbeitsgruppe zur Erarbeitung von Vorschlägen für die Nutzung des Anwesens des sogenannten „Seehauses der Rechtsanwaltskammer München“ in Seeshaupt am Starnberger See durch die Mitglieder.

Begründung:

Das Seehaus der Rechtsanwaltskammer in Seeshaupt am Starnberger See ist das ehemalige Wohnhaus des berühmten Münchener Hygiene-Professors Max von Pettenkofer, dem die damalige Residenzstadt München Ende des 19. Jahrhunderts den Sieg über die Cholera-Epidemie verdankte. Mitte der 1980er Jahre wurde das Seehaus mitsamt dem dazu gehörenden Hausmeisterhaus aufgrund einer testamentarischen Verfügung des Ehepaars Gaenssler (Frau

Gaenssler war die Urenkelin von Prof. Pettenkofer) vom 07.10.1960 an die Rechtsanwaltskammer vererbt mit den Auflagen, dass

- „der ehemals Pettenkofer'sche Grundbesitz in Seeshaupt erhalten bleibt“,
- „der Spekulation entzogen wird und einem edlen Zweck zugeführt wird“,
- Dortselbst das Andenken an Pettenkofer und Justizrat Dr. Max Gaenssler gepflegt wird, und
- mit der Auflage, den Grundbesitz „zu einem Heim zu gestalten, welches vorwiegend Angehörigen der Anwaltsberufe zur Erholung, Alterssicherung und ähnlichen Zwecken dienen soll“.

Bis Juli 2019, also rund 34 Jahre lang kam die Kammer dieser Auflage nach. Nutzungsberechtigt waren alle zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Es fanden auf dem Anwesen unter anderem Sitzungen der Gremien der Kammer und von Kanzleien, Lehrveranstaltungen der Kammer, von Kanzleien und von Universitätsprofessoren, unter anderem von der Ludwig-Maximilians-Universität München, internationale Begegnungen und Empfänge (unter anderem der Kolleginnen und Kollegen aus der Partnerstadt Cincinnati), Sommerfeste (unter anderem des Forums junger Anwaltschaft), Ausflüge (unter anderem des Anwaltvereins Augsburg) und Erholungsaufenthalte von Mitgliedern statt.

Der Vorstand beschloss Ende 2018, die Nutzung des Seehauses einzustellen. Das Präsidium entschied im Jahre 2019, das Haus ab Juli 2019 komplett zu schließen.

Grund hierfür ist im Wesentlichen, dass die Kammer aufgrund eines vor Jahren bestellten Gutachtens der Auffassung ist, dass die Nutzung des Seehauses für Erholungszwecke durch Mitglieder unzulässig sei und die Kammer deshalb keine Investitionen für Renovierungsarbeiten tätigen dürfe. Die Nutzung für Kammerzwecke wird hierbei allerdings nur am Rande berücksichtigt. Aus einem Zweitgutachten von Prof. Lewinski von der Universität Passau ergibt sich, dass die Kammer befugt ist, das Seehaus zum einen für Kammerzwecke, aber auch zu Erholungszwecken ihrer Mitglieder zu betreiben und zu bezuschussen.

Unabhängig davon, welcher Auffassung man folgen möchte, ist es als gemeinsamer „kleinster gemeinsamer Nenner“ nach allen vertretenen Auffassungen zulässig, dass die Kammer das Anwesen für Kammerzwecke (Sitzungen, Anwaltsfortbildung, Empfänge) nutzt und das Haus sowie das Grundstück den Mitgliedern zu unentgeltlichen und nicht gewerblichen Besuchszwecken öffnet.

Mit diesen Anträgen sollen die Nutzungsmöglichkeiten für die Mitglieder wieder eröffnet werden.

Zu TOP 14 Antrag Vermietung von Kammerimmobilien

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruoff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Präferenz für Mitglieder bei der Vermietung von kammereigenen Immobilien (Mitglieder haben Vorrang bei der Vermietung der Kammerimmobilien):

Das Präsidium wird aufgefordert, bei der Neuvermietung der in ihrem Eigentum stehenden Immobilien erst die Mitglieder zu informieren und diesen eine Anmietung anzubieten und nur im Falle von ausbleibendem Interesse nach einer Frist von drei Monaten auch Dritten (Nichtmitgliedern) zur Anmietung anzubieten.

Begründung:

Die Rechtsanwaltskammer München besitzt mehrere Immobilien, unter anderem:

- Das Wohnhaus in der Gundelindenstraße in München-Schwabing mit sieben Wohnungen,
- das Seehaus-Anwesen in Seeshaupt am Starnberger See mit der Pettenkofer-Villa mit drei Appartements, Bauernstüberl, Clubraum, Seminarraum sowie Serviceküche und dem Hausmeisterwohnhaus.

Seit einigen Jahren wurden die Wohnungen an Nichtmitglieder vermietet, ohne dass die Kammermitglieder informiert wurden und ein Vermietungsangebot erhalten haben.

Mit diesem Antrag soll erreicht werden, dass die Kammer bei Vermietungsabsichten ihre Wohnungen und sonstigen Räume in erster Linie den Kammermitgliedern durch Rundschreiben und/oder alle anderen Informationsmöglichkeiten (Mitteilungen, Social Media, etc.) anbietet.

Erst wenn sich nach einer ausreichend langen Frist von drei Monaten kein Mitglied für die Anmietung interessiert, wird ein Vermietungsangebot öffentlich auch Dritten gegenüber abgegeben.

In diesem Sinne erfolgten auch die testamentarischen Verfügungen.

Als Selbstverwaltungskörperschaft und Mitgliederorganisation ist die Rechtsanwaltskammer in erster Linie ihren eigenen Mitgliedern verpflichtet. Deshalb sollen auch die Mitglieder gegenüber anderen Nichtmitgliedern bei der Vermietung der Wohnungen und Räume der Kammer den Vorzug erhalten.

Zu TOP 15 Antrag Nutzung der Kammerräumlichkeiten

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruoff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Öffnung der Sitzungs- und Besprechungszimmer in den Kammerimmobilien für die Nutzung durch die Mitglieder:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird aufgefordert, ein Konzept zu erarbeiten, um die Sitzungs- und Besprechungsräume in den Kammerimmobilien den Mitgliedern für Besprechungen und andere berufliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Hilfsweise:

Es wird angeregt, dass die Rechtsanwaltskammer München ihre Sitzungs- und Besprechungsräume in den Kammerimmobilien den Mitgliedern für Besprechungen und andere berufliche Zwecke zur Verfügung stellt.

Begründung:

Die Kammer besitzt sowohl im Gebäude in München, Tal 33, als auch in der Pettenkofer-Villa des Seehaus-Anwesens in Seeshaupt am Starnberger See Räume, die für Sitzungen, Besprechungen und Fortbildungsmaßnahmen genutzt werden können. Gerade auswärtige Kolleginnen und Kollegen haben den Bedarf, in München Räume für Besprechungen nutzen zu dürfen. Als beitragszahlende Mitglieder sollen die Mitglieder die Räume auch nutzen können. Während der Öffnungszeiten des Kammergebäudes ist es daher Kammermitgliedern zu gestatten, zum Zwecke von Besprechungen, Sitzungen oder Fortbildungsmaßnahmen nach vorheriger Anmeldung die Räumlichkeiten zu nutzen. Hierfür soll ein Konzept ausgearbeitet werden.

Zu TOP 16 Antrag Fortbildungsangebot

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Erweiterung des Fortbildungsangebots der Kammer für alle FAO-Fachgebiete:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer München wird aufgefordert, ihr Fortbildungsangebot auf alle FAO-Fachgebiete auszuweiten, damit die Mitglieder ihre jährliche Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für alle FAO-Fachgebiete erfüllen können.

Hilfsweise: Die Rechtsanwaltskammer München wird gebeten, mit ihrem Fortbildungsprogramm dafür zu sorgen, dass die Mitglieder ihre jährliche Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO für alle FAO-Fachgebiete erfüllen können.

Begründung:

Die Rechtsanwaltskammer München hatte früher Fortbildungsangebote für alle FAO-Fachgebiete angeboten. Dieses umfassende Angebot besteht gegenwärtig nicht mehr. Mit diesem Beschluss soll der Vorstand aufgefordert werden, wieder Fortbildungen für alle FAO-Fachgebiete zur Abdeckung der Fortbildungsverpflichtung nach § 15 FAO anzubieten.

Zu TOP 17 Antrag Termin Kammerversammlung

Antrag der Mitglieder:

RA Özgür Aktas, RA Martin Arendts, RAin Almut Bühling, RA Florian Englert, RA Peter Ewald, RA Johannes Fiala, RAin Claudia Fleschutz, RA Thomas Fleschutz, RAin Susanne Gallersdörfer, RAin Ingvild Geyer-Stadie, RAin Sonja Greve, RA Dr. Klaus Großmann, RA Dr. Harald Heckelmann, RAin Gertrud Hofmann, RAin Daniela Just, RA Fabian Kahlert, RA Sebastian Kahlert, RA Hubert Keicher, RA Stephan Kopp, RAin Michaela Künnell-Palder, RAin Erika Lorenz-Löblein, RAin Elena Mühle-Stein, RAin Christina von Oetinger, RA Ünal Özkök, RA Joachim Oppertshäuser, RA Dr. Anton Ostler, RA Dr. Helmut Palder, RA Prof. Dr. Stefan Pennartz, RA Dr. Peter Reinke, RA Frank Robotta, RA Dr. Kurt Roeckl, RA Dr. Philipp Roeckl, RA Jorg Roth, RA Ulrich Scherer, RA Clemens Schmutzner, RA Steffen Schmidt-Hug, RA Wolf-Dietmar Schoepe, RA Andreas Schruoff, RA Joachim Schwarzenau, RA Andreas Schwarzer, RA Tilman Steiner, RA Mustafa Tayhava, RAin Edeltraud Thomas, RA Hans-Jörg Weber, RA Solms Wittig, RAin Dr. Sabine Zischka

Durchführung der Kammerversammlung wieder an einem Freitag (gerade wegen der Kammermitglieder mit Kanzleisitz außerhalb von München):

Der Präsident/Die Präsidentin der Rechtsanwaltskammer München wird aufgefordert, die Kammerversammlungen wieder an einem Freitagnachmittag einzuberufen.

Begründung:

Bis 2019 wurden die Kammerversammlungen an einem Freitagnachmittag durchgeführt. Nunmehr findet die Kammerversammlung an einem Dienstag statt.

Der Dienstag hat den Nachteil, dass er unter der Woche liegt und daher mit anderen beruflichen, insbesondere gerichtlichen Terminen kollidieren kann. Für auswärtige Kolleginnen und Kollegen stellt der Dienstag zudem insofern ein zeitliches Hindernis dar, da eine Teilnahme an der Kammerversammlung unter der Woche einen ganzen Arbeitstag für die Fahrt nach München in Anspruch nimmt.

Der Freitagnachmittag hat hingegen den Vorteil, dass er am Vortag zum Wochenende liegt und, wenn überhaupt, sehr selten mit anderen beruflichen, insbesondere gerichtlichen Terminen kollidiert. Die Terminregelung und Terminfreihaltung gelingen in der Regel am Freitagnachmittag leichter als an einem Dienstag. Für auswärtige Kammermitglieder ist eine teilweise mehrstündige Anreise nach München an einem Freitagnachmittag eher möglich und mit einem Besuch in München kombinierbar.

Aus diesem Grund möge die Kammerversammlung beschließen, dass die Kammerversammlung ab sofort wieder an einem Freitag stattfinden soll.

Hinweis zur elektronischen Abstimmung

In diesem Jahr wird die Stimmabgabe bei der Kammerversammlung mit elektronischen Abstimmgeräten durchgeführt. Die elektronische Stimmabgabe ermöglicht eine schnelle und automatische Stimmenauszählung. Damit sollen lange Wartezeiten, Uneindeutigkeiten sowie Fehler ausgeschlossen werden.

Die verwendeten Geräte können ausschließlich im Saal während der Kammerversammlung verwendet werden. Verlässt ein Mitglied den Raum, muss das Gerät abgegeben werden, um eine Stimmenmanipulation auszuschließen. Techniker:innen des Unternehmens werden vor Ort für reibungslose Abläufe sorgen und für konkrete Einzelfragen sowie Bedienhinweise zur Verfügung stehen.

Das Unternehmen erhebt keinerlei personenbezogene Daten von den Kammermitgliedern. Seitens der RAK München wird für diese Veranstaltung lediglich eine Liste geführt, welches Mitglied welche Gerätenummer ausgehändigt bekommt, um die Rückgabe sowie die vorübergehende Aufbewahrung bei Verlassen des Versammlungsraums zu vereinfachen. Eine Zuordnung der Stimmabgaben zu den einzelnen Geräten erfolgt nicht, so dass ein Rückschluss darauf, welches Mitglied wie abgestimmt hat, ausgeschlossen ist.

Damit Sie sich bereits im Vorfeld mit der Funktionsweise der zum Einsatz kommenden Geräte vertraut machen können, finden Sie hier eine Kurzbeschreibung der Stimmabgabe:

Wie geben Sie Ihre Stimme bei einer Abstimmung ab?

Sobald der Wahlleiter eine Abstimmung eröffnet, ist Ihr Abstimmgerät aktiviert.

Drücken Sie auf die gewünschte Antwortoption

1A JA 2B NEIN 3C ENTHALTUNG

und bestätigen Sie mit .

Sie dürfen Ihre Stimmabgabe ändern, so lange die Abstimmung eröffnet ist.



Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München
 Kammerversammlung 2022 - 22.11.2022
 ABSTIMMUNGSPROTOKOLL

Entlastung des Kammervorstands		Angenommen
Stimmberechtigte: 147	Uhrzeit: 22.11.2022 17:00:11	Art: Geheim
Abgestimmt: 145		Nicht abgestimmt: 2
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 9
JA	82,35%	112 Stimmen
NEIN	17,65%	24 Stimmen
Enthaltung		9 Stimmen

Haushaltsplan 2023: Bewilligung der Mittel		Angenommen
Stimmberechtigte: 163	Uhrzeit: 22.11.2022 17:39:37	Art: Geheim
Abgestimmt: 143		Nicht abgestimmt: 20
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 5
JA	78,26%	108 Stimmen
NEIN	21,74%	30 Stimmen
Enthaltung		5 Stimmen

Änderung der Beitragsordnung		Angenommen
Stimmberechtigte: 163	Uhrzeit: 22.11.2022 17:43:12	Art: Geheim
Abgestimmt: 129		Nicht abgestimmt: 34
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 3
JA	77,78%	98 Stimmen
NEIN	22,22%	28 Stimmen
Enthaltung		3 Stimmen

Änderung der Gebührenordnung Art. 6 Nr. 1 Fachanwaltssachen		Angenommen
Stimmberechtigte: 164	Uhrzeit: 22.11.2022 18:04:12	Art: Geheim
Abgestimmt: 99		Nicht abgestimmt: 65
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 2
JA	95,88%	93 Stimmen
NEIN	4,12%	4 Stimmen
Enthaltung		2 Stimmen

Änderung der Gebührenordnung Art. 7 Nr. 1 Anwaltsausweis		Angenommen
Stimmberechtigte: 164	Uhrzeit: 22.11.2022 18:07:02	Art: Geheim
Abgestimmt: 98		Nicht abgestimmt: 66
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 0
JA	98,98%	97 Stimmen
NEIN	1,02%	1 Stimme
Enthaltung		0 Stimmen

Änderung der Gebührenordnung Art. 12 Kammerident-Verfahren		Angenommen
Stimmberechtigte: 164	Uhrzeit: 22.11.2022 18:10:32	Art: Geheim
Abgestimmt: 101		Nicht abgestimmt: 63
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 7
JA	94,68%	89 Stimmen
NEIN	5,32%	5 Stimmen
Enthaltung		7 Stimmen

Änderung der Gebührenordnung Neufassung § 13 – Inkrafttreten		Angenommen
Stimmberechtigte: 164	Uhrzeit: 22.11.2022 18:12:05	Art: Geheim
Abgestimmt: 97		Nicht abgestimmt: 67
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 3
JA	97,87%	92 Stimmen
NEIN	2,13%	2 Stimmen
Enthaltung		3 Stimmen

Änderung der Entschädigungsordnung Art. 2 und Art. 9		Angenommen
Stimmberechtigte: 164	Uhrzeit: 22.11.2022 18:14:35	Art: Geheim
Abgestimmt: 102		Nicht abgestimmt: 62
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 1
JA	97,03%	98 Stimmen
NEIN	2,97%	3 Stimmen
Enthaltung		1 Stimme

GO Antrag: Ich stimme für eine Vertagung (TOP Wahlordnung)		Abgelehnt
Stimmberechtigte: 164	Uhrzeit: 22.11.2022 18:23:30	Art: Geheim
Abgestimmt: 96		Nicht abgestimmt: 68
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 1
JA	28,42%	27 Stimmen
NEIN	71,58%	68 Stimmen
Enthaltung		1 Stimme

Änderung der Wahlordnung: Änderung Abschnitt I § 1 Abs. 4 bis 6		Angenommen
Stimmberechtigte: 164	Uhrzeit: 22.11.2022 18:26:24	Art: Geheim
Abgestimmt: 93		Nicht abgestimmt: 71
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 1
JA	100,00%	92 Stimmen
NEIN	0,00%	0 Stimmen
Enthaltung		1 Stimme

Änderung der Wahlordnung Änderung § 1 Abs. 7		Abgelehnt
Stimmberechtigte: 165	Uhrzeit: 22.11.2022 18:49:18	Art: Geheim
Abgestimmt: 92		Nicht abgestimmt: 73
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 2
JA	21,11%	19 Stimmen
NEIN	78,89%	71 Stimmen
Enthaltung		2 Stimmen

Änderung der Wahlordnung Änderung § 1 Abs. 7 (RAin Lorenz-Löblein)		Abgelehnt
Stimmberechtigte: 165	Uhrzeit: 22.11.2022 18:53:47	Art: Geheim
Abgestimmt: 85		Nicht abgestimmt: 80
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 1
JA	15,48%	13 Stimmen
NEIN	84,52%	71 Stimmen
Enthaltung		1 Stimme

Änderung der Wahlordnung: Änderung § 3a Abs. 7		Angenommen
Stimmberechtigte: 165	Uhrzeit: 22.11.2022 18:54:59	Art: Geheim
Abgestimmt: 83		Nicht abgestimmt: 82
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 3
JA	93,75%	75 Stimmen
NEIN	6,25%	5 Stimmen
Enthaltung		3 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Streichung § 3a Abs. 8 (Antrag d. Vorstands)		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:06:13	Art: Geheim
Abgestimmt: 86		Nicht abgestimmt: 80
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 4
JA	74,39%	61 Stimmen
NEIN	25,61%	21 Stimmen
Enthaltung		4 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Änderung § 7		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:09:56	Art: Geheim
Abgestimmt: 81		Nicht abgestimmt: 85
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 3
JA	100,00%	78 Stimmen
NEIN	0,00%	0 Stimmen
Enthaltung		3 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Änderung § 8 Abs. 1		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:11:25	Art: Geheim
Abgestimmt: 82		Nicht abgestimmt: 84
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 1
JA	100,00%	81 Stimmen
NEIN	0,00%	0 Stimmen
Enthaltung		1 Stimme

Änderung der Wahlordnung: Änderung § 10 Abs. 2		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:13:02	Art: Geheim
Abgestimmt: 80		Nicht abgestimmt: 86
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 2
JA	98,72%	77 Stimmen
NEIN	1,28%	1 Stimme
Enthaltung		2 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Änderung § 11 Abs. 1 und Abs. 3 und Überschrift		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:17:23	Art: Geheim
Abgestimmt: 75		Nicht abgestimmt: 91
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 1
JA	98,65%	73 Stimmen
NEIN	1,35%	1 Stimme
Enthaltung		1 Stimme

Änderung der Wahlordnung: Neufassung § 12 Abs. 1 (Antrag d. Mitglieder)		Abgelehnt
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:27:21	Art: Geheim
Abgestimmt: 69		Nicht abgestimmt: 97
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 5
JA	46,88%	30 Stimmen
NEIN	53,13%	34 Stimmen
Enthaltung		5 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Neufassung § 12 Abs. 1 (Antrag d. Vorstands)		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:30:56	Art: Geheim
Abgestimmt: 68		Nicht abgestimmt: 98
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 3
JA	70,77%	46 Stimmen
NEIN	29,23%	19 Stimmen
Enthaltung		3 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Änderungen Abschnitt III §§ 11a Abs. 2 bis 18		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:39:54	Art: Geheim
Abgestimmt: 69		Nicht abgestimmt: 97
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 2
JA	95,52%	64 Stimmen
NEIN	4,48%	3 Stimmen
Enthaltung		2 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Änderung § 19 (Antrag d. Mitglieder)		Abgelehnt
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 19:57:03	Art: Geheim
Abgestimmt: 65		Nicht abgestimmt: 101
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 2
JA	20,63%	13 Stimmen
NEIN	79,37%	50 Stimmen
Enthaltung		2 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Änderung § 19 (Antrag d. Vorstands)		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 20:02:09	Art: Geheim
Abgestimmt: 65		Nicht abgestimmt: 101
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 2
JA	69,84%	44 Stimmen
NEIN	30,16%	19 Stimmen
Enthaltung		2 Stimmen

Änderung der Wahlordnung: Änderungen §§ 20 bis 22		Angenommen
Stimmberechtigte: 166	Uhrzeit: 22.11.2022 20:03:14	Art: Geheim
Abgestimmt: 63		Nicht abgestimmt: 103
Einfache Mehrheit der gültigen Stimmen		Enthaltung: 0
JA	95,24%	60 Stimmen
NEIN	4,76%	3 Stimmen
Enthaltung		0 Stimmen

Wiederholung der Vorstandswahl 2020

Im Zeitraum vom 21.11.2022 bis 05.12.2022 fand die Wiederholung der Vorstandswahl 2020 für den LG-Bezirk München I statt. Die Wiederholung war notwendig geworden, da der Bundesgerichtshof (BGH) mit Urteil vom 12.09.2022, Az. AnwZ (Brfg) 41/21, die Vorstandswahl 2020 der Rechtsanwaltskammer München im LG-Bezirk I teilweise für ungültig erklärt hatte. Das Urteil wurde der Rechtsanwaltskammer München am 19.10.2022 zugestellt. Elf Vorstandsmitglieder aus dem LG-Bezirk München I, die in der betroffenen Wahl in den Kammervorstand gewählt worden waren, sind mit Rechtskraft des Urteils aus dem Kammervorstand ausgeschieden.

Zum Hintergrund: 2018 war der Kläger für den Wahlzeitraum 2018 bis 2022 als Vorstandsmitglied für den LG-Bezirk München I gewählt worden. Im Juni 2019 legte er sein Vorstandsamt vorzeitig nieder. Dies machte eine Nachwahl im LG-Bezirk München I erforderlich, die nach § 19 der damals geltenden Wahlordnung mit der nächsten turnusgemäßen Wahl (2020) zu verbinden war.

2020 wurden zum ersten Mal elektronische Wahlen durchgeführt, bei denen es keine Möglichkeit der nachgelagerten Nachwahl gab. Aufgrund der technischen Voraussetzungen wurden alle Wahlgänge gleichzeitig durchgeführt. Eine Trennung von turnusmäßiger Wahl und Nachwahl wäre 2020 nur durch zwei gesonderte Wahlen möglich gewesen.

Der Kläger wurde erneut zur Wahl in den Vorstand als auch für die Nachwahl vorgeschlagen und zunächst vom Wahlausschuss zugelassen. Nach der Veröffentlichung der Kandidatenliste kamen dem Wahlausschuss jedoch rechtliche Bedenken hinsichtlich der Wählbarkeit des Klägers, da die Bundesrechtsanwaltsordnung in § 69 Abs. 3 S. 1 vorsieht, dass bei Amtsniederlegung das ausgeschiedene Vorstandsmitglied für den Rest seiner Amtszeit durch ein „neues“ Mitglied zu ersetzen ist. Ein hinzugezogener Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass der Kläger nicht für den im Wege der Nachwahl zu besetzenden Vorstandssitz im LG-Bezirk München I gewählt werden könne. Daraufhin revidierte der Wahlausschuss die Zulassung des Kandidaten zur Nachwahl. Da diese mit der turnusgemäßen Neuwahl verbunden war, wurde der Kläger auch von dieser ausgeschlossen.

Der nicht zur Wahl zugelassene Kandidat erhob Anfechtungsklage zum Bayerischen Anwaltsgerichtshof (BayAGH). Der BayAGH gab der Klage mit Urteil vom 22.07.2021, Az. BayAGH III-4-9/20, statt und erklärte die Wahl zum Kammervorstand 2020, bezogen auf die Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten aus dem LG-Bezirk München I, für ungültig.

Weil zu der aufgeworfenen Rechtsfrage bisher keine Rechtsprechung existierte, hat die Rechtsanwaltskammer München Berufung eingelegt, um Klärung durch eine höchstrichterliche Entscheidung herbeizuführen.

Im Anschluss an die mündliche Verhandlung hat der Bundesgerichtshof die Vorstandswahl im Landgerichtsbezirk München I teilweise für ungültig erklärt. Der BGH sah den Ausschluss des Klägers von der im LG-Bezirk München I durchgeführten Nachwahl als rechtmäßig an, bemängelte aber die Verknüpfung der Nachwahl mit der turnusgemäßen Neuwahl und erachtete den Ausschluss des

Klägers von der Neuwahl als schwerwiegenden Fehler, der zur Ungültigerklärung der Vorstandswahl 2020 führte.

Aufgrund der Ungültigerklärung des BGH sind drei der sechs Mitglieder des Präsidiums der Rechtsanwaltskammer München ausgeschieden, darunter auch der Präsident. § 78 Abs. 4 S. 2 BRAO sieht vor, dass für den Fall, dass ein Präsidiumsmitglied vorzeitig ausscheidet, für den Rest seiner Amtszeit innerhalb von drei Monaten ein neues Mitglied gewählt wird.

Laut einer vom Präsidium hierzu eingeholten gutachterlichen Stellungnahme, die der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 07.12.2020, AnwZ (Brfg) 19/19), folgt, ist für eine ungültig erklärte Wahl keine Neuwahl, sondern eine Wiederholung der fehlerhaften Wahl erforderlich. Im Rahmen einer Wiederholungswahl gilt das Rekonstruktionsprinzip, d.h. die Wahl ist möglichst unter den Bedingungen zu wiederholen, wie sie bei der ursprünglichen Wahl vorgelegen haben bzw. hätten vorliegen müssen. Für die Wiederholungswahl war folglich die Wahlordnung der Rechtsanwaltskammer München zu Grunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Vorstandswahl 2020 Geltung hatte. Auch würden die historischen Wahlvorschläge zu Grunde gelegt. Nur das aktuelle Wählerverzeichnis wurde für die Wiederholungswahl verwendet, da seit der ursprünglichen Wahl mehr als sechs Monate vergangen waren. Unter diesen Bedingungen wurde die Wiederholungswahl im Zeitraum vom 21.11.2022 bis 05.12.2022 durchgeführt.

Die Ungültigkeitserklärung einer Vorstandswahl wirkt ex nunc, sodass alle Beschlüsse, die der Vorstand seit der Wahl 2020 gefasst hatte, wirksam sind und bleiben.

Mit Beschluss vom 15.12.2022 hat der Wahlausschuss das endgültige Wahlergebnis festgestellt und über die Website der Rechtsanwaltskammer bekanntgegeben.

Folgende Kandidatinnen und Kandidaten wurden im Rahmen der Wiederholungswahl in den Vorstand gewählt:

Blessing, Dr. Denise

Böhm, Domenic

Fiévet, Dr. Babette

Just, Daniela

Kempter, Florian

Kopp, Stephan

Özkök, Ünal

Remmertz, Dr. Frank

Siegmund, Dr. Alexander

Then, Michael

Wolf, Prof. Dr. M.A. Kerstin

Am 16.12.2022 kam der neu zusammengesetzte Vorstand der Rechtsanwaltskammer München zusammen und hat sein Präsidium durch Ersatzwahl nachbesetzt. Danach setzte sich das Präsidium der Rechtsanwaltskammer München wie folgt zusammen:

Anne Riethmüller, Präsidentin

Dr. Alexander Siegmund, Vizepräsident

Dr. Frank Remmert, Vizepräsident und Schriftführer

Dr. Thomas Kuhn, Vizepräsident und Schatzmeister

Marion Reisenhofer, Vizepräsidentin

Prof. Dr. Christoph Knauer, Vizepräsident

Satzungsversammlung

Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Die Satzungsversammlung fungiert als das so genannte „Anwaltsparlament“. Die gewählten Mitglieder des unabhängigen Gremiums engagieren sich ehrenamtlich für die anwaltliche Selbstverwaltung und für eine aktuelle Gestaltung des Berufsrechts. Die 7. Satzungsversammlung besteht aus 120 Mitgliedern, von denen 90 stimmberechtigt sind. Die 7. Satzungsversammlung ist für die Amtszeit vom 01.07.2019 bis zum 30.06.2023 gewählt. Die Mitglieder der RAK München bei der 7. Satzungsversammlung sind Daniel Bauch, Andreas Dietzel, Brigitte Doppler, Matthias Ferstl, Gudrun Fischbach, Martin Geißer, Susanne Gutjahr, Petra Heinicke, Stephan Kopp, Dr. Corinna Remmele und Anne Riethmüller.

Die dritte Sitzung der 7. Satzungsversammlung fand am 29./30.04.2022 in Berlin statt. Sie beschloss eine Änderung der BORA im Zusammenhang mit der Pflicht zum Führen von Anderkonten sowie zur am 01.08.2022 in Kraft getretenen Fortbildungspflicht im anwaltlichen Berufsrecht. Zur Klarstellung hat die Satzungsversammlung beschlossen, den ersten Absatz in § 4 BORA („Zur Verwaltung von Fremdgeldern hat der Rechtsanwalt in Erfüllung der Pflichten aus § 43a Abs. 5 Bundesrechtsanwaltsordnung Anderkonten zu führen.“) zu streichen. Außerdem wurde eine neue Vorschrift § 5a BORA eingeführt. Ein Antrag zur Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte erhielt – wie bereits in der vergangenen Legislaturperiode – zwar eine Mehrheit, aber keine satzungsändernde Mehrheit.

Am 05.12.2022 erfolgte die vierte Sitzung der 7. Satzungsversammlung. Eine Anpassung von § 4 BORA wurde mit großer Mehrheit beschlossen. Die Anwaltschaft muss künftig sicherstellen, dass keine risikoreichen Transaktionen über Sammelanderkonten abgewickelt werden. Bestimmte Geldflüsse dürfen danach generell nicht mehr über Sammelanderkonten getätigt werden, z.B. aus Immobilientransaktionen und Unternehmenskäufen sowie größere Bargeschäfte und Überweisungen auf Konten in Hochrisikoländer. Zur Vermeidung von sprachlicher Diskriminierung wurden außerdem die BORA und FAO geändert und sind nun durchgängig gendergerecht verfasst. Hinsichtlich der Fachanwaltslehrgänge wurde klargestellt, dass bei Fachanwaltslehrgängen Klausuren in Präsenz geschrieben werden müssen.

Personalia

Ausscheidende Vorstandsmitglieder

Im Jahr 2022 schieden – teils langjährige – Mitglieder des Kammervorstands aus ihrem ehrenamtlichen Engagement aus: Dr. Florian M. Endter, Andreas Goller, Marc Groebl, LL.M., Senator E. h. Ottheinz Käab, LL.M., Konstantin Kalaitzis, Gabriele Loewenfeld, Bettina Macharzenski, Rolf Pohlmann, Tobias Rau, Andreas Schwarzer, Dr. Thomas Weckbach und Dirk Weske.

Ottheinz Käab wurde 1970 erstmals in den Kammervorstand gewählt und hat sich über ein halbes Jahrhundert in der Rechtsanwaltskammer München engagiert. Dabei gehörte Ottheinz Käab unter vielem anderen dem Präsidium der Rechtsanwaltskammer München an, war von 1972 bis 1984 als Vizepräsident und Schriftführer engagiert. Außerdem war er über drei Jahrzehnte lang Vorsitzender der Abteilung VII für Aus- und Fortbildung. Von 1995 bis 2015 gehörte er der Satzungsversammlung an. Für seine Verdienste wurde er im Jahr 2000 mit dem Verdienstkreuz 1. Klasse des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland, 2015 mit dem Bayerischen Verdienstorden geehrt. Die Rechtsanwaltskammer München zeichnete Ottheinz Käab 2003 für seine Verdienste mit der Kammermedaille aus.

Dr. Thomas Weckbach war 26 Jahre Mitglied im Vorstand der Rechtsanwaltskammer München, davon 18 Jahre als Vizepräsident. 2001 erhielt er die Kammermedaille der RAK München für seine erfolgreiche und engagierte Tätigkeit als langjähriges Mitglied der Abteilung VI Fachanwaltschaften. Seit 2012 engagierte sich Dr. Weckbach als Vorsitzender der Abteilung VIII Öffentlichkeitsarbeit. 2012 wurde er erneut mit der Kammermedaille geehrt – besonders für sein Engagement bei der Vorbereitung und Begleitung der 134. BRAK-Hauptversammlung in Augsburg.

Gabriele Loewenfeld war seit April 2002 Vorstandsmitglied und engagierte sich zwei Jahrzehnte lang in der Rechtsanwaltskammer München. Sie gehörte von 2014 bis 2020 dem Präsidium der Kammer an und war u.a. Vorsitzende einer Abteilung Gebührenrecht.

Konstantin Kalaitzis gehörte zwölf Jahre dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer München an, davon zwei Jahre dem Präsidium. Er war Mitglied der Abteilung Berufsrecht, für europäische Rechtsfragen, Vermittlung und Geldwäscheprävention.

Im Jahr 2022 schied auch Rolf Pohlmann als Vorstandsmitglied, Vizepräsident und Schatzmeister der Rechtsanwaltskammer aus dem Vorstand aus. Rolf Pohlmann wurde 2011 in den Kammervorstand und 2014 als Schatzmeister ins Präsidium der Kammer gewählt. Als Schatzmeister hat Rolf Pohlmann die Abteilung Finanzen neu strukturiert und dabei das „Finanzenheft“ kreiert, das es seither jedem Mitglied der Kammer ermöglicht, sich umfassend über die Jahresrechnung und den Haushalt der Rechtsanwaltskammer München zu informieren. Für sein herausragendes Engagement – auch in den Vorstandsabteilungen der RAK München sowie in den Ausschüssen der BRAK – wurde Rolf Pohlmann 2022 die Kammermedaille verliehen.

Ebenfalls aus dem Vorstand ausgeschieden sind Marc Groebl nach 14 Jahren Zugehörigkeit im Kammervorstand, Dr. Florian M. Endter nach sechs Jahren Zugehörigkeit im Kammervorstand, Andreas Goller, Bettina Macharzenki, Tobias Rau und Dirk Weske jeweils nach vier Jahren der Zugehörigkeit im Kammervorstand sowie Andreas Schwarzer nach zwei Jahren Zugehörigkeit im Kammervorstand.

Die RAK trauert um verstorbene Mitglieder

Die Rechtsanwaltskammer München trauert um folgende 2022 verstorbene ehemalige Vorstands- und Fachausschussmitglieder und wird ihnen ein ehrendes Andenken bewahren:

Dr. Lutz Donle

Werner Kästle

Dr. Erwin Lohner

Andrea Witte

Claus Zehner

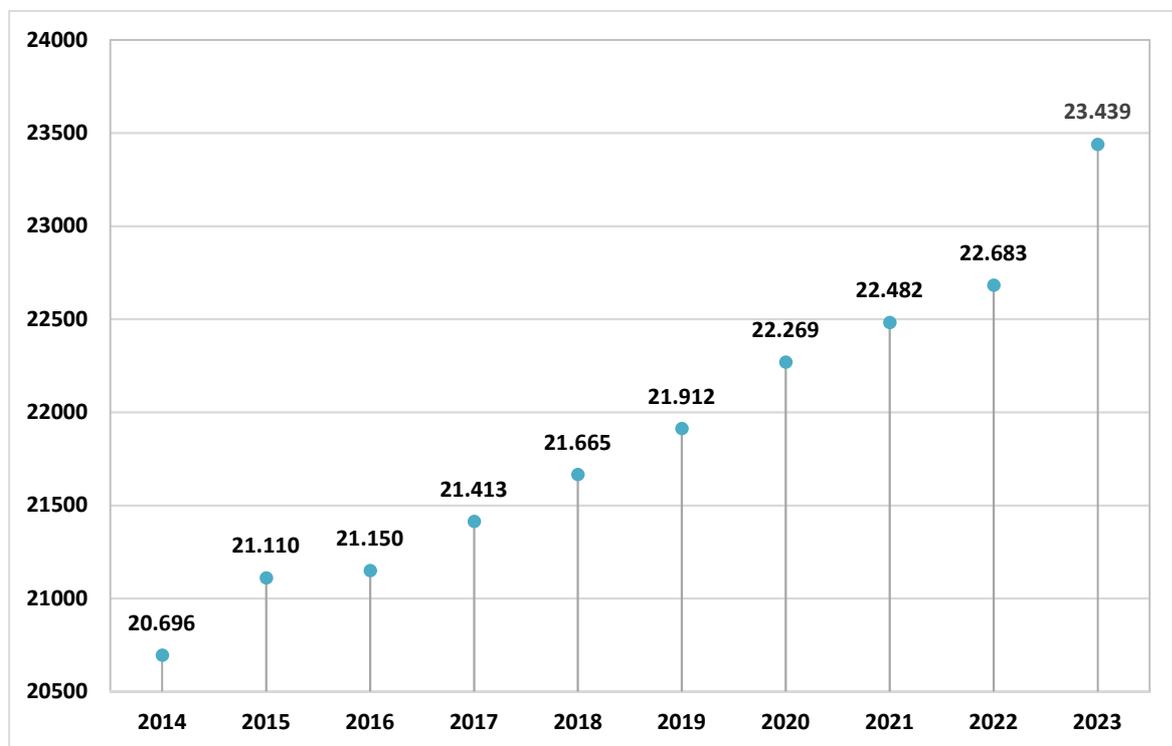
LAGE DER
ANWALTSCHAFT IM
OBERLANDESGERICHTS-
BEZIRK MÜNCHEN

Mitgliederentwicklung

Entwicklung der Mitgliederzahlen im Kammerbezirk

Am 01.01.2023 verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 23.439 Mitglieder und damit 756 mehr als am 01.01.2022. Der Zuwachs an Mitgliedern hat einen neuen Höchststand erreicht. In der Zahl enthalten sind auch die neu zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften, nachdem zum 01.08.2022 eine Zulassungspflicht für haftungsbeschränkte Gesellschaften eingeführt wurde. 2022 wurden gem. § 60 BRAO zudem 373 nichtanwaltliche Pflichtmitglieder neu aufgenommen.

Mitgliederzahlen im Jahresvergleich (jeweils zum 01.01. eines Jahres)



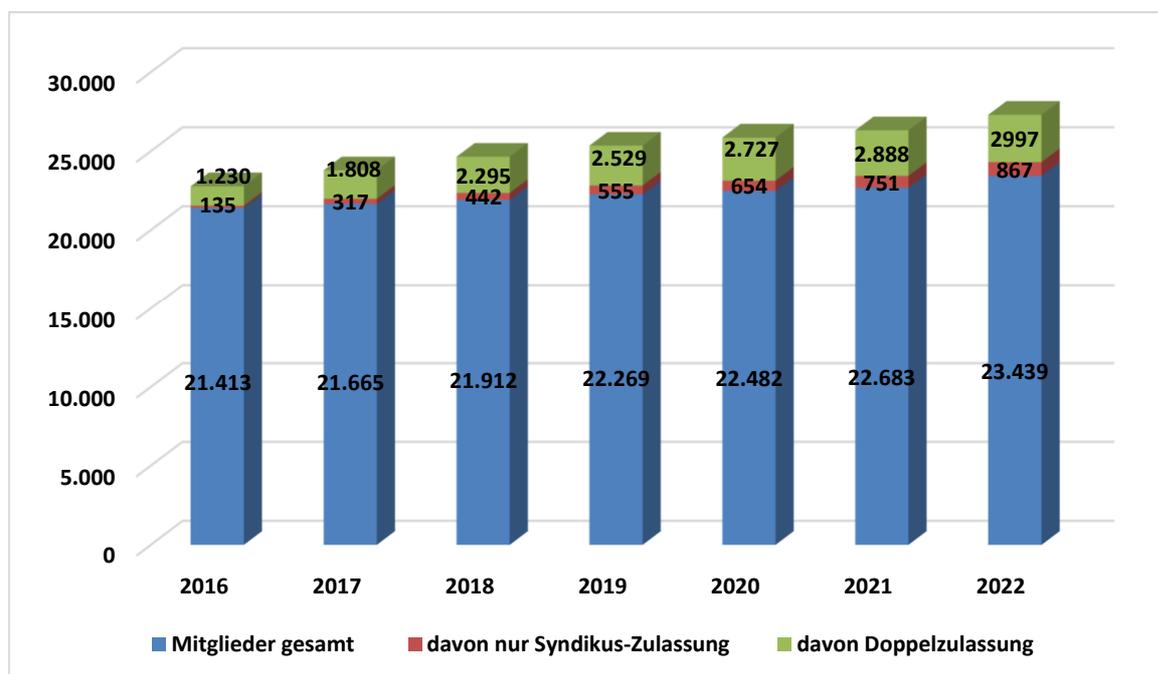
Die Zahl der Neuzulassungsanträge (einschließlich der Zulassungswechsel in den Kammerbezirk sowie der Wiederezulassung) ist im Vergleich zur Entwicklung im vergangenen Jahr gestiegen. Während 2021 917 Anträge gestellt wurden, waren es im Jahr 2022 – ohne Abzug der Löschungen – aufgrund der Zulassungen der Berufsausübungsgesellschaften 1.416 Neuzulassungen. Davon wurden 949 Zulassungsanträge von natürlichen Personen gestellt, 467 Anträge von Berufsausübungsgesellschaften.

Neuzulassungen der Syndikusrechtsanwältinnen und –rechtsanwälte im Jahresvergleich

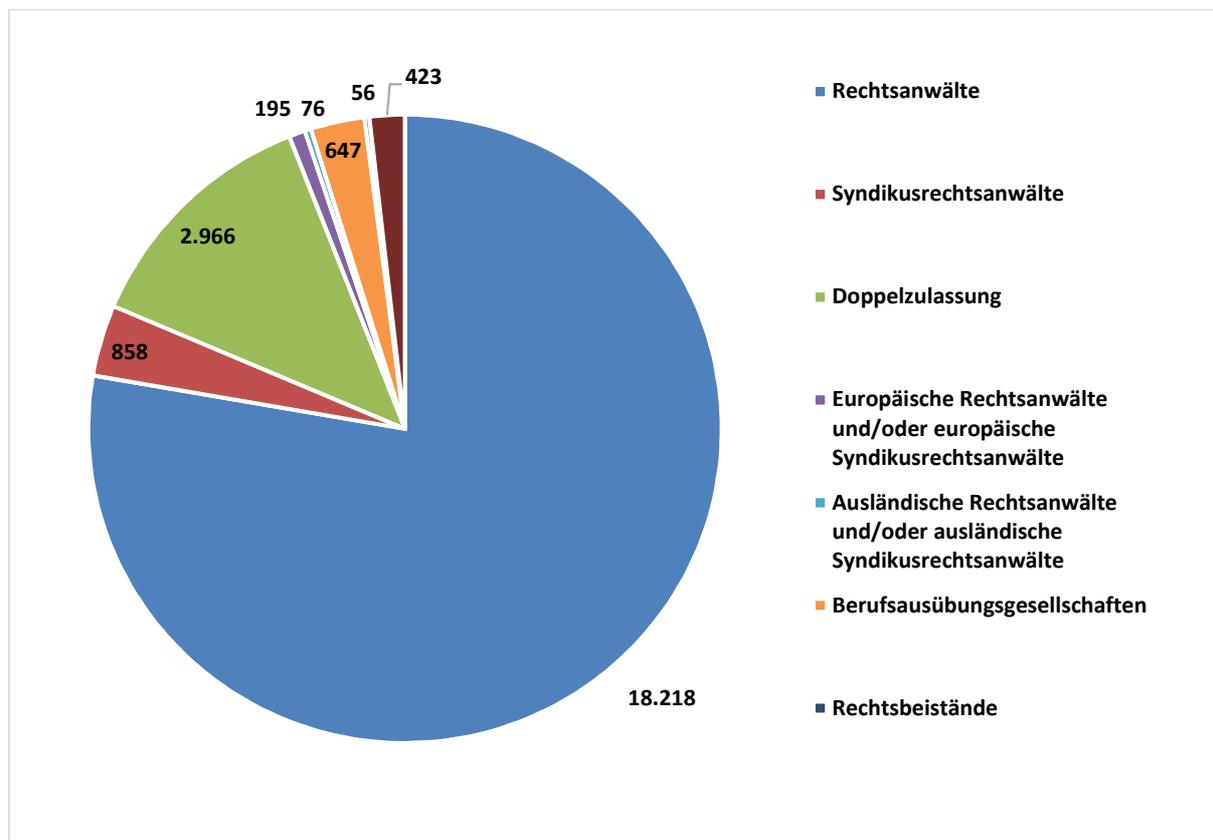
Auch im Bereich der Syndikusrechtsanwälte ist die Zahl der Zulassungsanträge erneut gestiegen. Im Jahr 2022 gingen 652 Zulassungsanträge bei der Rechtsanwaltskammer München ein, 519 Zulassungsbescheide wurde erteilt. Im Jahr zuvor verzeichnete die Kammer 635 Zulassungsanträge, 437 Zulassungsbescheide wurden erteilt.

Hintergrund für den Anstieg der Zulassungsanträge und der Zulassungsbescheide ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs. Dieser hat mit Urteil vom 30.03.2020, Az. AnwZ (Brfg) 49/19, entschieden, dass im Fall eines Arbeitgeberwechsels der Erlass eines Erstreckungsbescheids gemäß § 46b Abs. 3 BRAO nicht zulässig ist. Vielmehr ist die bisherige Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46b Abs. 2 BRAO zu widerrufen und – bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen – eine neue Zulassung für die anschließend aufgenommene Tätigkeit nach § 46a BRAO zu erteilen. Die RAK München hat die Entscheidung des Bundesgerichtshofs bereits im Jahr 2020 zum Anlass genommen, ihre bisherige Verwaltungspraxis (Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei Arbeitgeberwechsel) aufzugeben.

Entwicklung seit Einführung der Syndikuszulassung



Aufteilung nach Zulassung



Neben den 18.218 niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten haben 2.966 Kolleginnen und Kollegen die Doppelzulassung als Rechtsanwalt und Syndikusrechtsanwalt. Als reine Syndikus-Rechtsanwältinnen und -anwälte sind 858 Kolleginnen und Kollegen zugelassen. Bei insgesamt 23.439 Kammermitgliedern waren im Jahr 2022 271 Kolleginnen und Kollegen als ausländische Anwälte bzw. Syndikusrechtsanwälte aufgrund des europäischen Rechts (EuRAG) oder des GATT/GATS-Abkommens (siehe § 206 BRAO) im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München aufgenommen. Ihre Anzahl ist im Vergleich zum Vorjahr konstant.

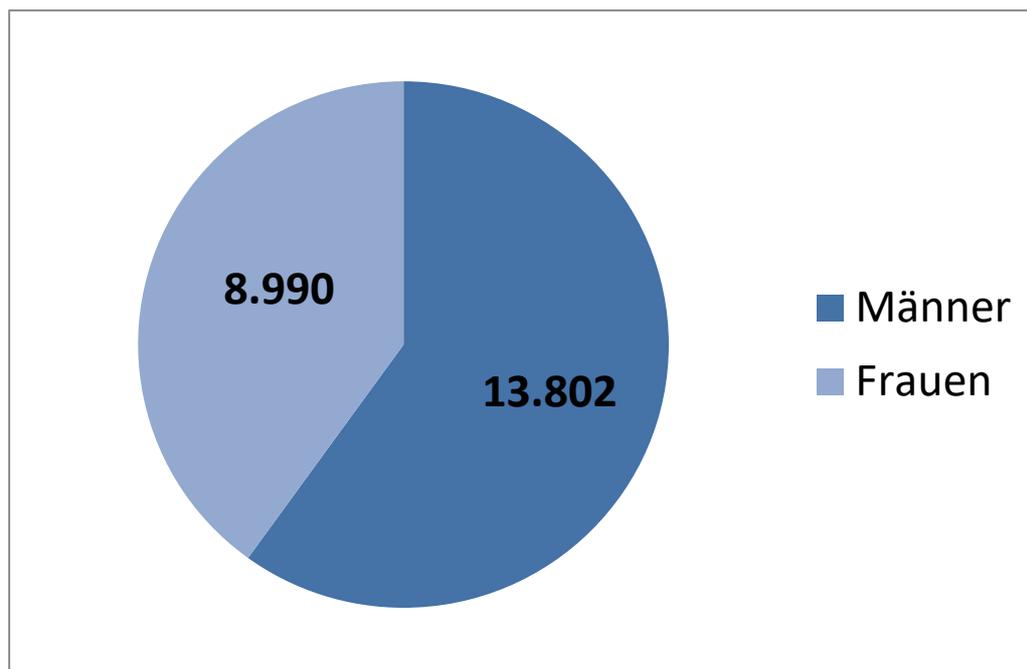
Stark zugenommen hat die Zahl der Berufsausübungsgesellschaften. Während die Kammer 2021 insgesamt 191 Gesellschaften verzeichnete, waren es 2022 647.

Mit Inkrafttreten der BRAO-Reform galt zum 01.08.2022 eine Zulassungspflicht für alle haftungsbeschränkten Gesellschaften, insbesondere für die zahlreichen Partnergesellschaften mit beschränkter Haftung. Die Zahl der Berufsausübungsgesellschaften lag Ende 2022 daher insgesamt bei 647. Davon waren 200 als GmbH, vier als AG und drei als Unternehmensgesellschaft gemeldet, 430 als Partnergesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH). Zehn Gesellschaften haben sich – ohne einer Zulassungspflicht zu unterliegen – auf freiwilliger Basis bei der Rechtsanwaltskammer als Berufsausübungsgesellschaft zugelassen.

Verteilung nach Frauen / Männern

Von den insgesamt 23.439 Mitgliedern der RAK München bzw. den 22.792 natürlichen Personen (ohne Berufsausübungsgesellschaften) waren 13.802 männlich (Vorjahr 13.510) und 8.990 weiblich (Vorjahr 8.982)

Die Verteilung nach Frauen/Männern stellte sich im Jahr 2022 somit wie folgt dar:



Fachanwaltschaften

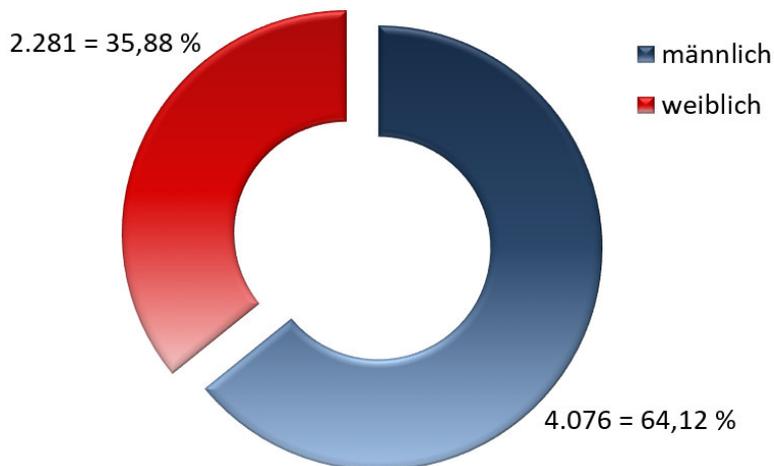
Die Entscheidung über die Zulassung zur Fachanwaltschaft sowie die tatsächliche Verleihung des Fachanwaltstitels zählt zu einer der Hauptaufgaben der Rechtsanwaltskammer München. Jedes Jahr werden ungefähr 200 neue Anträge gestellt, welche es durch die Rechtsanwaltskammer zu verbescheiden gilt. Dem voran geht zunächst eine Prüfung durch einen für jedes Fachgebiet gebildeten Fachausschuss, ob die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind. Der Rechtsanwalt bzw. die Rechtsanwältin muss dabei nachweisen, dass er/sie auf dem entsprechenden Fachgebiet über besondere theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen verfügt, die erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird. Außerdem ist eine bestimmte Anzahl bearbeiteter Fälle im jeweiligen Fachgebiet nachzuweisen. Hat ein Rechtsanwalt bzw. eine Rechtsanwältin eine Fachanwaltsbezeichnung erlangt, muss er bzw. sie nach der Fachanwaltsordnung jährlich neu belegen, dass er bzw. sie sich im vorgeschriebenen Umfang – aktuell 15 Zeitstunden pro Jahr – fachlich im jeweiligen Fachgebiet fortgebildet hat.

Fest etabliert hat sich zwischenzeitlich das 2019 eingeführte Fachanwaltsportal, über das Fortbildungsnachweise zum Nachweis der jährlichen Fortbildungsverpflichtung online eingereicht werden können. Im Jahr 2022 wurden von 22.192 insgesamt eingereichten Nachweisen 15.617 über das Portal übermittelt.

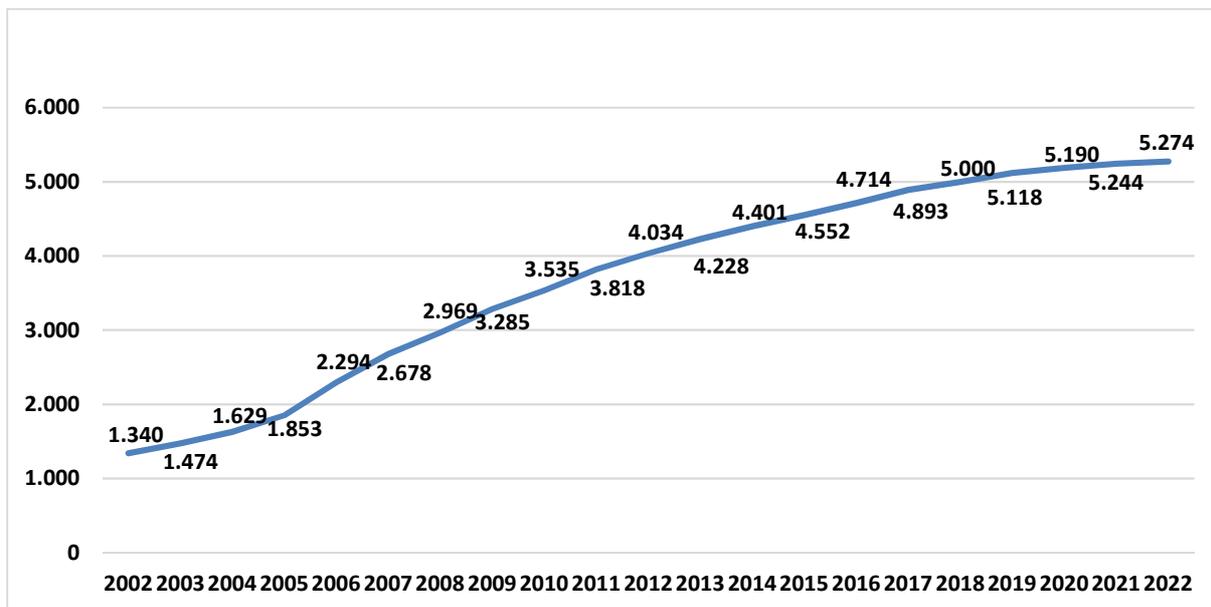
In ihrer Sitzung am 06.12.2021 hat die 7. Satzungsversammlung Änderungen beschlossen, die die Fachanwaltschaft für Insolvenzrecht betreffen: Es gibt eine neue Bezeichnung – „Fachanwalt für Insolvenz und Sanierungsrecht“. Die Neuregelungen der §§ 1, 5 Abs. 1 lit. g) und 14 traten am 01.06.2022 in Kraft und gelten seitdem für alle, die künftig diesen Fachanwaltstitel erwerben. Für alle, die die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ bereits haben, regelt § 1 Satz 3 FAO die Handhabung: Sie können wählen, ob sie die Fachanwaltsbezeichnung beibehalten oder künftig die neue Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“ nutzen wollen. Etwa zwei Drittel der betroffenen Fachanwältinnen und Fachanwälte im Kammergebiet haben sich bereits für die neue Bezeichnung entschieden.

Im gesamten Bundesgebiet steigt die Zahl der Fachanwälte. Für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München verlangsamt sich die Steigerung und ist nur bei einzelnen Fachanwaltschaften zu konstatieren. Nach wie vor hat dabei die Fachanwaltschaft für Arbeitsrecht mit 47 Anträgen im letzten Jahr den stärksten Zulauf, gefolgt vom Familienrecht mit 18 Anträgen und vom Erbrecht mit 16 Anträgen.

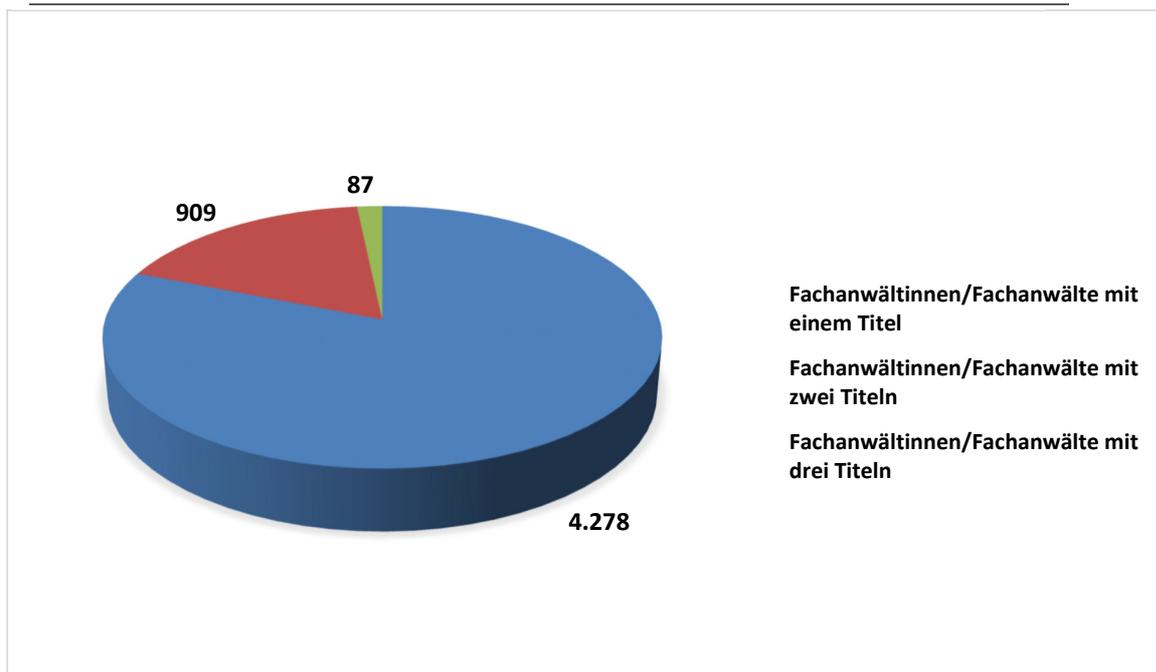
Anzahl der Fachanwälte bzw. Fachanwältinnen bezogen auf die Fachanwaltsbezeichnungen



Entwicklung der Fachanwaltszahlen



Anzahl der Fachanwälte bzw. Fachanwältinnen mit mehreren Fachanwaltstiteln



Verteilung der 24 Fachanwaltschaften im Vorjahresvergleich

	31.12.2021	31.12.2022
Agrarrecht	15	13
Arbeitsrecht	1.176	1.209
Bank- und Kapitalmarktrecht	155	151
Bau- und Architektenrecht	354	357
Erbrecht	285	288
Familienrecht	900	886
Gewerblicher Rechtsschutz	283	284
Handels- und Gesellschaftsrecht	246	256
Informationstechnologierecht	97	101
Insolvenzrecht (seit 01.06.2022) Insolvenz- und Sanierungsrecht	155	155
Internationales Wirtschaftsrecht	27	28
Medizinrecht	208	214

Miet- und Wohnungseigentumsrecht	379	381
Migrationsrecht	22	23
Sozialrecht	87	85
Sportrecht	3	4
Steuerrecht	707	684
Strafrecht	421	428
Transport- und Speditionsrecht	21	22
Urheber- und Medienrecht	67	68
Vergaberecht	36	42
Verkehrsrecht	399	404
Versicherungsrecht	109	113
Verwaltungsrecht	164	161

Klageverfahren im Bereich der Fachanwaltschaft

Von den im Jahr 2022 von der Rechtsanwaltskammer München im Bereich der Fachanwaltschaften geführten Klageverfahren vor dem Bayerischen Anwaltsgerichtshof wurde ein Verfahren im Sinne der Rechtsanwaltskammer entschieden, das andere Verfahren hat die Rechtsanwaltskammer verloren.

Gegenstand des verlorenen Verfahrens war ein Antrag auf Verleihung des Fachanwaltstitels für Arbeitsrecht, welcher durch die Rechtsanwaltskammer verwehrt worden war. Nach Meinung der Rechtsanwaltskammer wurden aufgrund der Vielzahl an eingereichten Serienverfahren und einer damit einhergehenden Mindergewichtung derselben die Anzahl der vorgeschriebenen Fälle für den Fachanwaltstitel für Arbeitsrecht nicht erreicht. Hiergegen hatte der Antragsteller geklagt und im Ergebnis Recht bekommen.

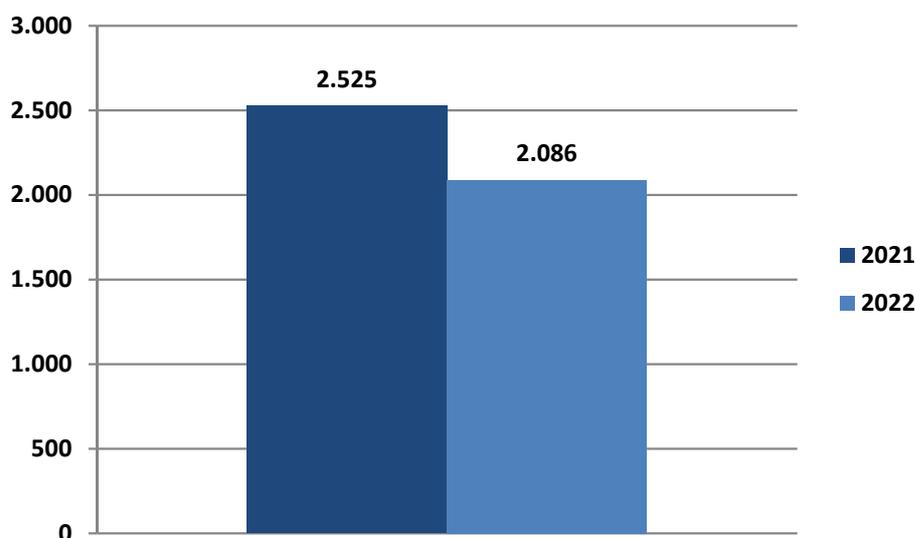
Bei der Erledigterklärung war der Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung für Familienrecht Gegenstand des Verfahrens. Der Kläger war nach Ansicht der Rechtsanwaltskammer seiner Verpflichtung zur Vorlage geeigneter Fortbildungsbelege nicht im ausreichenden Maße nachgekommen, was zum Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung durch die Rechtsanwaltskammer geführt hatte. Erst im Klageverfahren wurden ausreichende Nachweise vorgelegt, weshalb man beiderseits das Verfahren für erledigt erklären konnte. Die Kosten wurden vollständig dem Kläger aufgelegt.

Berufsrecht

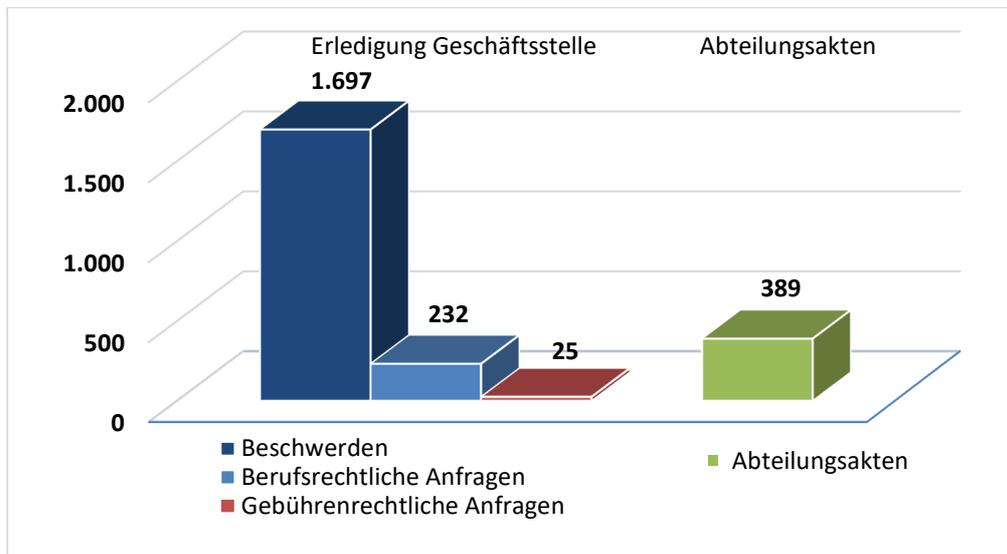
Berufsaufsicht

Insgesamt verzeichnete die Rechtsanwaltskammer München 2022 im Bereich Berufsaufsicht 2.086 Eingänge. Damit ging die Anzahl im Vergleich zum Vorjahr um 439 zurück. In 389 Fällen wurde der Vorgang den berufsrechtlichen Abteilungen zur Entscheidung vorgelegt, 175 Fälle weniger als im Jahr zuvor. Unter den 1.697 durch die Geschäftsstelle erledigten Vorgängen waren u.a. 232 berufsrechtliche und 25 gebührenrechtliche Anfragen. Ein Großteil der eingegangenen Beschwerden betraf den Vorwurf der Untätigkeit bzw. der Nichtunterrichtung von Mandanten, außerdem Vorwürfe wie Umgehung des Gegenanwalts, Fremdgeldproblematik, Interessenskollision sowie Gebührenunterschreitung/-überschreitung.

Eingänge im Berufsrecht im Jahresvergleich



Eingänge im Berufsrecht



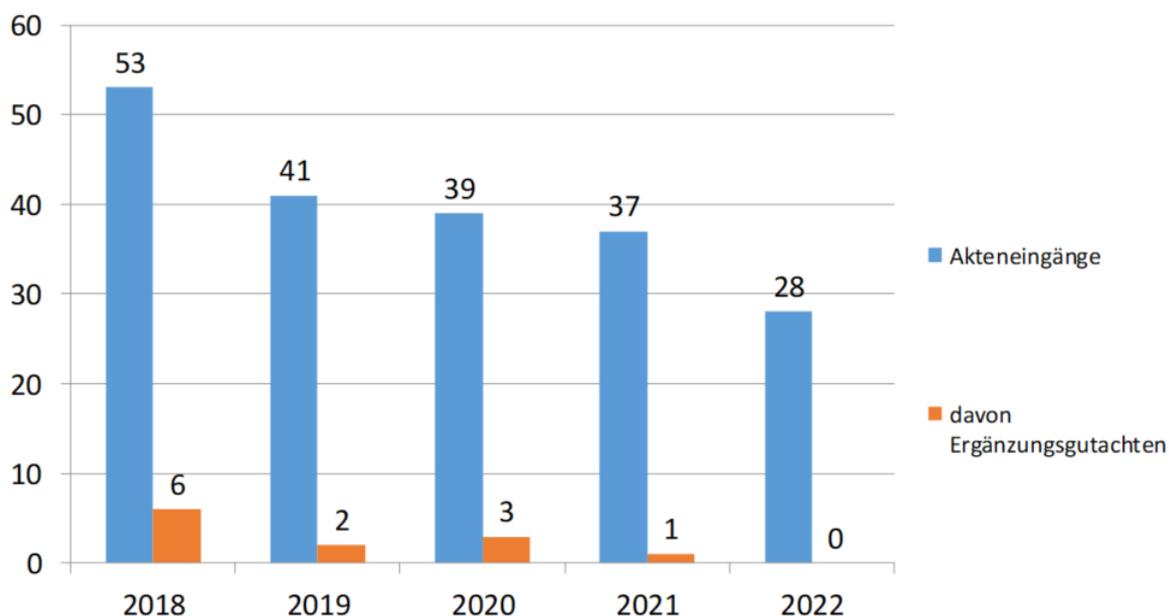
Die Kammer München erteilte im Jahr 2022 insgesamt 57 Rügen (Vorjahreswert: 96), wobei 49 Rügen in Bestandskraft erwachsen. 77 und damit elf Verfahren mehr als im Jahr 2021 wurden von den Abteilungen eingestellt. In 85 Fällen wurde beschlossen, den Vorgang zur Einleitung eines anwaltsgerichtlichen Ermittlungsverfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft abzugeben (Vorjahreswert: 88).

Weitere Informationen sind im Bericht der berufsrechtlichen Abteilungen für das abgelaufene Kalenderjahr 2022 zu finden: www.rak-muenchen.de unter „RAK München“ → „Organisation / Gremien“ → „Zahlen und Berichte“.

Gebührenrecht

Die Geschäftsstelle erreichten im vergangenen Jahr 25 gebührenrechtliche Anfragen. Außerdem wurden an die Abteilungen für Gebührenrecht insgesamt 28 Aufträge zur Erstattung von Gebührengutachten in gerichtlichen Verfahren erteilt. Das entspricht einem Rückgang von neun Akteneingängen. Die folgende Grafik zeigt die Entwicklung der vergangenen Jahre im Überblick.

Akteneingänge im Gebührenrecht im Jahresvergleich



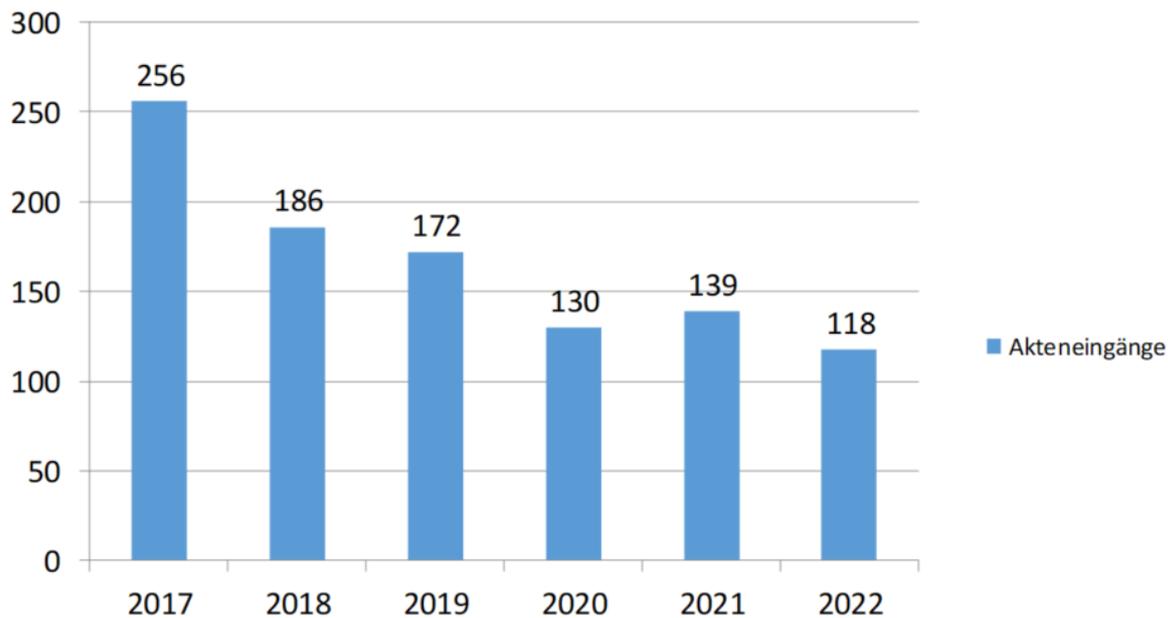
Die Abteilungen für Gebührenrecht erstatteten im Jahr 2022 15 Gebührengutachten, im Jahr zuvor lag der Wert noch bei 29. Bei zwei Aufträgen war die Erstellung eines Gutachtens nicht möglich, da diese nicht im Zuständigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer München lagen, bei einem Auftrag handelte es sich um eine gebührenrechtliche Anfrage des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen.

Weitere Informationen sind im Bericht der gebührenrechtlichen Abteilungen für das Kalenderjahr 2022 zu finden: www.rak-muenchen.de unter „RAK München“ → „Organisation / Gremien“ → „Zahlen und Berichte“.

Vermittlungsverfahren

Insgesamt wurden 2022 118 Vermittlungsverfahren nach § 73 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 BRAO durchgeführt. Elf davon wurden an die zuständige Abteilung XII für Vermittlung abgegeben. 88 Verfahren wurden durch die Abteilung XII und die Geschäftsstelle erledigt.

Statistik Vermittlung im Jahresvergleich



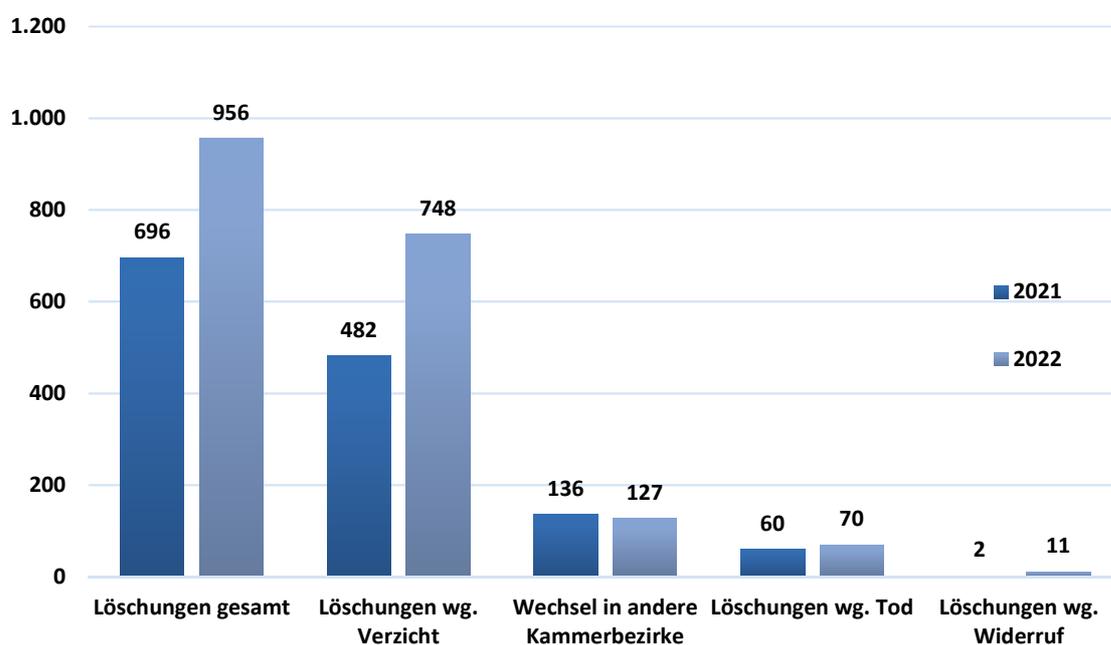
Widerruf, Vertretung und Abwicklung

2022 wurden in der RAK München insgesamt 956 Löschungen vorgenommen. 127 erfolgten dabei aufgrund eines Wechsels zu einer anderen Rechtsanwaltskammer, 748 wegen Verzichts auf die Zulassung gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 4 BRAO. 70 Mitglieder verstarben im vergangenen Jahr.

Unter die Löschungen fallen auch Widerrufsbeschlüsse der Kammer München. Im Jahr 2022 gab es elf Löschungen wegen Widerrufs der Zulassung z.B. aufgrund von Vermögensverfall.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Löschungen und ihre Gründe im Jahresvergleich:

Löschungen im Jahresvergleich



Geldwäsche

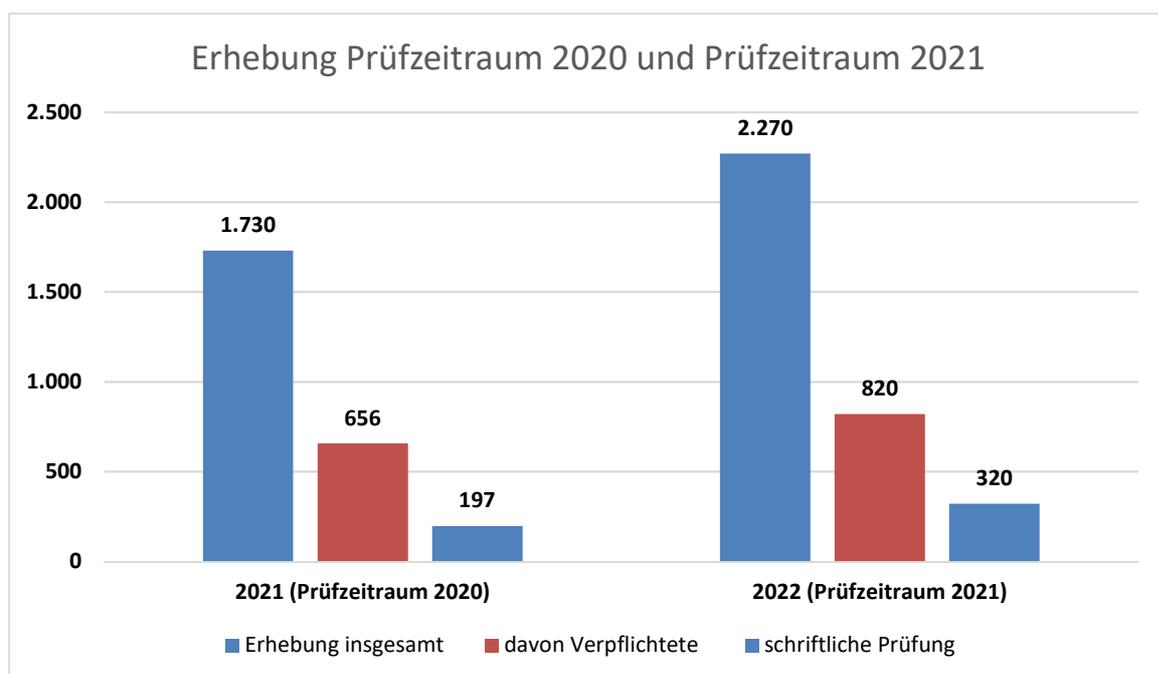
Als gem. §§ 50 Nr. 3, 51 GwG für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zuständige Aufsichtsbehörde ist die Rechtsanwaltskammer München verpflichtet, jährlich Prüfungen der Einhaltung der Pflichten nach dem GwG unter ihren Mitgliedern durchzuführen.

Im Jahr 2022 hat die Rechtsanwaltskammer München daher zunächst bei 2.270 zufällig ausgewählten Mitgliedern (= 10 % der Gesamtmitgliedszahl) für den Prüfzeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021 Angaben erhoben (§ 52 Abs. 6 GwG), ob diese an einem der in § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG genannten Kataloggeschäfte mitgewirkt haben und somit „Verpflichtete“ nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind.

Aus dem Kreis der so ermittelten „Verpflichteten“ im Prüfzeitraum 2021 wurde gegenüber 320 risikobasiert und nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten eine Prüfung der Einhaltung der Anforderungen des GwG im schriftlichen Verfahren angeordnet (§ 51 Abs. 3 GwG). Trotz der mit der SARS-CoV-2-Pandemie verbundenen Schwierigkeiten konnte in 23 Fällen eine Vor-Ort-Prüfung (§ 51 Abs. 3 S. 2 GwG) durchgeführt werden. Der ganz überwiegende Teil dieser Prüfungen wurde ohne Beanstandungen abgeschlossen.

Für den Prüfzeitraum 2021 wurden bislang in 37 Fällen Bußgelder festgesetzt; in weiteren Fällen wurden Verfahren nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz eingeleitet. Die festgestellten Verstöße betrafen insbesondere die unterlassene Dokumentation der Risikoanalyse, die nicht ordnungsgemäße Identifizierung der Mandanten oder der für diese auftretenden Personen sowie die Nichtmitwirkung im Rahmen des Erhebungs- oder Prüfungsverfahrens. Letzterer Verstoß wiegt regelmäßig besonders schwer, da hierdurch eine Prüfung der Anforderungen des GwG vereitelt wird.

Geldwäscheprüfung im Jahr 2021 und 2022



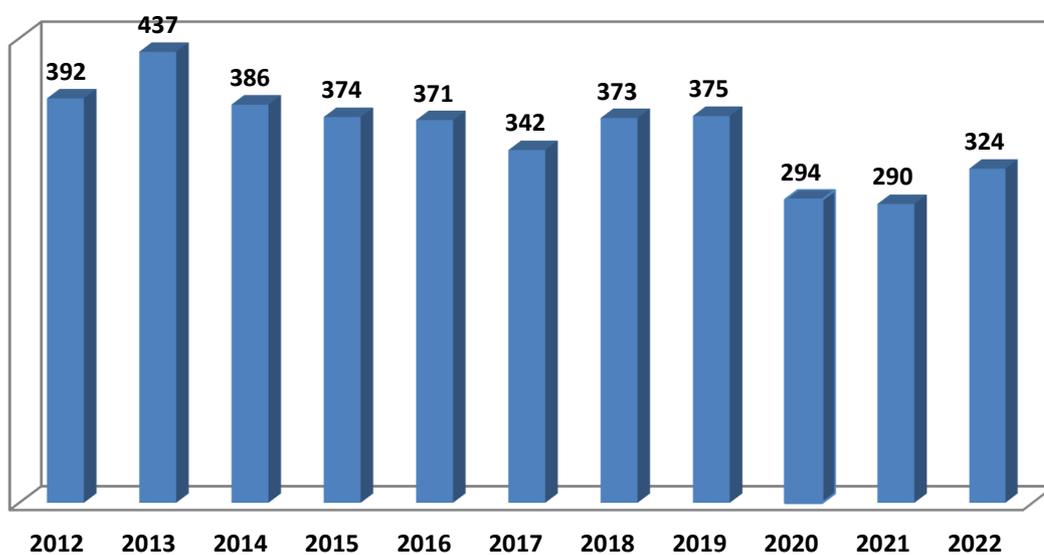
Aus- und Fortbildung

Ausbildung

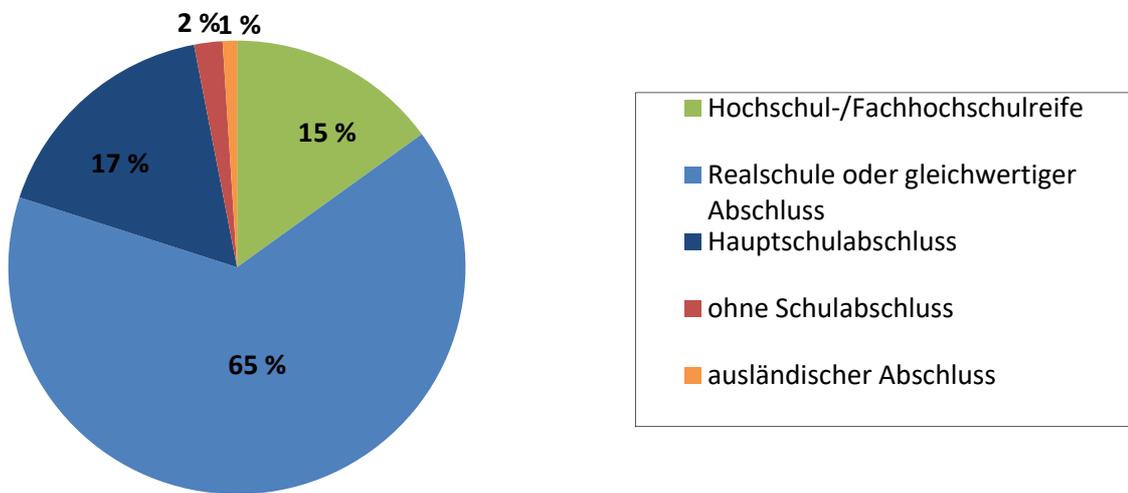
Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten

Im Jahr 2022 wurden 324 Berufsausbildungsverträge bei der Rechtsanwaltskammer München neu registriert – im Vergleich zum Vorjahr ein Plus von 11,72 %. Der Gesamtbestand ergab zum 31.12.2022 981 Berufsausbildungsverhältnisse.

Anzahl der neuen Berufsausbildungsverträge im Jahresvergleich

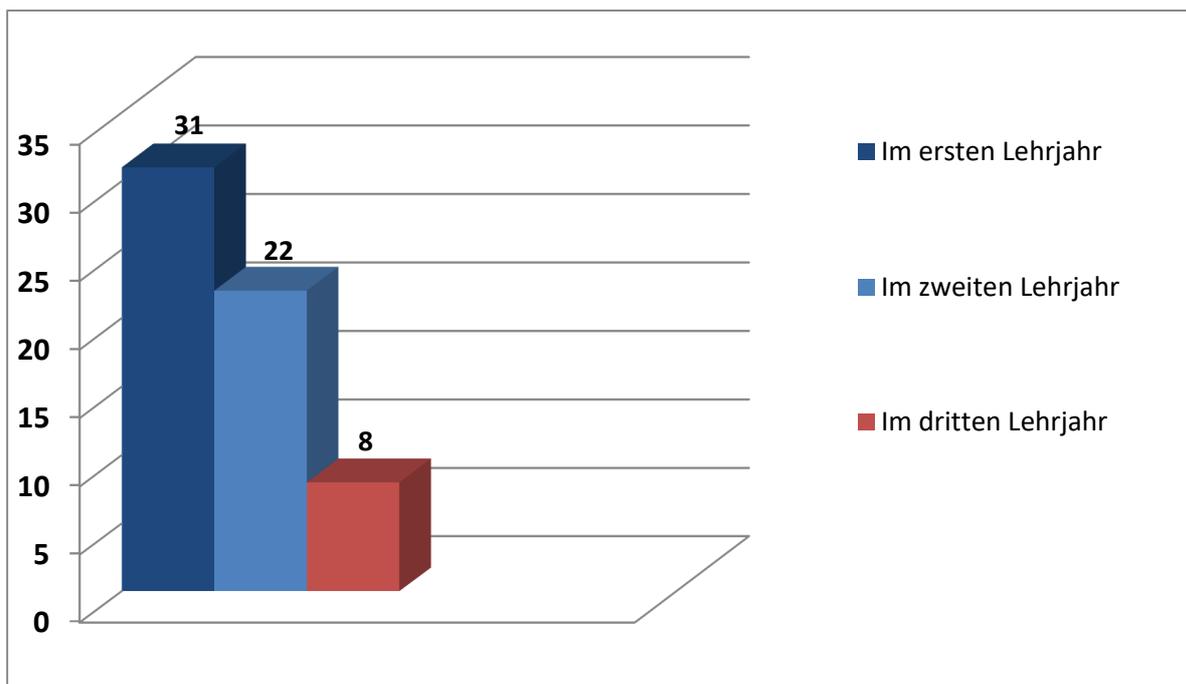


Schulische Vorbildung der Auszubildenden der neu registrierten Ausbildungsverträge



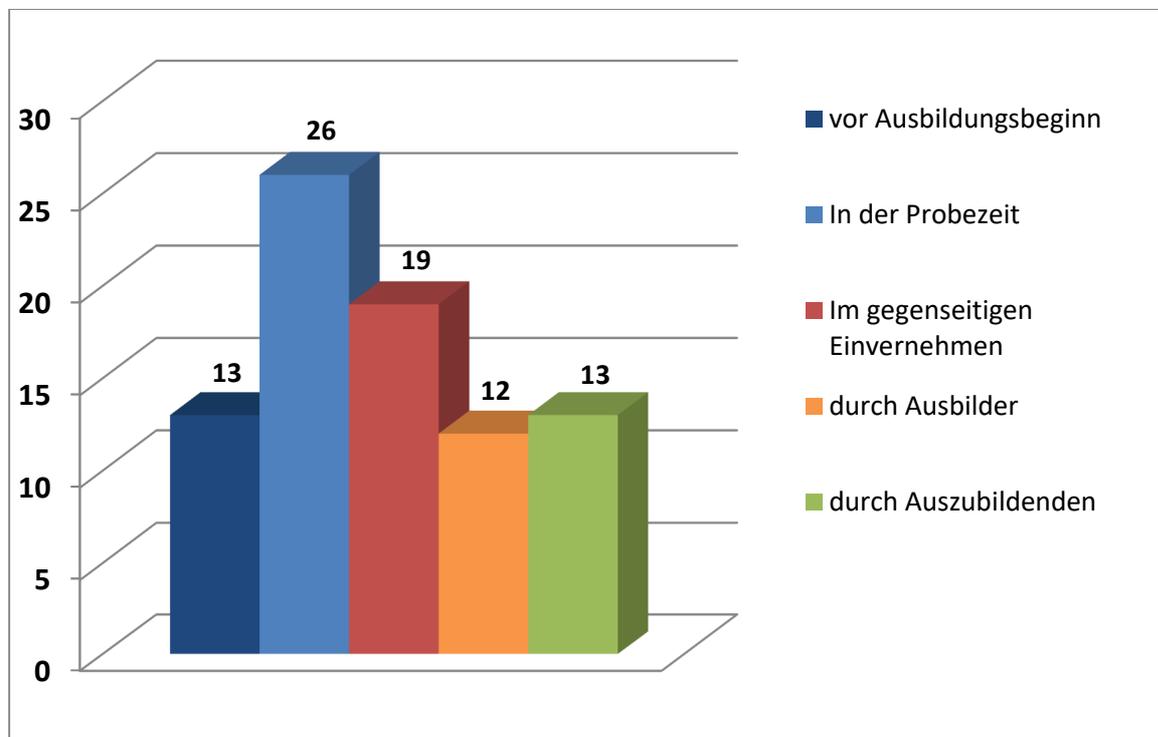
Wechsel der Ausbildungskanzlei

Im Jahr 2022 haben 61 Auszubildende ihre Ausbildungskanzlei gewechselt – im Vorjahr waren es noch 35 Auszubildende, die einen Wechsel vollzogen haben.



Löschungen / vorzeitige Beendigung der Ausbildung

In allen drei Ausbildungsjahrgängen haben insgesamt 83 Auszubildende ihre Ausbildung vorzeitig beendet und nicht mehr anderweitig fortgeführt.



Die Rechtsanwaltskammer München hat als zuständige Stelle die Empfehlungen für die Mindestvergütung ab dem 01.09.2021 für die LG-Bezirke München I und II wie folgt festgelegt:

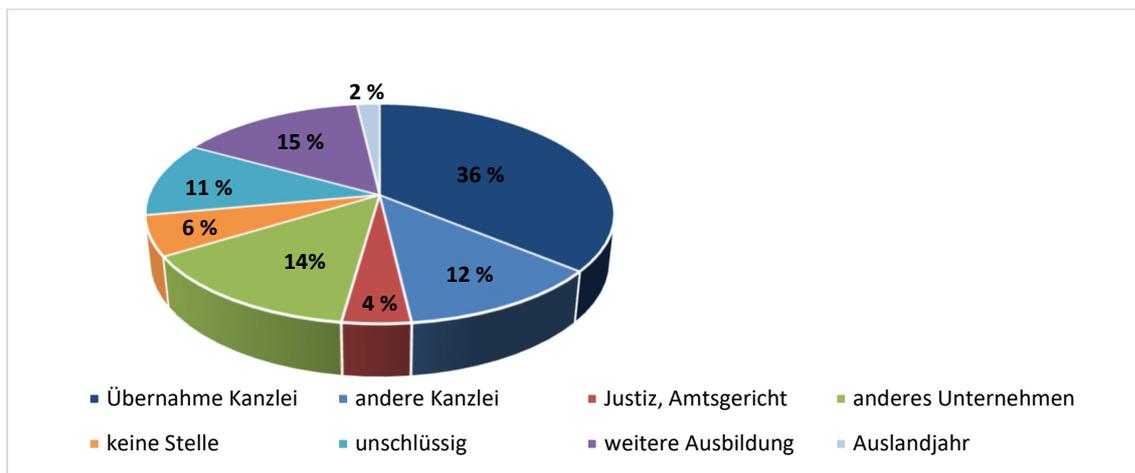
- 1. Ausbildungsjahr: EUR 800,00
- 2. Ausbildungsjahr: EUR 900,00
- 3. Ausbildungsjahr: EUR 1.000,00

Für die übrigen LG-Bezirke im Bereich der Rechtsanwaltskammer München gelten folgende Beträge:

- 1. Ausbildungsjahr: EUR 700,00
- 2. Ausbildungsjahr: EUR 800,00
- 3. Ausbildungsjahr: EUR 900,00

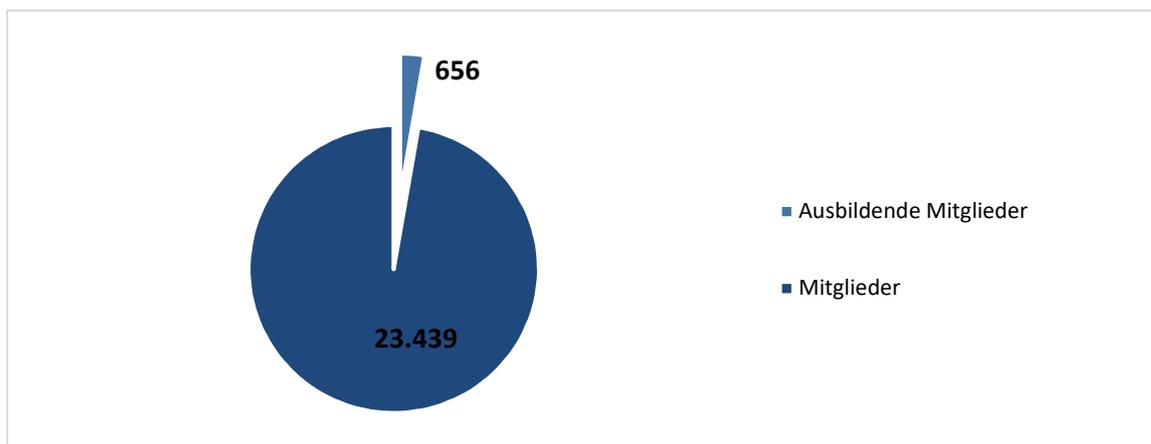
Ausbildung – und was kommt dann?

Interessant ist, wie der berufliche Werdegang der Auszubildenden nach dem Abschluss ihrer Ausbildung verläuft. Eine Umfrage zur Übernahmequote während der Sommerprüfung 2022/II, an der 274 Auszubildende teilgenommen haben, hat Folgendes ergeben:



Verhältnis Mitgliederzahl / auszubildende Mitglieder

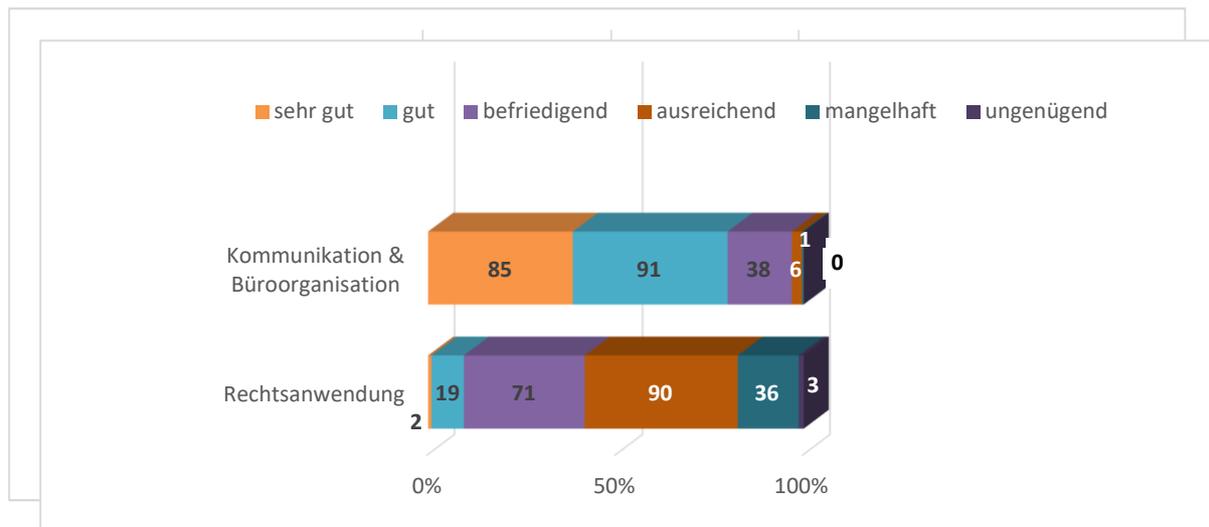
Von 23.439 Mitgliedern zum 01.01.2023 hatten zum Jahresende 2022 insgesamt 656 Mitglieder einen Ausbildungsplatz/-vertrag eingetragen. Dies entspricht 2,8 % der Mitglieder.



Prüfungen

Im Jahr 2022 wurde die Zwischenprüfung am 24.11.2022 durchgeführt.

Die Ergebnisse der Zwischenprüfung mit insgesamt 221 Prüfungsteilnehmenden von allen acht Prüfungsausschüssen sind wie folgt:



Im Fachbereich „Kommunikation & Büroorganisation“ erlangten insgesamt 85 Teilnehmer die Note „sehr gut“, 91 Prüfungsteilnehmer die Note „gut“, 38 Teilnehmer die Note „befriedigend“, sechs Teilnehmer die Note „ausreichend“, ein Teilnehmer die Note „mangelhaft“ und kein Teilnehmer die Note „ungenügend“. Bei der „Rechtsanwendung“ konnten zwei Prüflinge die Note „sehr gut“, 19 Prüflinge die Note „gut“ erzielen, 71 die Note „befriedigend“, 90 Teilnehmer die Note „ausreichend“. 36 Prüflinge schlossen mit der Note „mangelhaft“ ab und drei Teilnehmer mit der Note „ungenügend“.

Zweimal im Jahr finden die Abschlussprüfungen der angehenden Rechtsanwaltsfachangestellten bei der Rechtsanwaltskammer München statt. An den Abschlussprüfungen 2022/I und 2022/II nahmen insgesamt 313 Prüflinge teil.

Die Ergebnisse der **Winterprüfung 2022/I** lauteten wie folgt:

- Note 1: 1 Teilnehmer
- Note 2: 5 Teilnehmer
- Note 3: 5 Teilnehmer
- Note 4: 27 Teilnehmer
- Note 5: 12 Teilnehmer
- Note 6: 2 Teilnehmer



Bei der **Sommerprüfung 2022/II** schlossen die Prüflinge mit folgenden Ergebnissen ab:

- Note 1: 1 Teilnehmer
- Note 2: 43 Teilnehmer
- Note 3: 106 Teilnehmer
- Note 4: 77 Teilnehmer
- Note 5: 31 Teilnehmer
- Note 6: 3 Teilnehmer



Weitere Informationen zur Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten sowie der Berufsbildungsbericht 2022 sind unter www.rak-muenchen.de im Bereich „RA-Fachangestellte“ bzw. im Bereich „RAK München“ → „Organisation / Gremien“ → „Zahlen und Berichte“ zu finden.

Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in

Die Rechtsanwaltskammer München führt einmal im Jahr die Fortbildungsprüfung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in durch und unterhält einen eigenen Prüfungsausschuss und seit 01.11.2018 gemeinsam mit den Kammern Bamberg und Nürnberg einen gemeinsamen Aufgabenausschuss. Wie in den vergangenen Jahren nutzten auch im Jahr 2022 wieder zahlreiche ausgebildete Rechtsanwaltsfachangestellte die Fortbildung, um sich im Bereich der Verwaltung, Organisation und Leitung von Kanzleien weiter zu qualifizieren. Es nahmen insgesamt 30 Personen an der Prüfung im Jahr 2022 teil (2021: 38 Personen). 20 von ihnen schlossen die Prüfung erfolgreich ab:

- Note 1: 0 Teilnehmer
- Note 2: 0 Teilnehmer
- Note 3: 10 Teilnehmer
- Note 4: 10 Teilnehmer



Die Bayerische Staatsregierung unterstützt die Fortbildung zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in. Alle erfolgreichen Absolventinnen bzw. Absolventen, die sich oftmals im Anschluss an die vorangegangene Ausbildung zum/r Rechtsanwaltsfachangestellten für diese zusätzliche Prüfung entscheiden, erhalten den sogenannten „Meisterbonus“ in Höhe von jeweils EUR 2.000,00. Als weitere besondere Auszeichnung verleiht das Bayerische Staatsministerium der Justiz einen „Meisterpreis“ an die 20 % besten Teilnehmenden eines Prüfungstermins. Hierbei handelt es sich um eine urkundliche Ehrung, die an alle Absolventinnen bzw. Absolventen vergeben wird, die mindestens die Note „gut“ (2,50) erzielen konnten. Mit diesen finanziellen Förderungen will die Staatsregierung Anreize für die berufliche Weiterbildung und die Stärkung der persönlichen Qualifikation schaffen.

Mit der „Begabtenförderung berufliche Bildung“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung sollen außerdem junge Absolventinnen bzw. Absolventen einer dualen Berufsausbildung, die ihre besondere Leistungsfähigkeit während der Ausbildung unter Beweis gestellt haben, gefördert werden. Über drei Jahre können sie Zuschüsse von bis zu EUR 8.100,00 für die Finanzierung anspruchsvoller berufsbegleitender Weiterbildung erhalten. In die Begabtenförderung wurden im Berichtsjahr fünf Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten aufgenommen. Insgesamt befanden sich 15 Stipendiatinnen bzw. Stipendiaten in der Förderung. Das Gesamtvolumen der Förderung im Berichtszeitraum betrug EUR 23.000,00.

Weitere Informationen sind im Berufsbildungsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr 2022 zu finden auf www.rak-muenchen.de unter „RAK München“ → „Organisation / Gremien“ → „Zahlen und Berichte“.

Fortbildungsveranstaltungen

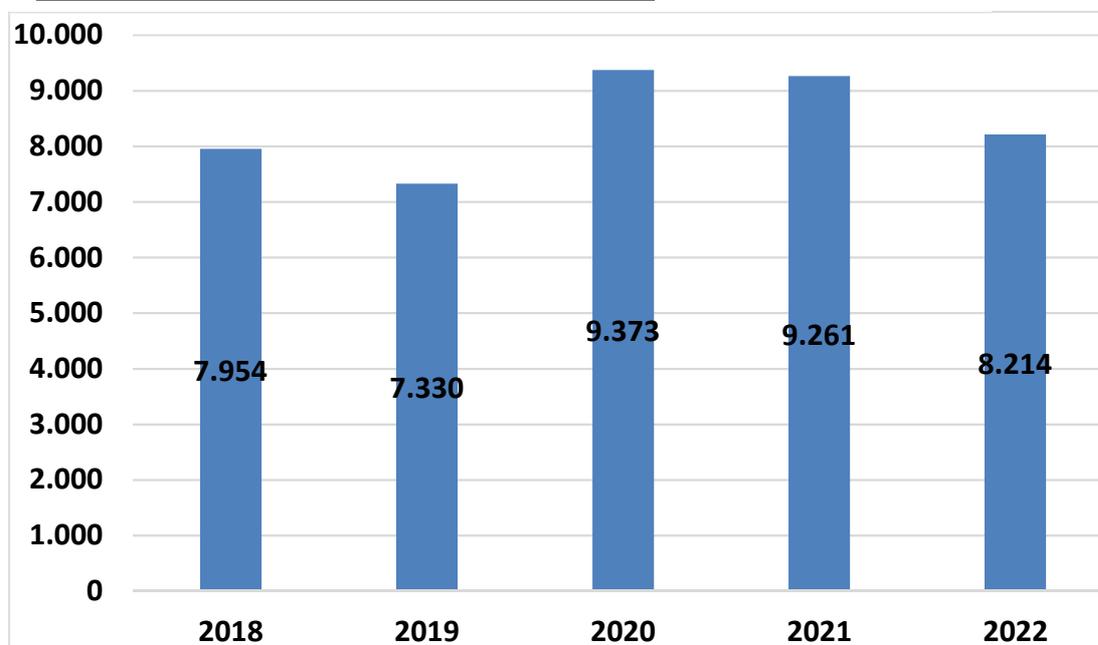
Auch im Jahr 2022 bot die Rechtsanwaltskammer München zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen zu einem breiten Themenspektrum an – sowohl für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als auch für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter. Neben Seminaren zum Thema beA, zu den juristischen Fachgebieten und zum Thema Geldwäsche gab es auch Veranstaltungen wie beispielsweise „Zwangsvollstreckung 2022 – alles neu und digital?“. Außerdem fanden gemeinsame Veranstaltungen mit der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg statt. Kooperationsveranstaltungen gab es im Jahr 2022 auch mit dem DAI. Weitere Veranstaltungen wie „Souverän bessere Verhandlungsergebnisse erzielen“ oder „Wissenswertes für Anwälte zur kaufmännischen Lenkung von Unternehmen“ ergänzten das Fortbildungsprogramm.

Im Zuge des Seminarangebots hat die Rechtsanwaltskammer auch im vergangenen Jahr wieder darauf Wert gelegt, Fachanwältinnen und Fachanwälten aller Fachgebiete preisgünstige Fortbildungen im Umfang von jährlich mindestens 15 Stunden (nach § 15 FAO) zu ermöglichen.

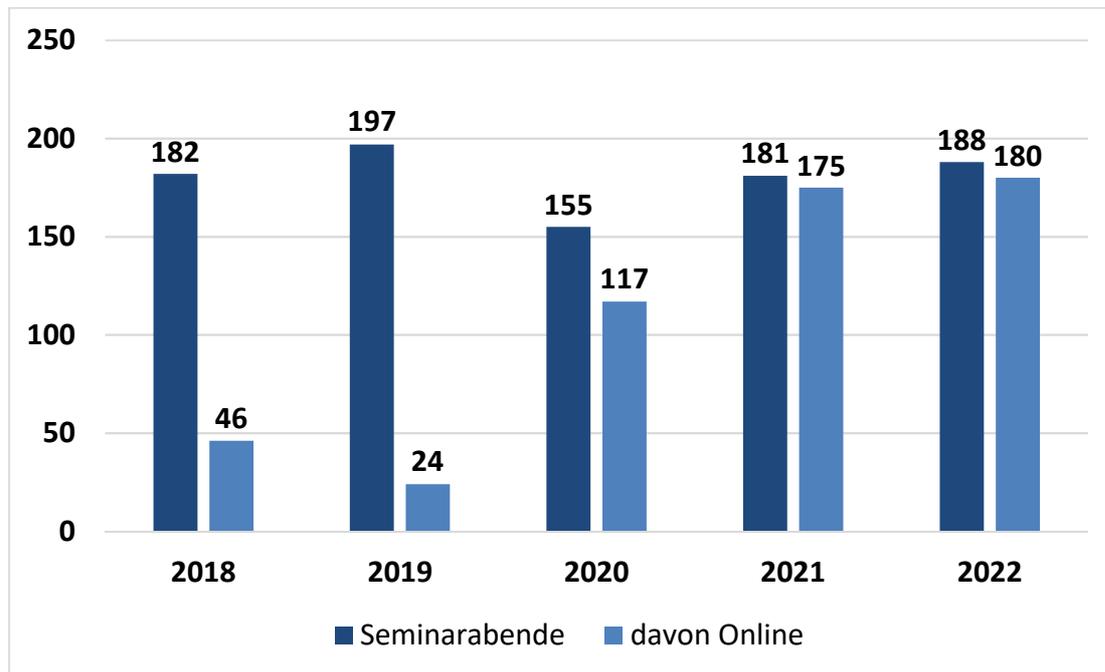
Fortbildungsveranstaltungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Im Jahr 2022 bot die RAK München 188 Abendveranstaltungen für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte an. Das Angebot wurde von 8.214 Teilnehmerinnen und Teilnehmern genutzt. 180 der Seminare wurden online (hybrid) abgehalten.

Teilnehmerzahlen im Jahresvergleich



Die Anzahl der Seminare sowie die Zahl der Online-Seminare stieg gegenüber dem vergangenen Jahr leicht an:



Fortbildungsveranstaltungen für Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter

Für Rechtsanwaltsfachangestellte bot die Kammer München zusätzlich 25 Abendveranstaltungen – alle online – an (2021: 27). 416 Kanzleimitarbeiterinnen und -mitarbeiter machten von diesem Seminarangebot Gebrauch. Hier ist ein starker Rückgang zu verzeichnen, da im Jahr 2021 noch 687 Personen das Seminarangebot nutzten.

Referendarausbildung

Wie auch in den vergangenen Jahren veranstaltete die Rechtsanwaltskammer München im Rahmen der Ausbildung von Referendaren zwei Einführungslehrgänge im Januar und im Juli 2022 für das Berufsfeld Anwaltschaft als Wahlstation und beteiligte sich an der Organisation und Durchführung der Einführungskurse für die neunmonatige Rechtsanwaltsstation. Für die Kurse im Berufsfeld Anwaltschaft mit jeweils zehn Unterrichtstagen standen 2022 im Januar 21 und im Juli 22 Dozentinnen und Dozenten aus der Anwaltschaft zur Verfügung. Das Berufsfeld Anwaltschaft wurde live als Webinar übertragen, wobei pro Kurs ein Referent von einem Chatmoderator unterstützt wurde, der die Fragen der Teilnehmenden direkt über eine „Chat-Funktion“ beantwortete bzw. dem Plenum vorstellte.

Auch der Einführungslehrgang für die Rechtsanwaltsstation wurde als Webinar mit je zwei Referierenden übertragen. Insgesamt gab es im Jahr 2022 je fünf Unterrichtstage im Frühjahr und Herbst mit insgesamt 20 Referentinnen bzw. Referenten. Der ursprüngliche Klausurenkurs bekam bereits

2020 ein erneuertes Format, das mit ausführlichem Unterrichtsmaterial für Dozentinnen und Dozenten bzw. Teilnehmende unterstützt wurde. Das Format, an zwei Tagen Klausuren zu besprechen und die übrigen Unterrichtstage für Fallbesprechungen zu nutzen, hat sich bewährt.

Die 85 als Gastdozenten ernannten Anwältinnen und Anwälte aus dem Kammerbezirk wirkten außerdem wieder in den Arbeitsgemeinschaften der Rechtsreferendare an deren Ausbildung in der Justiz mit. Im Rahmen der Kooperation der Rechtsanwaltskammer München mit den juristischen Fakultäten der Universitäten Augsburg, München und Passau beteiligten sich ebenso wieder Anwältinnen und Anwälte bei der anwaltsspezifischen Juristenausbildung als Lehrbeauftragte oder Honorarprofessorinnen bzw. -professoren.

Promotionspreis Passau

Der Promotionspreis der RAK München wurde im Jahr 2022 an Dr. Clara Herz für ihre Dissertation „Die konkrete Normenkontrolle in Strafsachen – Zugleich ein Beitrag zur Reformbedürftigkeit des Art. 100 Abs. 1 GG“ verliehen. Neben der Urkunde umfasst der Promotionspreis auch einen Beitrag i.H.v. EUR 1.000,00.

Kooperation mit Universität Augsburg

Darüber hinaus gab es hinsichtlich einer Kooperation mit der Universität Augsburg zweimal einen Preis für das beste 1. Staatsexamen. Die ausgefallene Ehrung wird im Jahr 2023 nachgeholt.

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

In der Rechtsanwaltskammer München waren zum 31.12.2022 13 Volljuristinnen und Volljuristen sowie 63 weitere Angestellte, darunter zwei Auszubildende und fünf Aushilfen, beschäftigt. Acht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befanden sich in Elternzeit, eine Mitarbeiterin in Altersteilzeit passiv (aktiv 0). Insgesamt betrug die Anzahl an Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern 76 (Vorjahreswert: 69).

Die Geschäftsführung setzte sich aus zwei Geschäftsführerinnen und einem Geschäftsführer sowie zwei stellvertretenden Geschäftsführerinnen zusammen. Darüber hinaus waren 14 juristische Referentinnen und Referenten in der Kammer beschäftigt, davon befanden sich fünf in Elternzeit.

Von den 14 Referentinnen und Referenten waren drei und von den 63 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern waren 18 in Teilzeit beschäftigt.

Zwei Mitarbeiterinnen sind beim Anwaltsgericht tätig.

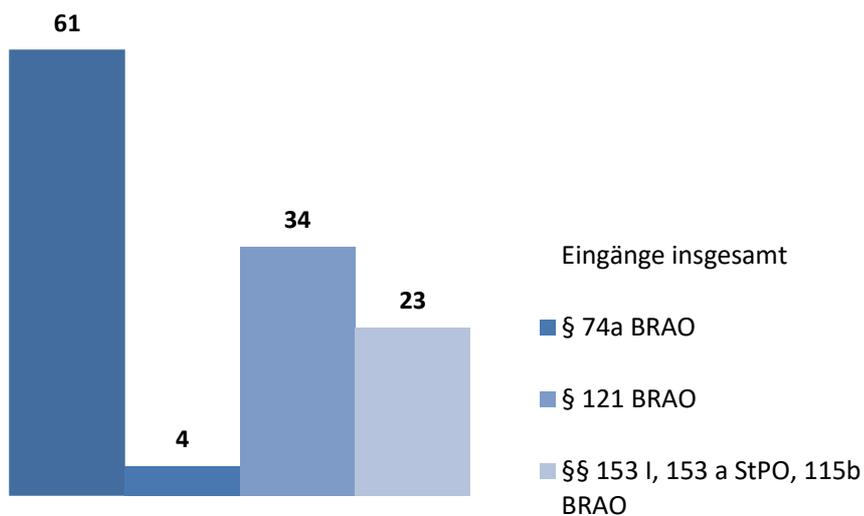
Anwaltsgericht

Das Anwaltsgericht der Rechtsanwaltskammer München verzeichnete im Jahr 2022 insgesamt 61 Eingänge.

Davon wurden zehn Verfahren durch Urteile, d.h. drei durch Verurteilungen erledigt. Außerdem verzeichnete das Anwaltsgericht vier Einstellungen durch Beschluss und drei Erledigungen nach § 74a BRAO.

Bei drei Verfahren gab es eine Zustimmung zur Einstellung gem. § 153 I StPO, bei 20 Verfahren eine Zustimmung zur Einstellung gem. § 153 a StPO, bei zwei Verfahren gab es eine Verbindung mit einer anderen Sache. 20 Verfahren waren unerledigt.

Eingänge



Unterstützungsfonds

Gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 3 BRAO unterhält die Rechtsanwaltskammer München eine Nothilfeeinrichtung. Damit unterstützt sie Kolleginnen und Kollegen, die unverschuldet bzw. durch Krankheit in wirtschaftliche Not geraten sind, sowie deren Angehörige. Die Betroffenen können dabei in eine langfristige finanzielle Betreuung aufgenommen werden. In manchen Fällen kann jedoch auch schon eine einmalige Unterstützung helfen. Im Rahmen der Nothilfe wird den Bedürftigen mit kleineren und – wo es notwendig ist – auch mit größeren Beträgen geholfen.

Im Jahr 2022 unterstützte der Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München insgesamt acht Kammermitglieder bzw. deren Hinterbliebenen, die aus Alters-, Krankheits- oder ähnlichen Gründen hilfsbedürftig waren, mit einmaligen Zahlungen und/oder laufenden Zuwendungen von bis zu EUR 1.000,00 monatlich. Der Betrag hat sich im Vergleich zum Vorjahr um EUR 100,00 erhöht. Sonderzahlungen leistete der Unterstützungsfonds zu besonderen Anlässen wie Geburtstag, Ostern und Weihnachten, sowie Sommerzuwendungen, Erstattung von Arztrechnungen und Rechnungen für Medikamente.

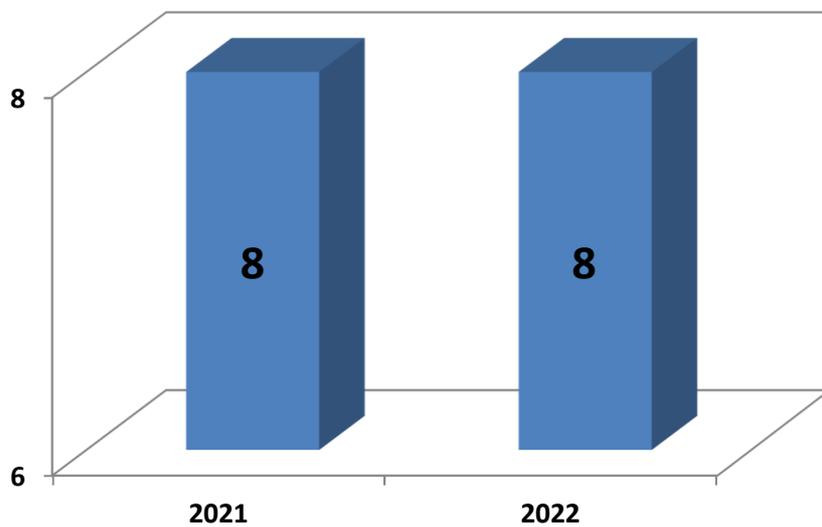
So gewährte der Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München im Jahr 2022 insgesamt EUR 75.510,49 an laufender Unterstützung, einmaligen Zahlungen und Kostenerstattungen. Im Vorjahr wurden noch EUR 62.354,12 ausbezahlt.

Der Unterstützungsfonds erhält seine Gelder durch Spenden, Geldbußen der Anwaltsgerichtsbarkeit und Geldauflagen der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit sowie der Anwaltsgerichtsbarkeit.

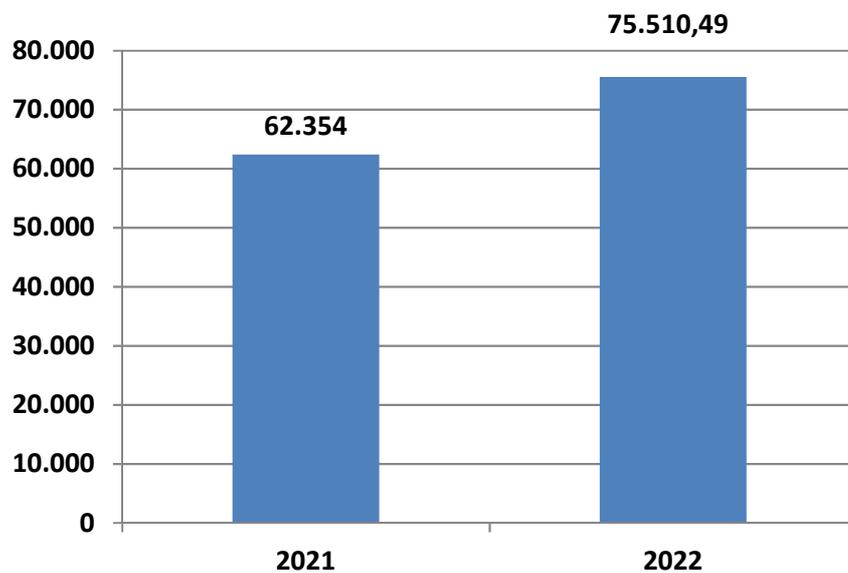
Von den Darlehen i.H.v. insgesamt TEUR 460 des Programms „COVID-19 Soforthilfe“ wurden im Jahr 2022 EUR 82.600,00 an den Unterstützungsfonds der Rechtsanwaltskammer München zurückgeführt. Teilweise wurden die gewährten Darlehen in einer Summe zurückgezahlt. Durch die weiterhin durch Corona angespannte wirtschaftliche Lage der Darlehensnehmer, wurde die Rückführung der Darlehen teilweise auch per Ratenzahlung gewährt.

Unterstützung durch die Nothilfe im Jahr 2022

Unterstützte Kammermitglieder und Hinterbliebene



Geleistete Zahlungen (in Euro)



Jour-Dienst

GEBÜHRENRECHT

Einmal in der Woche bietet die Rechtsanwaltskammer München eine Telefon-Hotline für Fragen rund um das Thema Gebührenrecht an. Unter der Tel. (089) 53 29 44-55 steht Rechtsfachwirtin Sabine Jungbauer jeden **Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr** allen Mitgliedern beratend zur Seite und hilft bei gebührenrechtlichen Fragen und Problemen.

BERUFSRECHT

Auch für berufsrechtliche Fragen gibt es eine telefonische Beratung. Die Mitglieder der RAK München erreichen diese jeden **Mittwoch von 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr** unter der Tel. (089) 53 29 44-55. Geführt wird der Jour-Dienst für Berufsrecht von Vorstandsmitgliedern der Kammer, die in berufsrechtlichen Themen beratend zur Seite stehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Abteilung VIII Öffentlichkeitsarbeit ist für die interne und die externe Kommunikation mit den Mitgliedern, dem Vorstand und dem Präsidium verantwortlich. Sie kümmert sich um die Außendarstellung der RAK München, ist Sprachrohr für das Präsidium, den Vorstand und die Geschäftsführung und organisiert interne und externe Veranstaltungen.

Aufgrund des Infektionsgeschehens fanden im Jahr 2022 nur ausgewählte externe Veranstaltungen aus dem Bereich Öffentlichkeitsarbeit statt.

Wichtige Medien für die Mitgliederkommunikation sind die Mitteilungen, der Newsletter, der Account bei LinkedIn sowie die Homepage der RAK München.

Newsletter und Mitteilungen

Im Jahr 2022 wurden elf Newsletter und neun Sondernewsletter verschickt. Vier davon beschäftigten sich mit der Vorstandswahl 2022. Ebenfalls vier Newsletter hatten die Wiederholung der Vorstandswahl 2020 als Schwerpunkt, und weitere Newsletter beinhalteten für die Anwaltschaft relevante Hinweise wie zur Kündigung von Sammelanderkonten, zur Versicherungs- und Zulassungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften, zur Kammerversammlung sowie Informationen zum beA-Kartentausch.

Das Mitteilungsblatt der Rechtsanwaltskammer München erscheint viermal im Kalenderjahr – immer zum Ende eines Quartals – und seit Juni 2017 in digitaler Form. Zu bestimmten Anlässen erscheint das Mitteilungsblatt als Sonderausgabe.

In den Mitteilungen, die jeweils ein Schwerpunktthema beinhalten, wird über wichtige Entscheidungen im Berufs- und Gebührenrecht berichtet, werden aktuelle Themen aus der Rechtsprechung diskutiert, werden Kurzmeldungen aus der Kammer sowie Neuigkeiten aus dem elektronischen Rechtsverkehr sowie aus der Arbeit des Kammervorstandes und der Geschäftsstelle und schließlich die amtlichen Bekanntmachungen publiziert. Die amtlichen Bekanntmachungen wurden in diesem Jahr in der Ausgabe 06/2022 der Mitteilungen sowie am 02.12.2022 auf der Website veröffentlicht.

Mithilfe von wiederkehrenden Rubriken, fachbezogenen Interviews, Porträts namhafter Persönlichkeiten aus Justiz und Politik, Infokästen und Grafiken bietet die Kammer ihren Mitgliedern sowohl fachliche als auch optische Abwechslung.

Im Jahr 2022 veröffentlichte die Kammer vier Ausgaben der Mitteilungen. Die ersten drei Ausgaben widmeten sich dabei jeweils einem Schwerpunktthema, das die Anwaltschaft bzw. die Kammer zu dem jeweiligen Zeitpunkt der Veröffentlichung prägte und beschäftigte. Die letzte Ausgabe beinhaltete Beiträge zu folgenden Themen: „Forschungsprojekt Strukturvorgaben“, „Das neue Hinweisgeberschutzgesetz aus anwaltlicher Sicht (Stand: Dez. 2022)“ sowie „beA und elektronischer Rechtsverkehr 2023 – Aktuelle Hinweise zum Jahreswechsel“.

Ausgaben der Mitteilungen

The image displays six covers of the 'Mitteilungen' (communications) from the Rechtsanwaltskammer München for the year 2022. Each cover includes the issue number, a main topic, and a brief description of the content.

- Issue #2 (02|22):** Digitalisierung in der Justiz – wohin geht die Reise? Editorial by Dr. Thomas Weichbach.
- Issue #3 (03|22):** BRAG-Reform – Fragen zur Versicherung. Editorial by the Chamber.
- Issue #4 (04|22):** Die Fachanwaltschaft – auch zukünftig eine Erfolgsgeschichte? Editorial by the Chamber.
- Issue #6 (06|22):** Forschungsprojekt Strukturvorgaben. Editorial by the Chamber.

Alle Ausgaben sind auf der Website der Kammer www.rak-muenchen.de unter „RAK München“ → „Veröffentlichungen“ → „Mitteilungen“ abrufbar.

Website

Die Website ist einer der wichtigsten Kanäle, mit dem die RAK München ihre Mitglieder über Aktuelles sowie zu Hintergründen aus einzelnen Fachgebieten informiert. Hier erhalten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, Mandantinnen und Mandanten, Auszubildende und Interessierte zahlreiche Informationen. Notwendige Formulare und hilfreiche Publikationen stehen zum Download zur Verfügung. Relevante Neuigkeiten, beispielsweise zu Gesetzesänderungen, aktuellen Ausschreibungen oder Informationen rund um das beA, veröffentlicht die Kammer auf der Startseite im Bereich Aktuelles. Die 2022 neu eingerichteten Seiten zur Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften und zur Ukraine-Unterstützung sind über das Jahr regelmäßig aktualisiert worden.

Veranstaltungen

Die Ausrichtung berufspolitischer Veranstaltungen ist für die RAK München im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit eine wichtige Maßnahme. Veranstaltungen in Form von Tagungen, Kongressen oder Gesprächsrunden sollen dem Austausch und der Kontaktpflege dienen. Im Jahr 2022 konnten aufgrund der Corona-Pandemie nur ausgewählte öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen wie z.B. die Biennale, ein Netzwerktreffen von Vertretern aus Anwaltschaft, Justiz, Politik, befreundeten Kammern, Verbänden und Anwaltsvereinen, am 07.10.2022 im Kunst- und Kulturzentrum München Kunstlabor stattfinden.

Die jährliche Kammerversammlung fand nach zwei Jahren am 22.11.2022 erstmals wieder in Präsenz statt. Mehr dazu finden Sie auch in dem Kapitel „Aus der Arbeit des Vorstands“.

SCHON

GEWUSST?

Im Jahr 2022 wurden die bestehenden Medien der Rechtsanwaltskammer München weiterentwickelt und gepflegt.

Account der RAK München bei LinkedIn



Seit Juni 2021 ist die RAK München auf dem sozialen Netzwerk LinkedIn präsent, um noch stärker mit den Mitgliedern und der Öffentlichkeit in den Dialog zu treten und über neueste Themen und Aktivitäten der Kammer zu informieren. Als erste RAK in Deutschland wurde die RAK München damit in diesem sozialen Netzwerk aktiv. Der LinkedIn Account ist mittlerweile ein fester Bestandteil als Kommunikationsmedium zwischen der Kammer und ihren Mitgliedern, Interessierten und anderen Kammern und Institutionen. Im vergangenen Jahr hat die Rechtsanwaltskammer München über 100 Posts veröffentlicht sowie zahlreiche Beiträge geteilt, kommentiert und gelikt.

Rubrik „Unterstützung für die Ukraine“ als Kachel auf der Startseite



Mit Beginn des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine am 24.02.2022 hat die Rechtsanwaltskammer München schnell auf die Entwicklungen reagiert und einen eigenen Bereich auf der Website der Kammer eingerichtet, der seitdem prominent über eine Kachel auf der Startseite zu erreichen ist. Unter „Ukraine Unterstützung“ sind aktuelle News sowie Informationen zu verschiedenen Initiativen der BRAK, des CCBE und des Bundesverbands der Freien Berufe e.V. zu finden.

Bearbeitung der Rubrik „Berufsausübungsgesellschaften“ auf der Website

Mit Inkrafttreten der BRAO-Reform am 01.08.2022 wurde der Bereich „Berufsausübungsgesellschaften“ auf der Website der Rechtsanwaltskammer München neu gestaltet. Alle wichtigen Informationen zur Reform, zur Zulassung, Versicherungspflicht und zum beA für Berufsausübungsgesellschaften sind übersichtlich zusammengefasst. Außerdem stehen der Zulassungsantrag und alle notwendigen Formulare zum Download bereit.

Bearbeitung der Rubrik „Elektronischer Rechtsverkehr“ auf der Website

Das beherrschende Thema im ersten Jahr der aktiven beA-Nutzungspflicht war der beA-Kartentausch. Aktuelle und relevante Informationen zum beA konnten die Mitglieder der RAK München auf der Seite „Elektronischer Rechtsverkehr“ der Kammerwebsite nachlesen. beA-News, Erklärvideos und eine Schritt-für-Schritt-Anleitung durch die Erstregistrierung sind dort ebenso zu finden wie Informationen für Syndikusrechtsanwälte, zu Vertretungsfragen, zur Namensänderung und die Frage, wann welche Signatur zu nutzen ist.

BRAK-Hauptversammlungen und Präsidentenkonferenzen

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer ist der Zusammenschluss aller regionalen Rechtsanwaltskammern in Deutschland. Die Hauptversammlung ist das Hauptorgan der Bundesrechtsanwaltskammer, sie bestimmt die Richtlinien der Berufspolitik. Ziel des Zusammentreffens ist es, mindestens zweimal jährlich einen Austausch zwischen den Rechtsanwaltskammern zu ermöglichen und dabei die politischen Richtlinien für die Anwaltschaft in Deutschland festzulegen. Die Kammern werden durch ihre Präsidentin/ihren Präsidenten vertreten.

162. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 162. Hauptversammlung der BRAK fand am 06.03.2022 in Reutlingen statt. Präsident Then nahm in Personalunion als Schatzmeister der BRAK daran teil. Auch Vizepräsident und Schatzmeister Rolf Pohlmann sowie Geschäftsführerin Brigitte Doppler waren vor Ort. Neben Erörterung der Haushaltspläne für 2023 und des Nachtragshaushalts 2022 waren Geldwäscheprävention mit der Kündigung von Sammelanderkonten, dem GwG-Prüfungstool, Erweiterung des § 177 Abs. 2 BRAO und Entwicklungen zum EU-Geldwäschepaket sowie das Projekt des Bundesministeriums der Justiz „Digitalisierung der Justiz“ Themen der HV.

163. HAUPTVERSAMMLUNG

Die 163. Hauptversammlung der BRAK fand am 09.09.2022 in Stuttgart statt. Von der RAK München nahmen Präsident Then – in Personalunion als Schatzmeister der BRAK – sowie Vizepräsident Dr. Alexander Siegmund und Geschäftsführer Randolf Spang daran teil. Zentrale Themen waren „Elektronischer Rechtsverkehr“ – hier vor allem der Austausch der beA-Karten durch die BNotK – sowie die Pläne des BMJ zu gerichtlichen Online-Verfahren und zu Videoverhandlungen nach § 128a ZPO. Auch die Themen „Geldwäscheprävention“ und „Insolvenzrecht“ wurden diskutiert.

76. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Am 13.01.2022 fand die 76. BRAK-Präsidentenkonferenz als Videokonferenz statt. Themen der Konferenz waren u.a. der Koalitionsvertrag der Ampel-Koalition, Geldwäsche – dem Bericht über die aktuellen Entwicklungen, dem GwG-Prüfungstool der BNotK und der BRAK als mögliche Aufsichtsbehörde nach Art. 38 AMLD –, die Digitalisierung der Justiz und die Tagung der Gebührenreferenten.

77. PRÄSIDENTENKONFERENZ

Am 17.03.2022 fand die 77. BRAK-Präsidentenkonferenz als Videokonferenz statt. Themen der Konferenz waren u.a. Geldwäschebekämpfung, elektronischer Rechtsverkehr und beA – Ausblick 2022 und 2023 sowie Kammerversammlungen – Gesetzesinitiative der RAK München zur Änderung des § 85 BRAO.

Konferenzen

Schatzmeisterkonferenz

Am 30.09.2022 fand in Berlin die 12. Schatzmeisterkonferenz unter der erstmaligen Teilnahme des Schatzmeisters der Rechtsanwaltskammer München RA Dr. Thomas Kuhn statt. Die Themenschwerpunkte waren Kanzlei-Abwicklungen, Erfahrungsaustausch bezüglich der Umsetzung der Vorgaben der Geldwäsche und der Beitrag zum Haushalt elektronischer Rechtsverkehr der BRAK für nichtanwaltliche Pflichtmitglieder nach § 60 Abs. 2 BRAO.

Tagung der Gebührenreferenten

Am 02.04.2022 fand in Düsseldorf die 80. Tagung der Gebührenreferenten statt, an der RA Mayerhöfer als Mitglied des Vorstands für die RAK München teilnahm. Auf der Tagesordnung stand u.a. ein Überblick über die gebührenrechtlichen gesetzlichen Neuerungen, ein Bericht des BRAK-Ausschusses Rechtsanwaltsvergütung sowie eine Umfrage zur Stundenvergütung der RAK Kassel. RA Mayerhöfer nahm auch an der 81. Tagung der Gebührenreferenten am 24.09.2022 in Papenburg teil. Vorträge zu „Erfolgshonorar – Überblick über das neue Recht und Gutachten der Rechtsanwaltskammern nach §§ 3a Abs. 3 S. 2, 4a RVG, auch bei vorzeitigem Ende des Mandats“ und „Streitwertbestimmung der außergerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren in der Verkehrsunfallsachbearbeitung“ standen neben der „Auswertung der Gebührengutachten 2021“ und anderen Punkten auf dem Programm.

GREMIEN

DER

RECHTSANWALTSKAMMER

MÜNCHEN

Präsidium und Vorstand der Rechtsanwaltskammer München

(Stand: 31.12.2022)

Präsidium (01.01.2022- 31.05.2022)	RA	Michael Then	Präsident
	RA	Dr. Thomas Weckbach	Vizepräsident
	RA	Andreas von Máriássy	Vizepräsident und Schriftführer
	RA	Rolf Pohlmann	Vizepräsident und Schatzmeister
	RAin	Anne Riethmüller	Vizepräsidentin
	RA	Konstantin Kalaitzis	Vizepräsident
Präsidium (01.06.2022- 18.10.2022)	RA	Michael Then	Präsident
	RAin	Anne Riethmüller	Vizepräsidentin
	RA	Andreas von Máriássy	Vizepräsident und Schriftführer
	RA	Dr. Thomas Kuhn	Vizepräsident und Schatzmeister
	RAin	Marion Reisenhofer	Vizepräsidentin
	RA	Dr. Alexander Siegmund	Vizepräsident
Präsidium (19.10.2022- 15.12.2022)	RAin	Anne Riethmüller	Vizepräsidentin
	RA	Dr. Thomas Kuhn	Vizepräsident und Schatzmeister
	RAin	Marion Reisenhofer	Vizepräsidentin
Präsidium (ab 16.12.2022)	RAin	Anne Riethmüller	Präsidentin
	RA	Dr. Alexander Siegmund	Vizepräsident
	RA	Dr. Franz Remmert	Vizepräsident und Schriftführer
	RA	Dr. Thomas Kuhn	Vizepräsident und Schatzmeister
	RAin	Marion Reisenhofer	Vizepräsidentin
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer	Vizepräsident

Vorstand

Wie bereits in der Rubrik „Präsidium und Vorstand“ beschrieben, kam es im Jahr 2022 zu unterschiedlichen Besetzungen des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München aufgrund der turnusgemäßen Vorstandswahl 2022 einschließlich einer im LG-Bezirk Augsburg erforderlichen Nachwahl sowie der Wiederholung der Vorstandswahl 2020 im Landgerichtsbezirk München I.

Abteilungen der Rechtsanwaltskammer München

(01.01.2022-31.05.2022)

Abteilung I (Berufsrecht)	RA	Konstantin Kalaitzis
	RA	Florian Kempter
	RA	Andreas von Máriássy
	RA	Andreas Schwarzer
	RA	Dirk Weske
Abteilung II (Berufsrecht)	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RA	Andreas Goller, M.B.L.-HSG
	RA	Dr. Frank Remmertz
	RA	Dr. Michael Schröter
	RA	Harald Seiler
Abteilung III (Gebührenrecht)	RA	Alexander Mayerhöfer
	RAin	Gabriele Loewenfeld
	RAin	Marion Reisenhofer
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
Abteilung IV (Gebührenrecht)		derzeit nicht besetzt
Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Peter Dürr
	RA	Marc Armatage
	RAin	Dr. Babette Fiévet
	RAin	Petra Heinicke
Abteilung VI (Fachanwaltschaften)	RA	Dr. Frank Remmertz
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RA	Marc Groebl, LL.M.
	RA	Andreas von Máriássy
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RA	Dr. Thomas Weckbach
Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referendare)	RA	Senator E.h. Ottheinz Käab, LL.M.
	RA	Florian Kempter
	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Andreas von Máriássy
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Werner Weiss

Abteilung VIII (Öffentlichkeits- arbeit)	RA	Dr. Thomas Weckbach
	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Marco von Schirach
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
Abteilung IX (Europäische Rechts- fragen)	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RAin	Daniela Just
	RAin	Bettina Macharzenski
Abteilung X (Berufsrecht)	RA	Werner Weiss
	RA	Marc Groebl, LL.M.
	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RAin	Bettina Macharzenski
	RA	Tobias Rau
	RAin	Silke Werts
Abteilung XI (BBiG)	RAin	Petra Heinicke
	RAin	Marion Reisenhofer
	RA	Werner Weiss
	RAin	Silke Werts
Abteilung XII (Vermittlung)	RA	Dr. Michael Schröter
	RA	Harald Seiler
	RA	Dirk Weske
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
Abteilung XIII (Syndikusrechts- anwälte)	RA	Dr. Florian M. Endter
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RA	Andreas Dietzel
	RAin	Daniela Just
Abteilung XIV (Anwaltsrichterwahl)	RAin	Marion Reisenhofer
	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Dr. Florian Endter
	RAin	Bettina Macharzenski
	RA	Andreas Schwarzer
Abteilung XV (Geldwäsche)	RA	Michael Then
	RA	Rolf Pohlmann
	RA	Marc Armatage
	RA	Michael Bogdahn
	RA	Dr. Florian Endter

	RA	Konstantin Kalaitzis	
	RA	Marco von Schirach	
Geschäftsführung	RAin	Brigitte Doppler	Geschäftsführerin
	RAin	Simone Kolb	Geschäftsführerin
	RA	Randolf Spang	Geschäftsführer
	RAin	Claudia Krafft, LL.M.	stv. Geschäftsführerin
	RAin	Silke Thies	stv. Geschäftsführerin

Abteilungen der Rechtsanwaltskammer München
(01.06.2022-18.10.2022)

Abteilung I (Berufsrecht)	RA	Andreas Dietzel
	RAin	Katharina Happ
	RA	Florian Kempter
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Stephan Kopp
	RA	Dr. Thomas Kuhn

Abteilung II (Berufsrecht)	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RAin	Sigrid Maria Jeromin
	RA	Andreas von Máriássy
	RA	Dr. Frank Remmert
	RA	Dr. Michael Schröter
	RA	Harald Seiler

Abteilung III (Gebührenrecht)	RA	Alexander Mayerhöfer
	RA	Ünal Özkök
	RAin	Marion Reisenhofer
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.

Abteilung IV (Gebührenrecht)		derzeit nicht besetzt
--	--	-----------------------

Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Peter Dürr
	RA	Marc Armatage
	RAin	Dr. Babette Fiévet
	RAin	Petra Heinicke

Abteilung VI (Fachanwaltschaf- ten)	RAin	Anne Riethmüller
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RA	Marc Groebl, LL.M.
	RA	Andreas von Máriássy
	RA	Dr. Frank Remmert
	RA	Dr. Alexander Siegmund
Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referendare)	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Florian Kempfer
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Werner Weiss
Abteilung VIII (Öffentlichkeits- arbeit)	RAin	Marion Reisenhofer
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Jill Sailer
	RA	Marco von Schirach
Abteilung IX (Europäische Rechts- fragen)	RAin	Dr. Alexander Siegmund
	RAin	Daniela Just
	RA	Andreas von Máriássy
	RAin	Jill Sailer
	RAin	Dr. Sabine Zischka
	Abteilung X (Berufsrecht)	RA
RAin		Sonja Esmée Greve
RA		Marc Groebl, LL.M.
RAin		Dr. Iris Felicitas Koller
RAin		Silke Werts
Abteilung XI (BBiG)	RAin	Petra Heinicke
	RAin	Marion Reisenhofer
	RA	Werner Weiss
	RAin	Silke Werts
Abteilung XII (Vermittlung)	RA	Dr. Michael Schröter
	RAin	Katharina Happ
	RA	Stephan Kopp

RA Harald Seiler
 RAin Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.

Abteilung XIII
 (Syndikusrechts-
 anwälte)

RA **Dr. Florian M. Endter**
 RAin Dr. Denise Blessing
 RA Andreas Dietzel
 RAin Daniela Just
 RAin Christine Reinhardt
 RAin Marion Reisenhofer

Abteilung XIV
 (Anwaltsrichterwahl)

RA **Dr. Thomas Kuhn**
 RA Dr. Florian Endter
 RA Rolf-Jürgen Heino Picker

Abteilung XV
 (Geldwäsche)

RA **Marco von Schirach**
 RA Marc Armatage
 RA Michael Bogdahn
 RA Dr. Florian Endter
 RAin Dr. Babette Fiévet
 RAin Christine Reinhardt
 RAin Jill Sailer
 RAin Dr. Sabine Zischka

Abteilungen der Rechtsanwaltskammer München
 (19.10.2022-15.12.2022)

Abteilung I
 (Berufsrecht)

RA **Andreas Dietzel**
 RAin Katharina Happ
 RA Prof. Dr. Christoph Knauer
 RA Stephan Kopp
 RA Dr. Thomas Kuhn

Abteilung II
 (Berufsrecht)

RAin Sigrid Maria Jeromin
 RA Dr. Michael Schröter
 RA Harald Seiler

Abteilung III
 (Gebührenrecht)

RA **Alexander Mayerhöfer**
 RA Ünal Özkök
 RAin Marion Reisenhofer

Abteilung IV (Gebührenrecht)		derzeit nicht besetzt
Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Peter Dürr
	RA	Marc Armatage
	RAin	Petra Heinicke
Abteilung VI (Fachanwaltschaften)	RAin	Anne Riethmüller Die Beschlüsse der Abteilung VI wurden in dieser Zeit vom gesamten Vorstand getroffen.
Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referendare)	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Werner Weiss
Abteilung VIII (Öffentlichkeitsarbeit)	RAin	Marion Reisenhofer
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Jill Sailer
	RA	Marco von Schirach
Abteilung IX (Europäische Rechtsfragen)	RAin	Dr. Sabine Zischka
	RA	Peter Dürr
	RAin	Jill Sailer
Abteilung X (Berufsrecht)	RA	Werner Weiss
	RAin	Sonja Esmée Greve
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RAin	Silke Werts
Abteilung XI (BBiG)	RAin	Petra Heinicke
	RAin	Marion Reisenhofer
	RA	Werner Weiss
	RAin	Silke Werts

Abteilung XII (Vermittlung)	RA	Dr. Michael Schröter
	RAin	Katharina Happ
	RA	Stephan Kopp
	RA	Harald Seiler
Abteilung XIII (Syndikusrechts- anwälte)	RA	Andreas Dietzel
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Marion Reisenhofer
Abteilung XIV (Anwaltsrichterwahl)	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker
Abteilung XV (Geldwäsche)	RA	Marco von Schirach
	RA	Marc Armatage
	RA	Michael Bogdahn
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Jill Sailer
	RAin	Dr. Sabine Zischka

Abteilungen der Rechtsanwaltskammer München
(ab 16.12.2022)

Abteilung I (Berufsrecht)	RA	Andreas Dietzel
	RAin	Katharina Happ
	RA	Florian Kempter
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Stephan Kopp
	RA	Dr. Thomas Kuhn
Abteilung II (Berufsrecht)	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RA	Domenic Böhm
	RAin	Sigrid Maria Jeromin
	RA	Dr. Frank Remmert
	RA	Dr. Michael Schröter
	RA	Harald Seiler
	RA	Michael Then
Abteilung III (Gebührenrecht)	RA	Alexander Mayerhöfer
	RA	Ünal Özkök

	RAin	Marion Reisenhofer
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
Abteilung IV (Gebührenrecht)		derzeit nicht besetzt
Abteilung V (Gebührenrecht)	RA	Marc Armatage
	RA	Peter Dürr
	RAin	Dr. Babette Fiévet
	RAin	Petra Heinicke
Abteilung VI (Fachanwalt- schaften)	RA	Dr. Frank Remmertz
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Dr. Alexander Siegmund
	RA	Michael Then
Abteilung VII (Aus- und Fortbildung, Kammermitglieder, Studierende, Referendare)	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Florian Kempfer
	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Stephan Kopp
	RAin	Anne Riethmüller
	RA	Werner Weiss
Abteilung VIII (Öffentlichkeits- arbeit)	RAin	Marion Reisenhofer
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Jill Sailer
	RA	Marco von Schirach
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
Abteilung IX (Europäische Rechts- fragen)	RAin	Dr. Sabine Zischka
	RA	Peter Dürr
	RAin	Daniela Just
	RAin	Jill Sailer
Abteilung X (Berufsrecht)	RA	Werner Weiss
	RAin	Sonja Esmée Greve
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RAin	Silke Werts

Abteilung XI (BBiG)	RAin	Petra Heinicke
	RAin	Marion Reisenhofer
	RA	Werner Weiss
	RAin	Silke Werts
Abteilung XII (Vermittlung)	RA	Dr. Michael Schröter
	RAin	Katharina Happ
	RA	Stephan Kopp
	RA	Harald Seiler
	RAin	Prof. Dr. Kerstin Wolf, M.A.
Abteilung XIII (Syndikusrechts- anwälte)	RA	Andreas Dietzel
	RAin	Dr. Denise Blessing
	RAin	Daniela Just
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Marion Reisenhofer
Abteilung XIV (Anwaltsrichterwahl)	RA	Rolf-Jürgen Heino Picker
	RAin	Petra Heinicke
	RAin	Dr. Iris Felicitas Koller
	RA	Stephan Kopp
	RA	Dr. Thomas Kuhn
	RA	Ünal Özkök
Abteilung XV (Geldwäsche)	RA	Marco von Schirach
	RA	Marc Armatage
	RA	Michael Bogdahn
	RAin	Dr. Babette Fiévet
	RA	Ünal Özkök
	RAin	Christine Reinhardt
	RAin	Jill Sailer
	RAin	Dr. Sabine Zischka

Fachanwaltsausschüsse

Agrarrecht	RAin	Brigitte Stangl
	RA	Josef Deuringer
	RA	Leopold M. Thum
Arbeitsrecht I	RA	Prof. Alfred Gerauer
	RA	Dr. Georg-Rüdiger Schulz
	RA	Jens Goldschmidt
	RA	Dr. Walter Klar
Arbeitsrecht II	RA	Dr. Hans-Christoph Schimmelpfennig
	RA	Gerhard Rieger
	RAin	Dr. Claudia Rid
	RA	Dr. Christopher Melms
	RA	Bernd Günter
Bank- und Kapitalmarktrecht	RA	Dr. Thomas Karg
	RA	Dr. Alexander Fridgen
	RAin	Claudia Schneider
Bau- und Architektenrecht	RA	Cornelius Hartung
	RA	Dr. Günther Harald Bauer
	RAin	Prof. Dr. Iris Oberhauser
	RA	Christian Sienz
Erbrecht	RA	Ludwig Johannes Hochmuth
	RA	Martin Lang
	RAin	Maria Demirci
Familienrecht	RAin	Dr. Birgit Hartman-Hilter
	RAin	Dr. Corinna Remmele
	RA	Martin Haußleiter
	RAin	Dr. Kirstin Tomforde
Gewerblicher Rechts- schutz	RA	Dr. Karsten Brandt
	RA	Dr. Thomas Adam
	RA	Michael Zoebisch, LL.M.
	RAin	Ortrun Günzel

Handels- und Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Daniel Friedrich Berg
	RA	Dr. Heinz Kurt Haidl
	RA	Boris Dürr
Informationstechnolo- gierecht	RA	Wolfgang Andreas Schmid
	RA	Jörn Schoof
	RA	Prof. Dr. Peter Bräutigam
	RAin	Sigrid Wild, LL.M.
Insolvenzrecht	RA	Dr. Matthias Hofmann
	RA	Stephan Jaeger
	RA	Claus-Peter Langer
	RA	Freiherr Andreas Huber von Gleichenstein
Internationales Wirtschaftsrecht	RA	Prof. Dr. Bastian Fuchs
	RAin	Prof. Dr. Renate Dendorfer-Ditges
	RA	Dr. Justus Fröhlich, LL.M.
Medizinrecht	RA	Dr. Jörg Heberer
	RAin	Dr. Nicola Heinemann
	RAin	Annett Stolze
	RAin	Dr. Gwendolyn Gemke
Miet- und Wohnungseigentums- recht	RA	Jürgen Reiß
	RAin	Dr. Annegret Harz
	RA	Axel Zimmermann
	RA	Prof. Dr. Tobias Krug
Migrationsrecht	RAin	Iris Ludwig
	RAin	Ingvild Geyer-Stadie
	RA	Prof. Dr. Christian M. J. Rauch
Sozialrecht	RAin	Brigitta Winkelmann
	RA	Karl Fricke
	RA	Rainer Göhle
	RAin	Karoline Fritz
Sportrecht	RA	Dr. Felix Holzhäuser
	RA	Prof. Dr. Christian Quirling
	RAin	Dr. Tanja Haug
	RA	Axel Zimmermann

Steuerrecht	RAin	Silvia Sparfeld	
	RAin	Heike Diehm	
	RA	Dipl.-Finw. (FH) S. Heinrichshofen	Ersatzmitglied
Strafrecht	RA	Frank T. Eckstein	
	RAin	Nicole Lehbruck	
	RAin	Dr. Carolin Arnemann	
	RA	Maximilian Müller, LL.M.	
Transport- und Speditionsrecht	RA	Dr. Christoph Kleyensteuber	
	RA	Dr. Michael Zapp	
	RA	Friedemann Bubendorfer	
	RA	Roland Mittelhammer, LL.M.	Ersatzmitglied
	RAin	Caroline Zaruba	Ersatzmitglied
Urheber- und Medienrecht	RA	Dr. Christian Dietrich	
	RAin	Stephanie Dörrenberg	
	RA	Dr. Stefan Ventroni	
	RAin	Heidi Messer	
Vergaberecht	RA	Uwe-Carsten Völlink	
	RA	Matthias Goede	
	RA	Tobias Osseforth	
	RA	Bernhard Stolz	
	RA	Dipl.-Vwvt. Christoph Donhauser	Ersatzmitglied
	RA	Dr. Alexander Herrmann	Ersatzmitglied
Verkehrsrecht	RA	Dr. Markus Schäpe	
	RAin	Claudia Thinesse-Wiehofsky	
	RA	Albert Bürner	
	RAin	Stefanie Heublein	
Versicherungsrecht	RA	Axel Kiener	
	RAin	Dr. Nadine Mynarik	
	RA	Tom Emmert	
Verwaltungsrecht	RAin	Sabine Schneider	
	RAin	Edna Spieß	
	RA	Erich Wolfgang Raitchel	
	RA	Martin Engelmann, LL.M.	

Beauftragter des Vorstandes

Behördlicher Daten- schutzbeauftragter	RA	Jörg Mathis
---	----	-------------

Mitglieder der Satzungsversammlung

RA	Daniel Bauch, München
RA	Andreas Dietzel, Gauting
RAin	Brigitte Doppler, München
RA	Matthias Ferstl, Starnberg
RAin	Gudrun Fischbach, München
RA	Martin Geißer, München
RAin	Susanne Gutjahr, Augsburg
RAin	Petra Heinicke, München
RA	Stephan Kopp, Zell-Schäftlarn
RAin	Dr. Corinna Remmele, Augsburg
RAin	Anne Riethmüller, Diedorf

Münchner Vertreter in den Ausschüssen der Bundesrechtsanwaltskammer

Anwenderbeirat beA	RA	Dr. Alexander Siegmund
Arbeitsrecht	RA	Dr. Jens Günther
Außergerichtliche Streitbeilegung	RA	Dr. Florian Endter
Berufsbildung	RA	Werner Weiss
Bewertung von An- waltskanzleien	RAin	Andrea Witte
Bundesrechts- anwaltsordnung	RA RA	Rolf G. Pohlmann Dr. Alexander Siegmund
Datenschutzrecht	RAin RA	Simone Kolb Dr. Hendrik Schöttle

Elektronischer Rechtsverkehr	RA	Dr. Alexander Siegmund
Europa	RA	Maximilian Müller
	RA	Andreas von Máriássy
Familien- und Erbrecht	RA	Alexander Mayerhöfer
Geldwäscheprävention	RA	Rolf G. Pohlmann
Gesellschaftsrecht	RA	Dr. Andreas Wurm
Gewerblicher Rechtsschutz	RA	Dr. Wolfgang Götz
Insolvenzrecht	RA	Rolf G. Pohlmann
IT-Recht	RA	Andreas Kohn
Juristenausbildung	RA	Dr. Thomas Kuhn
AG Legal Tech	RA	Dr. Alexander Siegmund
Menschenrechte	RA	Jerzy Montag
Rechtsdienstleistungs- gesetz	RA	Dr. Frank Remmert
Schuldrecht	RA	Andreas Dietzel
	RA	Konstantin Kalaitzis (seit 06.12.2022)
	RA	Dr Maximilian Ott (seit 06.12.2022)
AG Sicherung des Rechtsstaats	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Michael Then
Steuerrecht	RAin	Silvia Sparfeld, M.A.
Strafprozessrecht	RA	Prof. Dr. Christoph Knauer
	RA	Dr. Andreas Minkoff
	RA	Maximilian Müller

Strafrechtsausschuss (Strauda)	RAin	Dr. Annette von Stetten
Verfassungsrecht	RAin	Dr. Katharina Wild
Versicherungsrecht	RA	Prof. Dr. Uwe Gail
Verwaltungsrecht	RA	Dr. Peter Eichhorn
ZPO/GVG	RA	Dr. Michael L. Ultsch

Berufsbildungsausschuss

RAin	Petra Heinicke
RA	Werner Weiss
RA	Norbert Viechtl
RAin	Marion Reisenhofer
RAin	Elisabeth Schwärzer
RA	Alexander Schulze-Schönherr
RA	Franz Lutz
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RA	Dr. Tido Oliver Hokeman
RA	Prof. Alfred Gerauer
RA	Dr. Christian Klostermann-Schneider
RAin	Ina Mühlberger
RFWin	Sabine Jungbauer
	Alexandra Sciotto
Ass.	Alfried Ströl
RFWin	Michaela Müller
RFWin	Anja Rödiger
RFW	Harald Minisini
RFWin	Astrid Prag
RFWin	Eva Schulz
RFWin	Edith Natterer
RFWin	Georgia Vlachou
	Nora Kusch
RFWin	Marie Kleebauer
OStDin	Eva-Maria Silberbauer
OStRin	Renate Kirschner
StDin	Ingrid Plötz-Jackson

OStR	Markus Griebenböck
OStRin	Andrea Hottner
StDin	Ingrid Vandieken
OStRin	Henriette Kölz
StRin	Cornelia Dietl
OStRin	Claudia Jung
OStRin	Maike Pütz
StR	Simon Leutz
StR	Florian Muthmann

Aufgabenausschuss Rechtsanwaltsfachangestellte

RA	Alexander Schulze-Schönherr
RAin	Gabriela Klinger-Linhardt
RAin	Silke Röser
RA	Tassilo du Mesnil de Rochemont
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Anna Schillmaier
RFWin	Edith Natterer
RFWin	Marie Kleebauer
StDin	Veronika Dives
OStRin	Renate Kirschner
StDin	Ingrid Plötz-Jackson
StR	Florian Muthmann
StR	Björn Kammermann

Aufgabenausschuss Rechtsfachwirte (gemeinsam mit RAK Nürnberg und RAK Bamberg)

RA	Alexander Grünert
RA	Florian Kress
RAin	Katharina Nolte
RAin	Kerstin Bacher
RFWin	Birgit Benker
RFWin	Sabine Jungbauer
RFWin	Petra Schmidtner
RFWin	Olga Renner
RFWin	Elena Arpino
RFWin	Marion Sabo
RFWin	Anita Grund
RFWin	Edith Natterer

Prüfungsausschüsse

Augsburg	RA	Werner Weiss
	RA	Frank Lutz
	RA	Gerd Müssig
	RAin	Katrin Stemmer-Ose
	RFWin	Anja Rödig
		Silvia Lenzen
		Sylvia Brexel
		Katharina Graf
	StDin	Ingrid Plötz-Jackson
	OStRin	Claudia Jung
	StR	Simeon Pfeifer
	StRin	Susanne Jansen
	Ingolstadt	RA
RAin		Birgit Gössl
RA		Stefan Höchstädter
RAin		Marion Reisenhofer
RFWin		Petra Schmidtner
RFWin		Petra Sillner
RFWin		Eva Schulz
		Maria Roth
OStRin		Renate Kirschner
StR		Stephan Ostertag
OStRin		Katja Liepold
FOLin		Birgit Nixdorf
Kempten	RA	Dr. Bertrand Botzenhardt
	RA	Robert Fackler
	RAin	Janine Weißenbach
	RA	Marc Armatage
		Petra Schmid
	RFWin	Jeanette Dietrich
	RFWin	Miranda Richter
	RFWin	Michaela Stefanie Mayer
	OStR	Klaus Riedl
	StR	Stefan Schlattinger
	StDin	Andrea Hottner
	FOL	Peter Schwarzmann

München I	RA	Gabriela Klinger-Linhardt
	RA	Dr. Tido Oliver Hokema
	RAin	Dr. Susanne Markmiller
	RA	Gerald Baumgartner
	RFWin	Jana Käsweber
	RFWin	Andrea Waschkeit
	RFWin	Michaela Müller
	RFWin	Beatrice Schuster
	OStRin	Cornelia Dietl
	StRin	Bistan Bahadin-Schmidt
	OStR	Dr. Stefan Hofmann
OStRin	Katja Sinterhauf	
München II	RA	Norbert Viechtl
	RAin	Andrijana Micic
	RA	Lars Winkler
	RA	Stephan Haas Ursula Martin
	RFWin	Astrid Prag
	RFWin	Clarissa Weber
	RFWin	Tamara Riedl
	OStRin	Henriette Kölz
	OStRin	Maike Pütz
	StRin	Veronika Kohlbecker
	StR	Simon Leutz
München III	RAin	Barbara Lohs
	RA	Florian Kress
	RA	Simeon Scheuermann
	RA	Alexander Schulze-Schönherr
	RFWin	Sabine Jungbauer
	RFWin	Lydia Kranig
	RFWin	Edith Natterer Stefanie Kammermeier
	StDin	Claudia Pöschl
	StDin	Dr. Angela Schnabel
	StR	Sven Müller
	StRin	Laura Hoffmann
Straubing	RAin	Christina Koller
	RA	Andreas Vohburger
	RAin	Susanne Vilsmeier-Wenzl

	RAin	Silke Werts Stefanie Stöbich
	RFW	Harald Minisini Sabrina Öller Teresa Mehlstäubler
	StD	Wolfgang Boiger
	StR	Florian Muthmann
	StDin	Ingrid Vandieken
	FOLin	Martina Eder-Mischohr
Traunstein	RAin	Monika Wetterer
	RA	Thomas Möller
	RA	Jens Diedrich
	RA	Alexander Blobner Rosina Romstätter-Staller
	RFWin	Georgia Vlachou
	RFWin	Franziska Kagerer
	RFWin	Christiane Gersch
	OStR	Markus Griebenböck
	FOLin	Petra Sigleitmeier
	OStRin	Martina Rößner
	StR	Björn Kammermann
Rechtsfachwirte München	RA	Werner Weiss
	RAin	Birgit Gössl
	RA	Ulrich Estendorfer
	RA	Florian Kress
	RFWin	Sabine Jungbauer
	RFWin	Elena Arpino
	RFWin	Jana Käsweber
	RFWin	Marion Sabo
	RAin	Katharina Nolte
	RFWin	Edith Natterer
	OStRin	Maike Pütz
	StR	Florian Muthmann

Ausbildungsberaterinnen der Rechtsanwaltskammer München

RAin Petra Heinicke, München
RFWin Katharina Heinrichsberger, Rosenheim